



# Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2018

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2018

Rheda-Wiedenbrück im Mai 2019

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2018 war geprägt von der weiteren Vorbereitung der durch das Bundesteilhabegesetz festgelegten gesetzlichen Veränderungen ab 01.01.2020.

Am 11.07.2018 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Mit dem Ausführungsgesetz wurden die ab 01.01.2020 geltenden Zuständigkeiten der überörtlichen und örtlichen Eingliederungshilfeträger festgelegt. Trotz der Resolution des Kreistages konnte nicht verhindert werden, dass die örtlichen Träger ihre Zuständigkeit für die Frühförderung zum 01.01.2020 verlieren werden.

Ferner fanden in 2018 die ersten Gespräche mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Einrichtungsträgern zur Trennung der Existenzsicherung und der Fachleistung für den Bereich der vollstationären Eingliederungshilfeleistungen statt, um so eine nahtlose Leistungsgewährung für die Zeit ab 01.01.2020 gewährleisten zu können.

Trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren wie z. B. der demographischen Entwicklung, der medizinische Fortschritt oder gesetzlich festgelegte Standards wurde im Kreis Gütersloh erreicht, die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In einem Punkt bin ich mir allerdings sicher: Diese guten Ergebnisse wären ohne die große Motivation, die Qualifikation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank, verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)  
Leiterin der Abteilung Soziales

**Verzeichnis der Mitarbeitenden**

<b>Abteilung 3.3 Soziales</b>		Stand: 05/2019
-------------------------------	--	----------------

<b>Abteilungsleiterin</b>	<b>Frau Schmitz</b>	<b>2350</b>	<b>106</b>
---------------------------	---------------------	-------------	------------

<b>3.3.1 Existenzsichernde Hilfen</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>	<b>Frau Gast</b>	<b>2306</b>	<b>21</b>
BAföG S – T, Vorausleistungen, Rückforderungen, u.a.	Herr Lücke	2328	17
BAföG C - G, I, J, U, V, X - Z	Frau Nauermann	2330	18
BAföG A - B	Frau Teckentrup	2304	18
BAföG L - R	Frau Jakobtorweihen	2329	19
BAföG H, K, W	Frau Gedwien	2327	19
Budgetierung, Zeiterfassung	Frau Kohlenkamp	2302	17
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen	Frau Knipper-Jano	2372	22
	Herr Langenscheid	2314	22
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten	Herr Hoffmeister	2311	122
Sozialhilfezahlungen (EDV), Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen, Versicherungsaufsicht	Frau Gehrman	2312	122
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Goldbeck	2300	122
Elternunterhalt	Frau Tomeinsky	2326	23
Unterhalt, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Zenner	2336	23

<b>3.3.2 Pflege</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>	<b>Frau Brummel</b>	<b>2321</b>	<b>15</b>
Häusliche Pflege (Neuanträge) A – Z, Projekt ambulant vor stationär	Frau Murtaj	2338	14
Häusliche Pflege (laufende Fälle) A - K	Frau Belitz	2361	10
Häusliche Pflege (laufende Fälle) L - Z	Herr Meisner	2337	14
Pflegefachkraft	Frau Milikic	2352	11
Pflegefachkraft	Frau Feldmann	2388	11
Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen I - Z	Frau Koch	2322	12
Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen A - H	Frau Maiwald	2344	12
Koordination Pflegeberatung, u.a.	Frau Brunsmann	2303	13
Konferenz Alter und Pflege, kommunale Pflegeplanung	Frau Winter	2381	13

<b>3.3.3 Teilhabeleistungen</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiter</b>	<b>Herr Falkenrich</b>	<b>2318</b>	<b>124</b>
Terminvergabe zur heilpädagogischen Diagnostik, Abrechnung der Kosten der Schulbegleitung	Frau Horte	2320	127
Bewilligung und Abrechnung der solitären heilpädagogischen Leistungen, Fahrdienst für behinderte Menschen	Frau Müller	2342	127
Bewilligung und Abrechnung der interdisziplinären Frühförderung sowie familienunterstützenden Dienste, Abrechnung der Kosten der Schulbegleitung, Abrechnung verschiedener Eingliederungshilfeleistungen	Frau Teeke	2387	128
Heilpädagogische Diagnostik, Prüfung der Förder- und Behandlungspläne im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung (Clearingstelle)	Frau Brinkmann	2316	26
	Frau Lohmann	2376	24
	Frau Löseke	2309	25
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	Frau Lünig	2332	128
Stationäre Eingliederungshilfe, Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie, Tagespflege, Ambulante Pflege Kombi-Fälle, Hilfsmittelversorgung	Frau Kraft	2333	123
Ambulant betreutes Wohnen sowie Gewährung komplementärer Hilfen, Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Versorgung mit Hilfsmitteln	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach ambulant betreutes Wohnen, Hilfebedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe, Beauftragte Stelle für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf, Geschäftsstelle des Beirates	Frau Walkenhorst	2305	125

<b>3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiter</b>	<b>Herr Milczewsky</b>	<b>2353</b>	<b>31</b>
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Westermann	2354	4
	Frau Prill	2360	30
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Schober	2356	2
	Frau Kuhlbusch	2355	2
	Herr Schem	2366	5
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Kamp	2368	3
	Frau Gleisberg	2377	3
Erst-/Änderungsanträge	Herr Cziesla	2357	20
	Frau Alpmann	2359	32
	Frau Eckervogt	2348	29
	Frau Jensen-Kempkensteffen	2358	28
	Frau Menk	2365	29
	Frau Krause	2367	28
	Frau Hauertmann	2346	30
	Frau Kruel	2363	27
Registrierung	NN	2384	27

<b>3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht</b>				
<b>Bezeichnung</b>		<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>		<b>Frau Ellermann</b>	2385	001
Pflegefachkraft		Herr Surmann	2364	004
Heimaufsicht	Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Gütersloh	Frau Caspari	2347	005
	Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Versmold, Werther, Gütersloh	Frau Hurlbrink	2317	005
	Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh	Frau Susat	2313	006
	Langenberg, Rietberg, Verl, Gütersloh	Herr Bünte	2390	006
Betreuungsstelle	Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück (A, B), Langenberg	Frau Landermann	2308	004
	Halle, Rheda-Wiedenbrück (C, F, L)	Frau Hökenschnieder	2315	002
	Rietberg, Rheda-Wiedenbrück (G, H)	Frau Kuhlmann	2382	002
	Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück (O - Z)	Frau Höynck	2307	007
	Borgholzhausen, Versmold, Werther, Rheda-Wiedenbrück (D, E)	Frau Michaelis	2351	007
	Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Rheda-Wiedenbrück (M, N)	Herr Schipper	2386	008
	Verl, Rheda-Wiedenbrück (I, J, K)	Frau Knipping	2389	008

<b>3.3.6 Stationäre Leistungen</b>				
<b>Bezeichnung</b>		<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>Raum</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>		<b>Frau Kirchmann</b>	<b>2331</b>	<b>6</b>
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G - K, N		Frau Eggelpöhler	2362	9
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) A - L		Frau Fleiter	2323	7
Pflegeteile (laufende Fälle)		Frau Hennebühl	2339	16
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) M - O, Z		Frau Kowaltschuk	2319	8
Stationäre Pflege (laufende Fälle) R - V				
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) P - Y		Frau Kriefft	2310	7
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A, L, M, O - Q		Frau Krietemeier	2375	9
Pflegeteile (Neuanträge)		Frau Landwehr	2325	16
Stationäre Pflege (laufende Fälle) B - F, W - Z		Herr Nienaber	2324	8

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden .....	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit .....	6
Produkt 180 Betreuungsstelle .....	15
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit .....	19
Produkt 182 Heimaufsicht .....	42
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung .....	50
Produkt 184 Ausbildungsförderung .....	71
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII .....	76
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten .....	82

<b>1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit</b>	
<b>Fachbereich</b>	3 Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3 Soziales
<b>Produkt</b>	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
<b>Produktinformation</b>	
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Soziales	<b>Verantwortliche Person:</b> Michaela Gast
<b>Beschreibung</b>	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
<b>Zielgruppe</b>	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
<b>Ziele</b>	<p><b><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></b></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><b><u>B. Wirkungsziele</u></b></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Mtl. durchschn. Hilfebedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfsanforderung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt</b>				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person	503,77	535,87	536,73	556,77
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	393	381	357	367
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	370	360	333	356
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person	5,83	10,94	9,30	11,35
<b>zu 2.: Hilfen zur Gesundheit</b>				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	17	15	6	7
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	359	2.666	2.048	5.714
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	4,3	4	1,7	2
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	502	500	479	500

## 1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

## 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

### 1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

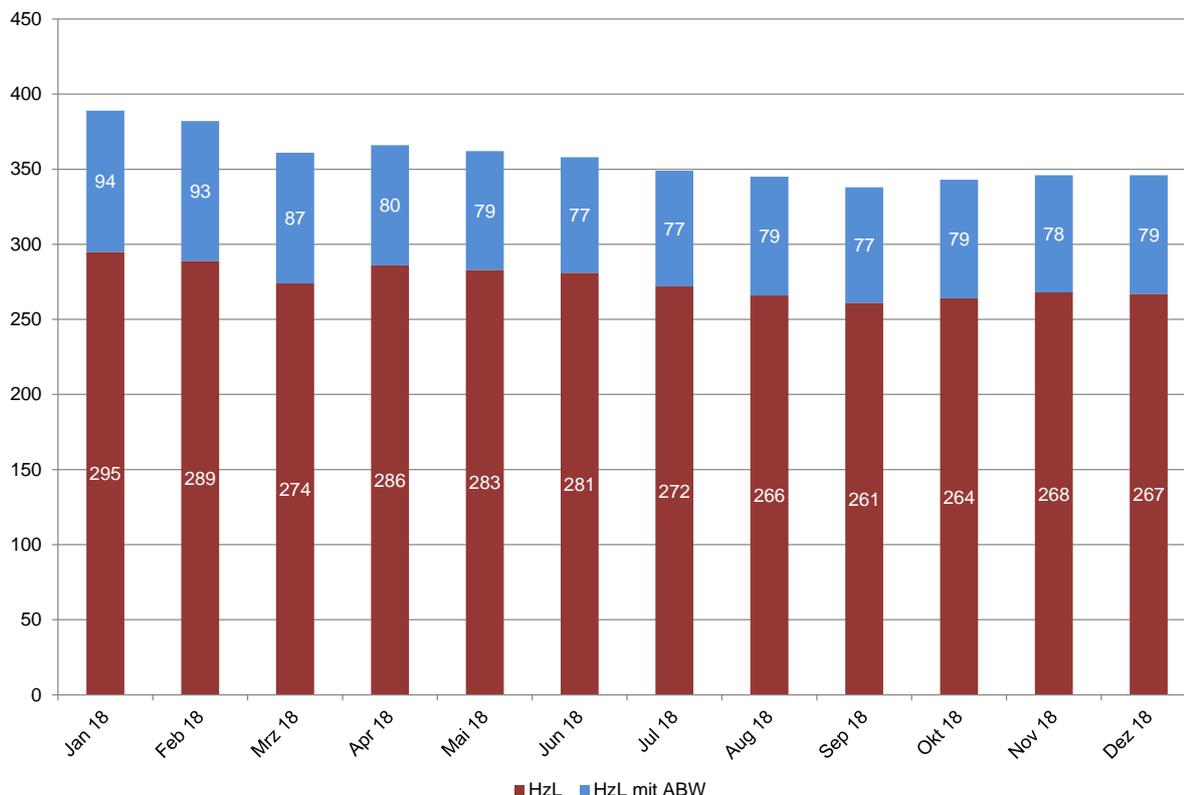
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
<b>2013</b>	281	
<b>2014</b>	426	+ 51,60 %
<b>2015</b>	365	- 14,32 %
<b>2016</b>	372	+ 2,19 %
<b>2017</b>	393	+ 5,65 %
<b>2018</b>	357	- 9,16 %

Der Rückgang der Fallzahlen mag vielfältige Gründe haben. Unter anderem resultiert der Rückgang aus einer Ende 2017 getroffenen Vereinbarung mit dem Jobcenter, dass nunmehr auch alleinstehende leistungsberechtigte Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zur Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung zunächst dem SGB II zugeordnet werden.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2018 geht aus der Tabelle auf Seite 9 hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.18	1.2.18	1.3.18	1.4.18	1.5.18	1.6.18	1.7.18	1.8.18	1.9.18	1.10.18	1.11.18	1.12.18	Durchschnitt		Veränderung 2017 -18		
													2018	2017	Anzahl	in %	
<b>Borgholzhausen</b>																	
Fälle	10	7	8	7	6	5	5	5	6	7	5	4	6	8	-2	-25,00%	
Personen	11	7	10	7	6	5	5	5	6	7	5	4	7	8	-1	-12,50%	
<b>Gütersloh</b>																	
Fälle	139	137	134	132	130	132	131	132	127	130	129	127	132	150	-18	-12,00%	
Personen	144	141	137	135	135	137	136	137	133	136	134	132	136	154	-18	-11,69%	
<b>Halle (Westf.)</b>																	
Fälle	24	23	22	21	22	18	21	20	18	20	19	19	21	25	-4	-16,00%	
Personen	26	25	24	23	24	19	23	22	19	22	21	21	22	26	-4	-15,38%	
<b>Harsewinkel</b>																	
Fälle	21	22	22	23	22	23	21	21	22	22	24	26	22	28	-6	-21,43%	
Personen	25	26	25	26	25	26	24	24	25	26	28	29	26	31	-5	-16,13%	
<b>Herzebr.-Cl.</b>																	
Fälle	0	1	1	1	0	1	1	1	1	1	2	2	1	3	-2	-66,67%	
Personen	0	1	1	1	0	1	1	1	1	1	3	4	1	3	-2	-66,67%	
<b>Langenberg</b>																	
Fälle	2	2	3	3	3	4	5	5	6	6	5	5	4	2	+2	+100,00%	
Personen	2	2	3	4	4	5	6	5	6	6	5	5	4	2	+2	+100,00%	
<b>Rheda-WD</b>																	
Fälle	42	42	38	40	41	42	42	44	42	38	39	39	41	35	+6	+17,14%	
Personen	45	45	41	43	45	46	45	47	45	41	42	42	44	35	+9	+25,71%	
<b>Rietberg</b>																	
Fälle	24	23	22	23	23	20	19	18	19	19	18	17	20	25	-5	-20,00%	
Personen	27	26	24	26	26	22	21	18	22	21	20	21	23	27	-4	-14,81%	
<b>Schloß Holte-St.</b>																	
Fälle	25	24	21	24	21	19	19	20	20	19	21	21	21	22	-1	-4,55%	
Personen	27	25	21	24	21	19	19	20	20	19	23	23	22	23	-1	-4,35%	
<b>Steinhagen</b>																	
Fälle	20	22	20	22	21	22	20	19	19	18	18	18	20	20	+0	+0,00%	
Personen	23	26	23	25	23	26	21	20	20	19	19	19	22	23	-1	-4,35%	
<b>Verl</b>																	
Fälle	11	11	11	10	11	10	9	9	7	7	7	7	9	13	-4	-30,77%	
Personen	12	12	12	11	12	11	10	10	8	8	8	8	10	14	-4	-28,57%	
<b>Versmold</b>																	
Fälle	26	26	23	23	22	24	23	21	21	22	22	21	23	25	-2	-8,00%	
Personen	32	31	28	28	27	29	26	24	25	25	25	24	27	30	-3	-10,00%	
<b>Werther (Westf.)</b>																	
Fälle	15	15	12	13	14	12	12	12	8	12	13	14	13	14	-1	-7,14%	
Personen	15	15	12	13	14	12	12	12	8	12	13	14	13	14	-1	-7,14%	
<b>Gesamt</b>																	
Fälle	359	355	337	342	336	332	328	327	316	321	322	320	333	370	-37	-10,00%	
Personen	389	382	361	366	362	358	349	345	338	343	346	346	357	393	-36	-9,16%	

Auch die durch das Inklusionsstärkungsgesetz seit dem 01.07.2016 neu hinzugekommenen Fälle des ambulant betreuten Wohnens sind im gleichen Umfang rückläufig:



### 1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2018 Aufwendungen in Höhe von rd. 2.300.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 2.376.000 €. Die Durchschnittskosten betragen in 2018 536,73 € (2017: 503,77 €). Die Steigerung der Durchschnittskosten lässt sich nicht pauschal begründen, hier werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2018 um 8,00 € (in RBS 1)
- Neue Mietobergrenzen zum 01.07.2018

### 1.2.3 Einmalige Bedarfe

2018 sind im Bereich der einmaligen Bedarfe folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Bedarfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	14.729 €
Wohnungserstausstattungen	7.543 €
Bekleidungserstausstattungen	520 €
sonstige einmalige Bedarfe	17.030 €
<b>Summe</b>	<b>39.822 €</b>

Im Vergleich zum Vorjahr (27.518 €) bedeutet das eine Steigerung um rd. 45 %. Diese Steigerung lässt sich hauptsächlich auf Mehraufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (+ 6.277 €) sowie Wohnungserstausstattungen (+ 4.257 €) zurückführen.

## 1.2.4 Erträge

In 2018 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 346.500 € erzielt (2017: 409.000 €). Es entfielen rd. 273.500 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2017: 333.000 €). Rd. 7.000 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2017: 15.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 9.500 € (2017: 17.000 €). Erträge aus Unterhaltsfällen des allgemeinen Personenkreises konnten 2018 in Höhe von rd. 18.000 € erwirtschaftet werden (2017: 12.000 €).

## 1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 27,5 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

### 1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2018 waren es 144 schriftliche und 593 telefonische Auskünfte (2017 = 142 schriftliche (+ 1,5 %) und 888 telefonische (- 33 %) Auskünfte).

Der Rückgang der telefonischen Auskünfte resultiert aus dem Personalwechsel in der Fachaufsicht.

### 1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2018 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2018
- Aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
  - § 30 SGB XII - Mehrbedarfe
  - § 31 SGB XII - Einmalige Bedarfe
  - § 35 SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
  - § 74 SGB XII - Bestattungskosten
  - §§ 82 bis 84 SGB XII - Einkommen
  - § 90 SGB XII - Vermögen
- Rundverfügung Taschengeld bei Inhaftierten
- Rundverfügung WfbM Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Rundverfügung Therapiebelohnung
- Rundverfügung Hinweise auf Änderungen zum 01.01.2019
- Rundverfügung zur Erhöhung des Unterhaltsbeitrages
- Rundverfügungen aufgrund von Erlassen des MAGS NRW und BMAS
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in AKDN
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe

Außerdem wurden die Arbeitshilfen in Form von Vordrucken und Berechnungsbögen überarbeitet.

Es werden regelmäßige Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene durchgeführt, bei denen Themen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden.

Weiterhin werden in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen, Mietwerterhebung für ein schlüssiges Konzept, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

### **1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch**

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund der Neubesetzung einer Stelle in der Fachaufsicht und der damit verbundenen Einarbeitungszeit war eine vollumfängliche Prüfung aller Ortskommunen im Jahr 2018 nicht leistbar. Es konnten daher nur 4 der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden geprüft werden.

Es wurden folgende Fehlerschwerpunkte festgelegt:

- Neufälle der letzten 12 Monate
  - Anspruchsgrundlage 3. oder 4. Kapitel SGB XII
  - Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Vorrangige Leistungsansprüche (Wohngeld, Rente, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag)
- Abwicklung von Erstattungsverfahren (§§ 102 ff SGB X, Regress nach § 68 AufenthG)
- Bedarfe für Unterkunft
  - Unangemessenheit (Belehrung, Kostensenkung etc.)
  - Mietobergrenzen
  - Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Eingaben in AKDN zur korrekten Übermittlung der relevanten Daten der Bundesstatistik ab 01.01.2015
- Korrekte Ermittlung möglicher Unterhaltsverpflichteter
- Betreuungsfälle nach § 264 SGB V (Prüfung vorrangiger Krankenversicherungsschutz)

Die Prüfquote lag bei 5 % aller Fälle bzw. bei mindestens 5 Fällen je Kommune.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2018 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche rd. 665 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

### **1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren**

In 2018 sind 14 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 3./5./9. Kapitel SGB XII anhängig geworden. 11 Verfahren betreffen den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne besondere Schwerpunkte), 3 Verfahren die Übernahme von Bestattungskosten.

Weiterhin waren 2018 3 Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie 1 Klage wegen der Übernahme von Bestattungskosten anhängig.

## **1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII**

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Im Jahr 2018 wurden 79 Unterhaltsfälle (2017: 64) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII geprüft. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 138 unterhaltspflichtige Angehörige (2017: 115) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Zahlung von Unterhalt heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2018 durch 46 Unterhaltspflichtige Erträge in Höhe von rd. 26.155 € (2017: 22.360 €) erzielt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Fälle aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt. Beim Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Anspruchsübergang gegenüber Eltern und Kindern gesetzlich ausgeschlossen. Daher beschränkt sich die Unterhaltspflicht im 4. Kapitel auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: rd. 17.610 € (2017: 12.260 €)
- 4. Kap. SGB XII: rd. 8.545 € (2017: 10.100 €)

## 1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsempfängern nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen bezogen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2018 für durchschnittlich 6 Betreuungskunden insgesamt rd. 12.300 € (2017 rd. 6.000 €).

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

## 1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für rd. 5.500 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen hat Leistungen nach dem SGB II (rd. 4.500) bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (rd. 3.300 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (rd. 1.350 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. Rd. 2.650 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 59 Jahre (rd. 1.750 Personen) und der Altersklasse 20 bis 29 Jahre (rd. 1.100 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben.

## 1.7 Versicherungsaufsicht

### 1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Meldungen Bundesversicherungsamt	554	400	390	476	502	479
Bußgeldbescheide	70	32	27	31	14	6
Bußgeldsoll	21.013 €	8.952 €	6.286 €	4.688 €	5.809 €	1.779 €
Ist	19.513 €	15.501 €	6.400 €	3.737 €	5.844 €	2.000 €

In 2018 wurden deutlich weniger Bußgeldbescheide erlassen als in den Vorjahren. Dies liegt u.a. daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

## 2 Produkt 180 Betreuungsstelle

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Soziales
<b>Produkt</b>	180	Betreuungsbehörde

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

#### Verantwortliche Person:

Tanja Kirchmann (bis 30.06.2018)

Melanie Ellermann (ab 01.07.2018)

<b>Beschreibung</b>	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
<b>Auftragsgrundlage</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsbehördengesetz (BtBG)
<b>Zielgruppe</b>	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

#### Ziele

##### A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.

##### B. Wirkungsziele

1. Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03).
2. Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.343	3.600	3.366	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.723	1.994	1.586	1.990
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	51,54 %	55,39 %	47,12 %	55,28 %

## 2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Der Gesetzgeber beabsichtigte dem Trend nach immer mehr Betreuungen durch Erlass des zum 01.07.2014 inkraftgetretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden entgegen zu wirken. Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Neubestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit wie möglich – zu vermeiden.

Der Aufgabenrahmen der Betreuungsbehörde, der seit 1992 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt ist, wurde damit erheblich ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde ist u.a. vor der Bestellung eines Betreuers, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder vor einer Aufgabenkreiserweiterung anzuhören. Außerdem muss sie gegenüber dem Betreuungsgericht einen qualifizierten Sozialbericht erstellen. Hinzu kommen besondere Beratungspflichten, insbesondere für sog. „andere Hilfen“, also falls aufgrund anderer in Betracht kommender Hilfsangebote die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung entfällt.

Im Betreuungsbehördengesetz finden sich die maßgeblichen Regelungen über die Aufgaben der Betreuungsbehörde. Es ergänzt damit das FamFG, das an mehreren Stellen die „zuständige Behörde“ erwähnt, ohne deren Aufgaben näher zu benennen. Schließlich verweist das BtBG auf „andere Vorschriften“, von denen insbesondere das BGB, das FamFG und das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) umfasst sind.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh wurde aufgrund des erwarteten Aufgabenzuwachses ab 2015 mit sechs Vollzeitstellen ausgestattet. Diese sind aktuell mit sieben Mitarbeitenden besetzt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde lassen sich in sechs Bereiche unterteilen:

1. Information und Beratung insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG)
2. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer (§§ 5, 6 Absatz 1 BtBG – Querschnittsarbeit)
3. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 Absatz 2-6 BtBG)
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte durch Erstellung eines Sozialberichtes, Sachverhaltsaufklärung, sowie Vorschlag und Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG)
5. Stellungnahme zur erstmaligen Bestellung eines berufsmäßigen Betreuers im Gerichtsbezirk (§ 1897 Absatz 7 BGB - Anhörung durch das Betreuungsgericht)
6. Entgegennahme der jährlich bis zum 31.03. vorzunehmenden Mitteilungen der Berufsbetreuer über die Zahl der geführten Betreuungen und den dafür empfangenen Geldbetrag (vgl. § 10 VBVG)

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

## 2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstrukturen, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

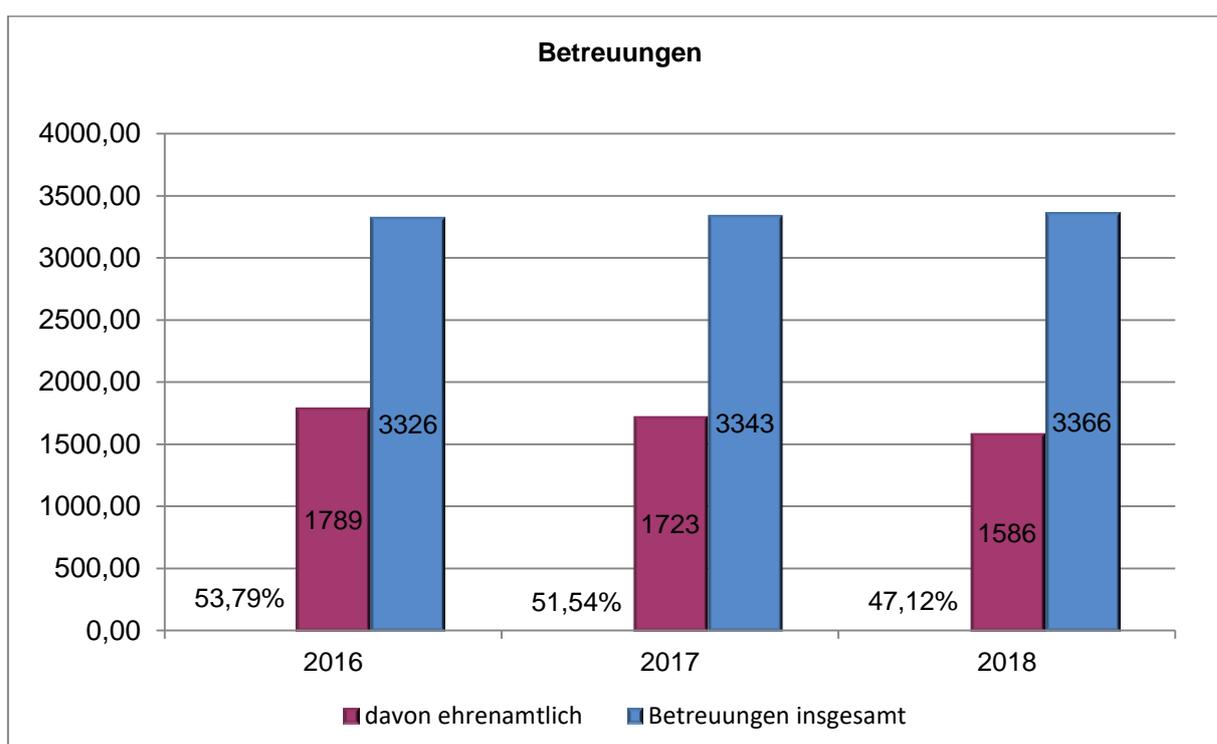
Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines

(angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z.B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Nach § 5 BtBG hat die Betreuungsbehörde Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2018 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. (AWO OWL) mit Standort Werther, den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im gesamten Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine erhalten dafür Fördergelder des Landes NRW und der Stadt Gütersloh (SkF) bzw. des Kreises Gütersloh (AWO OWL und SKFM). Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

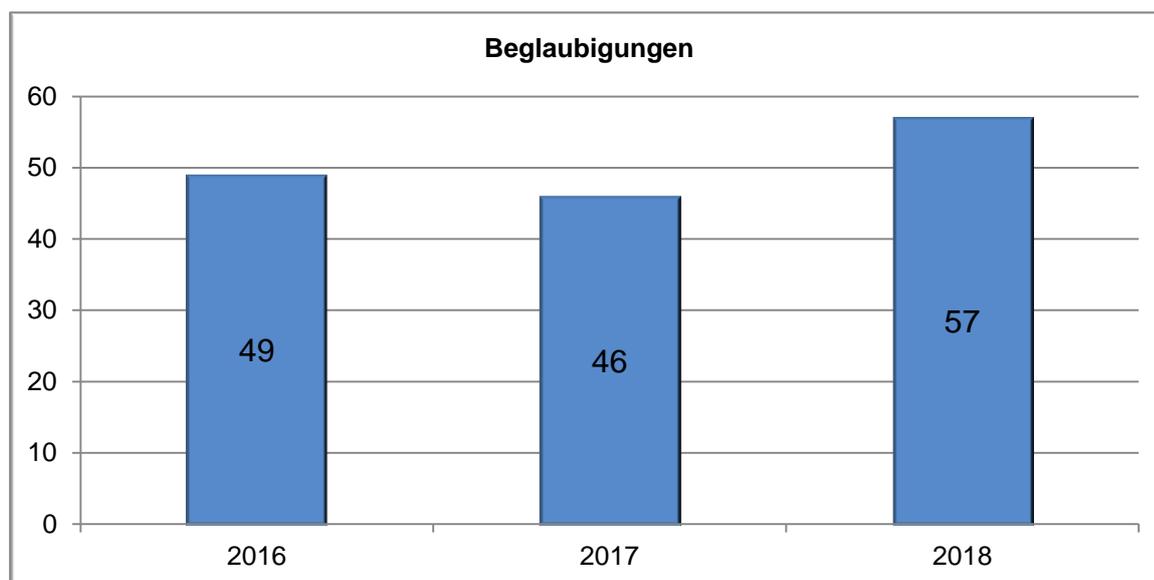
Im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) lebten mit Stichtag vom 31.12.2018 3.366 volljährige Menschen, für die durch die zuständigen Amtsgerichte eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde. 47,12 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Überwiegend handelt es sich hierbei um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Dies zeigt sich auch in dem rückläufigen Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbundenen Verpflichtungen abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.



### 2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jedermann die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

Im Jahr 2018 wurden durch die Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh 57 Vorsorgevollmachten beglaubigt. Das ergibt eine Steigerung um elf gegenüber 2017. Im Rahmen der Beglaubigungen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Beratungsangebot unterbreitet.



### 2.4 Ausblick 2019

Die Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten wie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wird auch in 2019 eine Aufgabe der Betreuungsstelle darstellen. Auswirkungen aus den erstellten Vollmachten im Sinne einer betreuungsvermeidenden Vorsorge werden in einigen Jahren zu erkennen sein.

Bei Prüfung anderer Hilfen, z.B. im Rahmen des anzufertigenden Sozialberichts, aber auch bei der Information und Beratung von Betreuern und Bevollmächtigten werden die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu berücksichtigen sein. Hier ist mit einem entstehenden Beratungsbedarf, insbesondere bei den ehrenamtlichen Betreuern, zu rechnen.

Die ab 2019 geltende Änderung der Förderrichtlinie des Landes NRW für Betreuungsvereine erfordert eine Umgestaltung der Förderpraxis des Kreises Gütersloh. Ziel der Umgestaltung wird es sein, die gute Arbeit der Betreuungsvereine im Kreisgebiet weiterhin finanziell zu fördern, ohne dass eine Anrechnung auf die Landesförderung erfolgt.

Darüber hinaus wird es Aufgabe der Betreuungsbehörde sein, den sukzessiven Rückzug des Betreuungsvereins der AWO OWL in Werther zu begleiten. Die AWO wird zunächst 25 von 45 Betreuungen abgeben und ihr Büro in Werther schließen. Die weitere Betreuungs- und Querschnittsarbeit soll aus Herford erfolgen. Ob und, falls ja, in wieweit die AWO in Zukunft für die Querschnittsarbeit im nördlichen Kreisgebiet zur Verfügung stehen wird, bleibt abzuwarten. Die Betreuungsbehörde muss dafür Sorge tragen, im nördlichen Kreisgebiet qualifizierten Ersatz sowohl für entfallende Betreuungskapazitäten, als auch für möglicherweise reduzierte oder sogar entfallende Querschnittsarbeit zu schaffen.

### 3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Soziales
<b>Produkt</b>	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

#### Produktinformation

<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Soziales	<b>Verantwortliche Person:</b> Monika Brummel
---	--

<b>Beschreibung</b>	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationsatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
<b>Zielgruppe</b>	<p>Pflegebedürftige, Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,</li> <li>• bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken,</li> <li>• bei denen zwar Pflegebedürftigkeit vorliegt, aber die zeitlichen Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllt werden und</li> <li>• bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.</li> </ul>

<b>Ziele</b>	<p><b><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit</li> <li>2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen</li> <li>3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten</li> </ol> <p><b><u>B. Wirkungsziele</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04)</li> <li>2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07)</li> <li>3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10)</li> <li>4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden</li> </ol>
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit</b>				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	163	158	109	115
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	119	130	116	125
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	590	630	580	600
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	67,7 %	60,2 %	72,0 %	71,4 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs</b>				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohn- gemeinschaften für pflegebedürftige Men- schen am 31.12.	864	850	915	950
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.610	2.610	2.563	2.690
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemein- schaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	24,9 %	24,6%	26,3%	26,1%
<b>Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leis- tungserbringung</b>				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	2.632 €	3.203 €	3.003 €	3.396 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtig- ter/Jahr (2006: 15.234 €)	8.117 €	7.692 €	8.580 €	9.240 €
K181-10 Durchschnittl. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegegeld) (2006: 9.698 €)	8.982 €	9.523 €	10.230 €	10.560 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	90 %	90 %	88 %	90 %

### 3.1 Örtliche Planung

Nach § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, eine sogenannte „Örtliche Planung“ für ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige durchzuführen.

Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger ist zuständig für die Erstellung des Pflegeplanes. Er hat dabei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Kommunale Konferenz Alter und Pflege zu beteiligen.

In 2017 wurde der Pflegeplan für den Kreis Gütersloh komplett überarbeitet und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgestellt (DS-Nr. 4641). Der Pflegeplan 2017 ist in 9 Abschnitte gegliedert. Der ganz neu aufgenommene Abschnitt 7 „Die Kommunen im Überblick“ ermöglicht einen schnellen Überblick über die Angebotssituation in den einzelnen Kommunen im Kreis Gütersloh.

Gemäß § 7 Abs. 4 APG NRW stellen die Kreise und kreisfreien Städte die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31.12. alle zwei Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen. Der nächste Pflegeplan soll bis Herbst 2019 aufgestellt werden.

Neben einem aktuellen Überblick über die Pflegelandschaft im Kreis Gütersloh zeigt der Pflegeplan die neuesten Bevölkerungsvorausberechnungen bis 2030, die Daten der Pflegestatistik 2015 sowie Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit auf. Die Zahl der voraussichtlichen Pflegebedürftigen in 2020 wird anhand einer Projektionstechnik errechnet und auf die unterschiedlichen Versorgungsformen aufgeteilt bewertet.

Dabei wird im Ergebnis festgestellt, dass sich bis Ende 2020 weder akute Bedarfe für den gesamten Kreis noch für einzelne kreisangehörige Kommunen im stationären und teilstationären Bereich ergeben.

Von dem Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, welches der Gesetzgeber optional den Kreisen einräumt, wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht. Das Verfahren zur Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung sowie die Vor- und Nachteile wurden in der Konferenz Alter und Pflege am 28.10.2015 sowie im Ausschuss für Arbeit und Soziales (DS-Nr. 4181) vorgestellt und ausführlich beraten. Am 20.01.2016 hat der Kreisausschuss sich gegen die Einführung ausgesprochen (DS-Nr. 4206).

Zwar wurde ein Steuerungsinstrument für den Pflegemarkt grundsätzlich begrüßt, allerdings stand der tatsächliche Nutzen nicht im Verhältnis zum Aufwand und rechtlichen Risiko. Grund war u. a. das geringe Steuerungspotential durch unkonkrete gesetzliche Vorgaben. Die Errichtung einer Einrichtung könnte mithilfe der verbindlichen Pflegeplanung nicht verhindert werden. Es würde zwar die Förderung der Investitionskosten wegfallen, allerdings sei davon auszugehen, dass diese Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfemitteln für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII zu refinanzieren sind. Des Weiteren sprach die fehlende Berücksichtigung von Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen, denen im Kreis Gütersloh eine große Bedeutung zukommt, gegen die Einführung.

Bislang erschien die Einführung der verbindlichen Planung nicht notwendig. Nun sollen – entgegen der Bedarfseinschätzung der Abteilung Soziales – im Kreis Gütersloh trotz intensiver Beratung sowie

entsprechender Stellungnahmen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren drei neue stationäre Einrichtungen mit insgesamt 240 Plätzen entstehen. Aufgrund dieser Entwicklung erscheint eine Neubewertung des Instrumentes der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ angezeigt.

Die neueste Pflegestatistik von IT NRW mit den Daten zum Stichtag 15.12.2017 wurde zum Jahresende 2018 veröffentlicht. Der neue Pflegeplan soll dann im Herbst 2019 vorgestellt werden. Für diese Ausgabe des Pflegeplanes dürfte dann insbesondere die Bewertung der Auswirkungen des Pflegegestärkungsgesetzes II, mit dem ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wurde, von großer Bedeutung sein. Im Übrigen dürfte sich das Thema Fachkräftemangel weiter erheblich verschärfen.

Als sinnvolle Ergänzung zur örtlichen Planung wird die Durchführung von Projekten zur Untersuchung der örtlichen Versorgungsstrukturen für und mit älteren Menschen in den kreisangehörigen Kommunen gesehen. Diese Projekte ermöglichen vor Ort eine detaillierte, ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation älterer Menschen und tragen erheblich zur Sensibilisierung bei. Ziel der Projekte ist stets die bedarfs- und nachfragegerechte Gestaltung der Lebens- und Betreuungsqualität älterer Menschen in dem jeweiligen Ort.

Der Prozess und die einzelnen Arbeitsschritte der Quartiersprojekte werden im Abschnitt 8 des Pflegeplans beschrieben. Hervorzuheben ist dabei, dass ältere Bürgerinnen und Bürger vor Ort konsequent in die Projekte einbezogen werden und damit die Chance haben, lebendige Demokratie vor Ort auszuüben. Die bisher veröffentlichten Berichte zu den Projekten in der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Rietberg und der Stadt Verl liegen als Druckfassung vor, können aber auch online unter [www.pflege-gt.de](http://www.pflege-gt.de) in der Rubrik Weitere Infos/ Örtliche Planung abgerufen werden.

In 2018 wurde in Schloß Holte-Stukenbrock das Projekt „ALTERnativ – älter werden – natürlich in SHS“ begonnen. Durchgeführt wurden die schriftliche Befragung, ein Expertenforum und 5 Bürgerforen in den Ortsteilen Schloß Holte, Stukenbrock, Liemke, Sende und Stukenbrock-Senne durchgeführt.

Die Projektgruppe besteht hier aus Vertretern der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbänden im Kreis Gütersloh, dem Kreisfamilienzentrum der Caritas Gütersloh und der Abteilung Soziales des Kreises Gütersloh. Die Auswertung der Befragung wird durch die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V. in Dortmund durchgeführt.

Im Rahmen der schriftlichen Vollbefragung aller Einwohner ab dem 60. Lebensjahr wurden die Handlungsfelder Wohnen, Infrastruktur, Mobilität, Freizeit, Ehrenamt, Teilhabe, Beratung, Unterstützung und Pflege untersucht. Von 6.873 Fragebögen wurden rund 33 % zurückgegeben.

Anfang 2019 sollen die Ergebnisse in den politischen Gremien der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, des Kreises Gütersloh sowie in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt werden.

Das nächste Projekt startet 2019 in Rheda-Wiedenbrück.

### **3.2 Konferenz Alter und Pflege**

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den 20nferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2018 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 20.06.2018

- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
- Sachstand Projekt: „ALTERnativ – älter werden – natürlich in SHS“

Sitzung am 12.12.2018

- Vorstellung Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe
- Antrag der COMPASS Private Pflegeberatung GmbH auf einen Sitz in der Konferenz Alter und Pflege
- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh
- Arbeitskreis „Fachkräfte und Ausbildungssituation im Pflegebereich“
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
- Sachstand Projekt: „ALTERnativ – älter werden – natürlich in SHS“

Der Arbeitskreis Fachkräfte und Ausbildungssituation im Pflegebereich der Konferenz Alter und Pflege soll nach Beschluss der Konferenz Alter und Pflege vom 12.12.2018 wieder aktiviert werden. Der Kreis Gütersloh versucht, dem Fachkräftemangel im Rahmen seiner Möglichkeiten mit einzelnen Maßnahmen zu begegnen. Die Problematik muss aber grundlegend auf Bundes- und Landesebene angegangen werden.

### **3.3 Pflegeberatungskoordination**

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim Generationennetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen – insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises – sichergestellt.

Für 2018 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 2.900 Beratungen dokumentiert. Damit bewegen sich die Beratungszahlen auf dem Niveau der letzten Jahre.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Pflegeberatungsstellen wurde auch in 2018 sichergestellt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u.a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatung zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfe- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeinformationssystem Online (PfIO) unter [www.pflege-gt.de](http://www.pflege-gt.de), das seit Sommer 2017 in neuer – vollständig überarbeiteter - Version zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird der Leitfaden für pflegende Angehörige, der inzwischen in 6. Auflage vorliegt, unvermindert nachgefragt. Inzwischen wurden mehr als 50.000 Exemplare des Leitfadens an Ratsuchende und Berater verteilt.

### **3.4 Projekt „Weiterentwicklung zugehende Beratung zur Umsetzung des Vorrangs ambulant vor stationär“**

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.02.2015 beauftragt, das Projekt „Weiterentwicklung zugehende Beratung zur Umsetzung des Vorrangs ambulant vor stationär“ für einen Zeitraum von drei Jahren zu initiieren (DS-Nr. 3973). Ziel des Projektes ist es, die selbstständige Lebensführung im Sinne der Betroffenen in der Häuslichkeit so lange wie möglich zu erhalten und vorhandene Steuerungspotentiale im Bereich der Transferaufwendungen zu nutzen. Die halbe Stelle Pflegefachkraft konnte ab dem 01.08.2015 besetzt werden, die halbe Stelle Verwaltung stand in vollem Umfang ab 01.09.2015 zur Verfügung, so dass das Projekt seit dem lief. Zum ersten Projektjahr wurde in der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 4430 berichtet und zum zweiten Projektjahr in der Vorlage DS-Nr. 4572.

Im Jahr 2018 lief der Projektzeitraum ab. Da auch das dritte Jahr weiterhin positiv verlaufen ist und das Projekt somit insgesamt erfolgreich war, wurde die Verwaltung durch Beschluss des Kreisausschusses am 25.06.2018 beauftragt, das Beratungsinstrument zur Umsetzung des Vorrangs „ambulant vor stationär“ dauerhaft in der Abteilung Soziales zu installieren. Die zusätzlich eingerichtete Stelle, die zu 0,5 mit einer Pflegefachkraft und 0,5 mit einer Verwaltungskraft im gehobenen Dienst besetzt ist, wurde entfristet. Näheres ist der Beschlussvorlage DS-Nr. 4712 zu entnehmen.

### **3.5 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen**

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2021 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 4433).

Im Rahmen einer für Herbst 2019 geplanten Fachveranstaltung im Kreishaus Gütersloh sollen im Austausch mit den Vereinbarungspartnern und weiteren Akteuren in den Bereichen Alter, Gesundheit und Pflege abteilungs- und dezernatsübergreifend Handlungsbedarfe und -empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation der älteren, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen im Kreis Gütersloh entwickelt werden.

### **3.6 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)**

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie für die Anerkennung als Koordinierungsstelle und die Anerkennung der Konzeption von Schulungen zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Näheres regelt die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO), die die bis Ende 2016 gültige Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) abgelöst hat.

Unter die Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten seit 2017 auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden. Die Anforderungen an die niederschweligen Angebote z.T. erheblich erhöht worden, so ist von einer Einzelkraft, die selbst keine Fachkraft ist, künftig u.a. die Kooperation mit einer Fachkraft nachzuweisen.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Anerkennungsverfahren für Schulungen
- Anerkennungsverfahren für Koordinierungsstellen

- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Insgesamt wurden 33 Vorgänge (bereits nach HBPfVO anerkannte Angebote) von der Bezirksregierung Düsseldorf an den Kreis Gütersloh übergeben.

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat den Kommunen zugesichert, ein EDV-Verfahren zur Abwicklung der Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Über dieses Verfahren sind seit 2017 bereits die Anträge zu stellen. Allerdings läuft das Verfahren bei weitem noch nicht reibungslos. Es gibt hier noch zahlreiche Probleme.

Da verschiedene Fristen aufgeschoben worden sind und von den Anbietern im Jahr 2018 auch die jährliche Berichtspflicht der Anbieter ausgesetzt war, kann nach wie vor keine realistische Einschätzung des künftigen Arbeitsaufwandes erfolgen. Viele ungeklärte Detailfragen machen aber eine zeit- aufwändige Abstimmung mit der Bezirksregierung bzw. dem zuständigen Ministerium erforderlich.

Im Jahr 2018 wurden 3 Anerkennungen für Basisqualifizierungen und 8 Anerkennungen für Einzelbetreuung/ hauswirtschaftliche Hilfen ausgesprochen. Außerdem lief die Überprüfung der Bestandsfälle im Hinblick auf die neuen Anforderungen. Im Übrigen ergibt sich ein enormer Beratungsaufwand für interessierte Personen, die häufig an den hohen Anforderungen des Antragsverfahrens scheitern.

### 3.7 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung seit 2015 eigentlich auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23-25 APG DVO NRW. Da jedoch die Berechnungsparameter noch nicht abschließend festgelegt werden konnten, wurde die Übergangsregelung um zwei Jahre verlängert und die Förderung erfolgt bis einschließlich 2017 noch nach § 10 des Landespflegegesetzes (PfG NW) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (AmbPFFV). Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 55 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2014	874.805	1.880.831 €
2015	967.519	2.080.167 €
2016	996.395	2.142.250 €
2017	1.020.805	2.193.529 €
2018	1.186.807	2.551.636 €

### 3.8 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW (Inkrafttreten: 16.10.2014) i. V. m. §§ 17 – 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je

tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden – bei Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2014	378.898 €	780.888 €
2015	417.628 €	814.156 €
2016	626.990 €	721.998 €
2017	762.259 €	928.921 €
2018	937.353 €	1.006.648 €

### 3.9 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 bis 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden, darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurück zu fordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

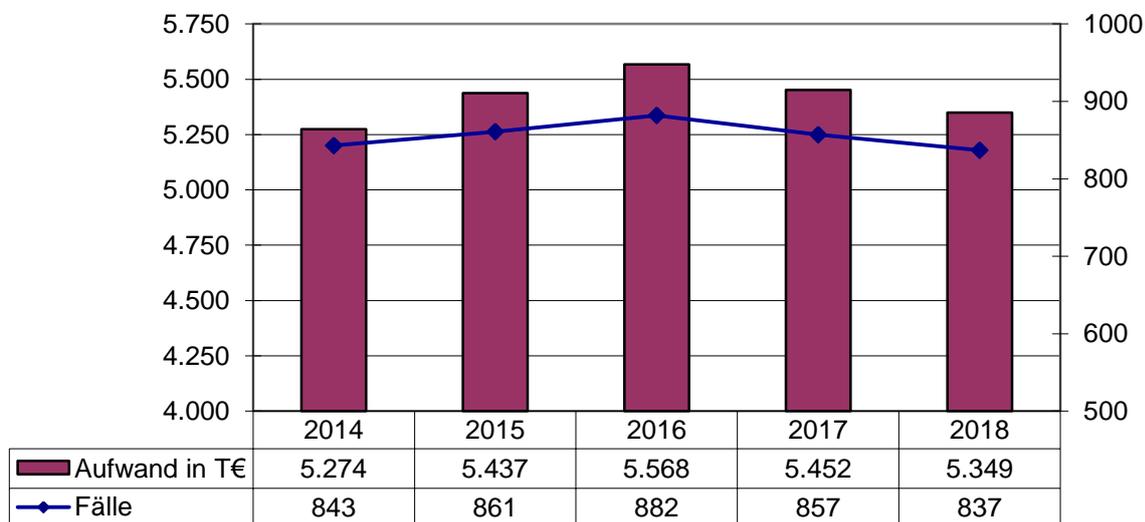
Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Bewohner/-innen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten.

Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2017	2018
Neuanträge	213	198
offene Anträge aus dem Vorjahr	17	4
Bewilligungen	167	111
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	59	68
offene Anträge zum 31.12.	4	23

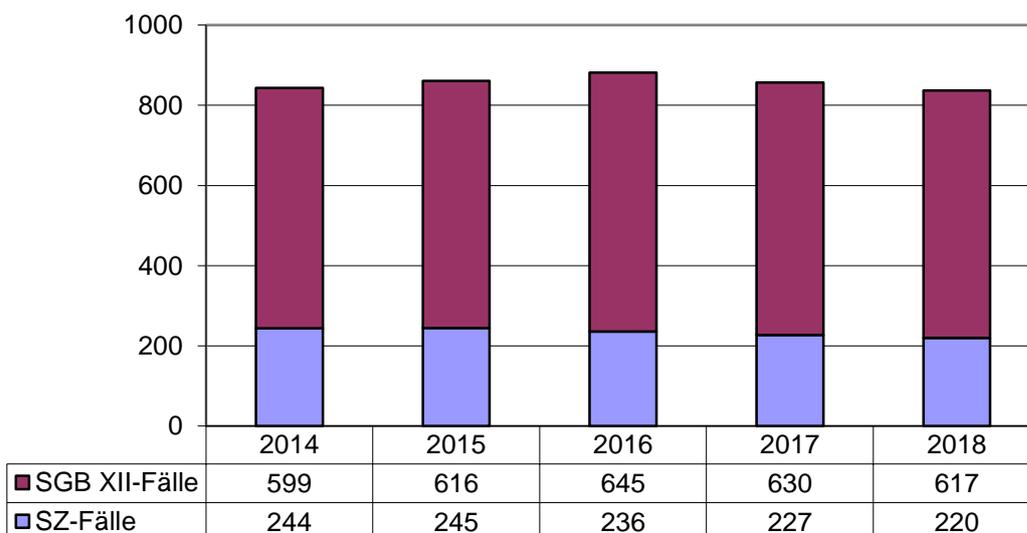
Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist 2018 aufgrund personeller Änderungen leicht gestiegen und lag bei 35 Tagen (2017: 21 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2018 85 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2017: >90 %), so dass das Ziel von 90 % in 2018 ausnahmsweise nicht erreicht wurde. Hintergrund ist die Reduzierung der Arbeitszeit der Sachbearbeitung für diese Fälle und die damit einhergehende verzögerte Umverteilung einiger Teilaufgaben.

### Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2014 - 2018



Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, steigen sowohl der Aufwand wie auch die Fallzahlen bis 2016 kontinuierlich an. Im Jahr 2017 ist ein leichter Rückgang in Hinblick auf die Kosten sowie der Fallzahlen feststellbar. Dieser resultiert aus den weitreichenden Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Die Fallzahlen können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegewohngeld Leistungen nach dem SGB XII – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen – erhalten.

### Entwicklung der Fallzahlen von 2014 – 2018



Nach wie vor kann nicht abschließend beurteilt werden, wie sich die Neuregelungen des APG NRW auf die Höhe der Investitionskosten und damit den Aufwand je Fall auswirken werden, da die ursprünglich bis Ende 2014 (!) geltenden Investitionskostenbescheide im Rahmen einer bereits mehrfach verlängerten Übergangsregelung bis Ende 2016 ihre Gültigkeit behalten haben. Die Landschaftsverbände haben noch immer nicht für alle Einrichtungen neue Bescheide erlassen. Zudem befinden sich noch einige im Widerspruchsverfahren

### 3.10 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Vorab ein kurzer Überblick auf die relevantesten Änderungen:

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße. Das System der drei Pflegestufen wurde umgewandelt in fünf Pflegegrade.

Beim bisherigen Verfahren war der Zeitaufwand für die Bedarfe Körperpflege, Ernährung, Mobilität (= Grundpflege) und Hauswirtschaft maßgeblich. Bei dem neuen Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet. Die Überleitung der Bestandsfälle aus 2016 erfolgte mit der Systematik Pflegestufe + 1 bzw. wenn eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorlag Pflegestufe + 2. Zudem wurden die Leistungen der Pflegekassen zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in der vollstationären Einrichtungen eingeführt.

### 3.11 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

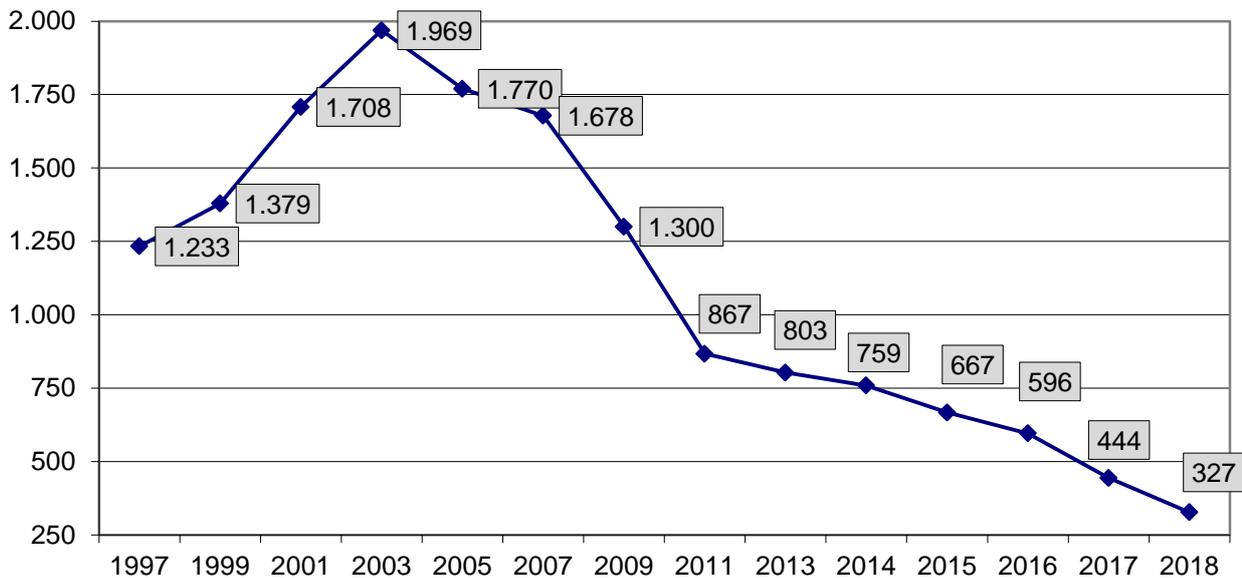
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit Einführung der Pflegeversicherung grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen in Betracht.

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden.

Das nachstehende Schaubild (Beträge in T €) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Kosten für den ambulanten

Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.

### Entwicklung der Ausgaben



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen (2018 = 9 Fälle).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2018 noch 20 Fälle). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgt im Rahmen der Delegation nach wie vor durch Sachbearbeiter der Abteilung Soziales. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 2018 Aufwendungen i.H.v. 252.622 € zu Lasten des LWL getätigt (2017: 284.928 €).

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der lfd. Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neu- bzw. teuren Altfällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Kosten für die häusliche Pflege stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen rückläufig sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2018 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2017 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2018 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt	<b>164</b>	<b>443.970</b>	<b>109</b>	<b>327.278</b>
davon Leistungen				
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	112	279.355	76	251.421
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag)	52	164.615	33	75.857

Erträge	2017 Betrag in € (rd.)	2018 Betrag in € (rd.)
<b>Insgesamt, davon</b>	<b>33.680</b>	<b>6.312</b>
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zu viel gezahlte Pflegegelder)	8.224	644
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	5.769	4.296
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI-Leistungen) + Sozialleistungsträgern	19.688	1.372
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen</b>	<b>410.290</b>	<b>320.966</b>

Obwohl die Fallzahlen rückläufig sind, ist die Zahl der Neuansträge im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahre 2018 aufgrund längeren Personalausfalls nicht erreicht werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag 2018 bei 48 Tagen (2017: 46 Tagen). 77 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2017: 67 %).

Antragszahlen ambulante Pflege	2017	2018
Neuanträge	90	86
offene Anträge aus dem Vorjahr	11	13
Bewilligungen	37	51
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	51	32
offene Anträge zum 31.12.	13	16

### 3.12 Sachleistungen (Pfleagesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pfleagesachleistung** – also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst – ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2017 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

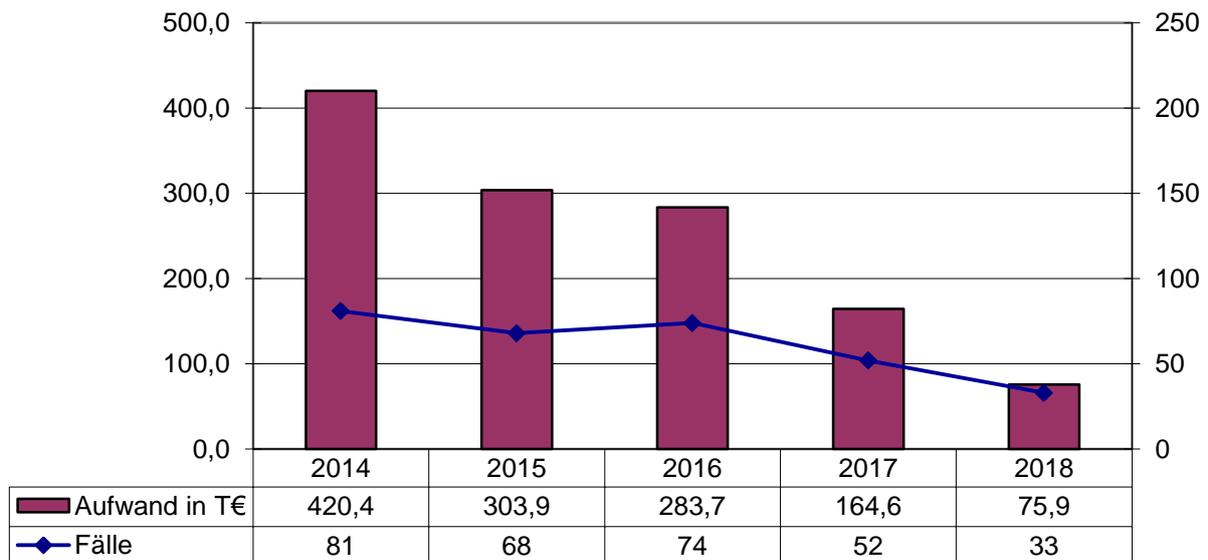
- Pflegegrad 2            689 €
- Pflegegrad 3            1.298 €
- Pflegegrad 4            1.612 €
- Pflegegrad 5            1.995 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T €) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i.H.v. 125 €/ mtl. Nicht Pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u.a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Insgesamt sind Aufwand und Fallzahlen gerade im Bereich der Sachleistungen stark rückläufig. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die erheblichen Leistungsverbesserungen im SGB XI zurückzuführen.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:

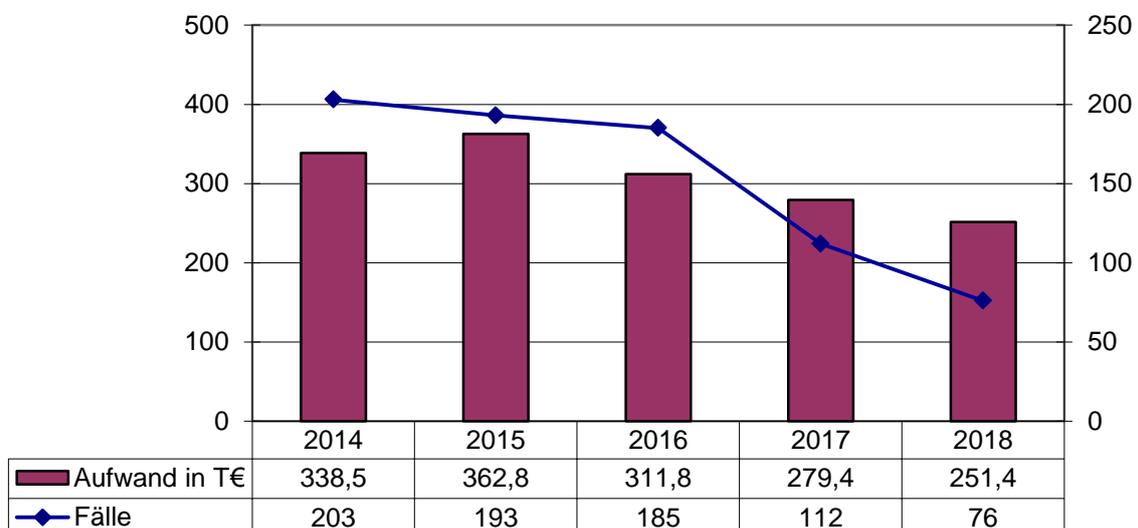


### 3.13 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad haben diese Menschen nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in 2 Fällen gezahlt. Die Zahl der Empfänger hat sich kontinuierlich verringern, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.



### 3.14 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

Seit einigen Jahren gewinnen Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh. Inzwischen wurde mit den meisten Anbietern eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

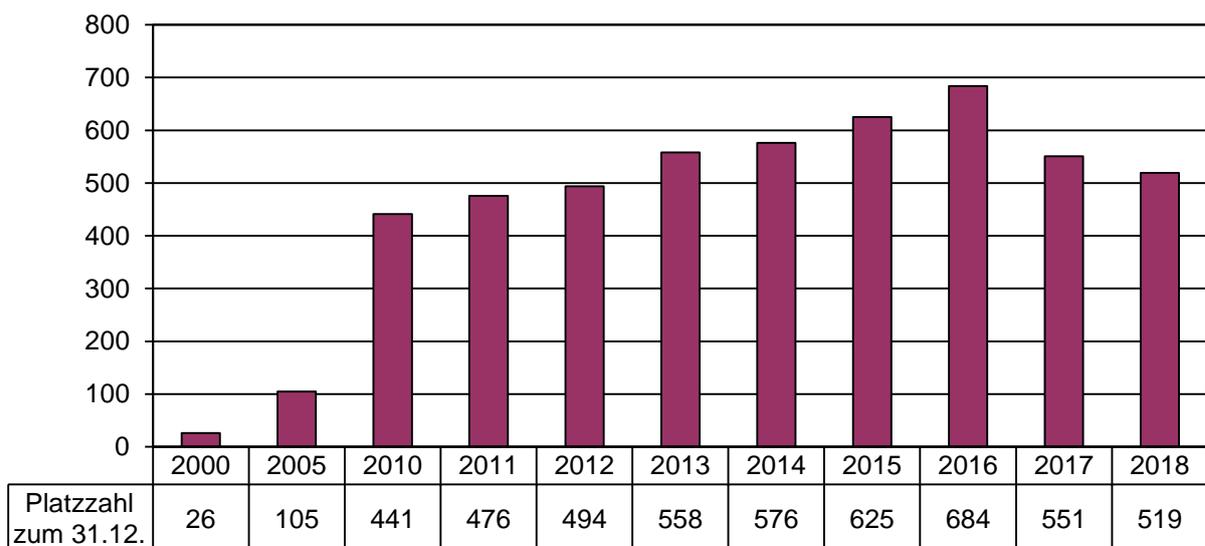
- Pflegegrad 2            689 €
- Pflegegrad 3            1.298 €
- Pflegegrad 4            1.612 €
- Pflegegrad 5            1.995 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahin gehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Betroffene, die bereits nach alter Rechtslage einen Anspruch hatten, erhalten den Zuschlag aufgrund einer Übergangsregelung unbegrenzt weiter, so dass sich der Effekt erst nach und nach bemerkbar macht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

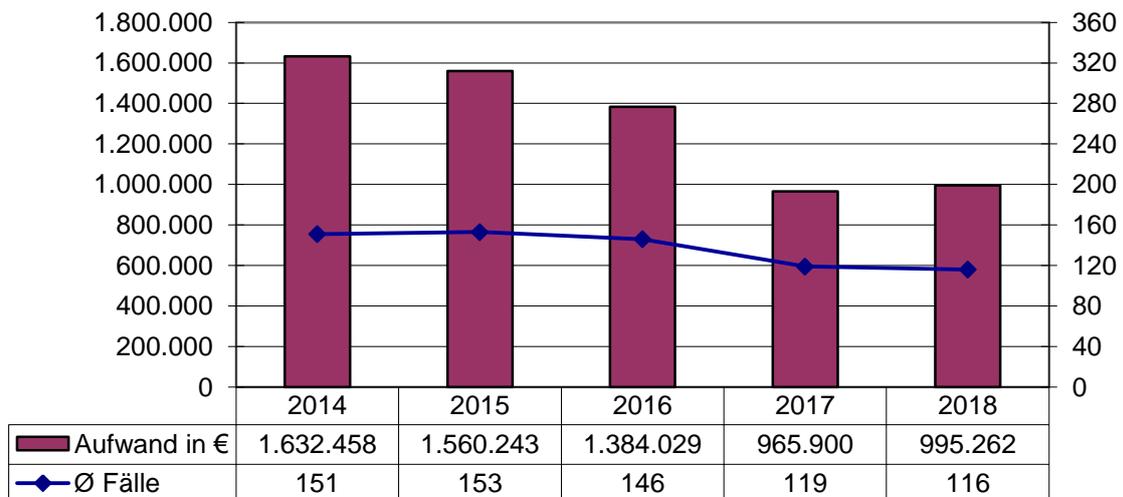
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind – soweit möglich – zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

#### Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2018 gab es weitere 396 Plätze (2017: 312) in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben. Aufgrund der Änderungen im SGB XI insbesondere für den ambulanten Bereich, dem auch die Wohngruppen zuzuordnen sind, haben einzelne Träger zunächst davon Abstand genommen, weiterhin Vereinbarungen mit dem Kreis Gütersloh abzuschließen.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik.



Von den 116 Leistungsempfängern befinden sich 93 in Wohngruppen, mit denen der Kreis Gütersloh eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen hat; die verbleibenden 23 Personen entsprechend bei Anbietern ohne Vereinbarung. Obwohl in den vergangenen Jahren jedes Jahr zusätzliche Plätze geschaffen wurden und auch die Vergütungen zum Teil erheblich angehoben werden mussten, sind Aufwand und Fallzahlen in den letzten beiden Jahren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dies resultiert ebenfalls aus den Leistungsverbesserungen durch das Pflegefördergesetz II. Für die Zukunft ist aber wieder mit einem Anstieg zu rechnen, da die Leistungen der Pflegeversicherung auf dem Niveau von 2017 bleiben, die Vergütungen aber weiter steigen werden.

Erträge konnten 2018 i. H. v. 59.730 € erzielt werden (2017: 57.850 €):

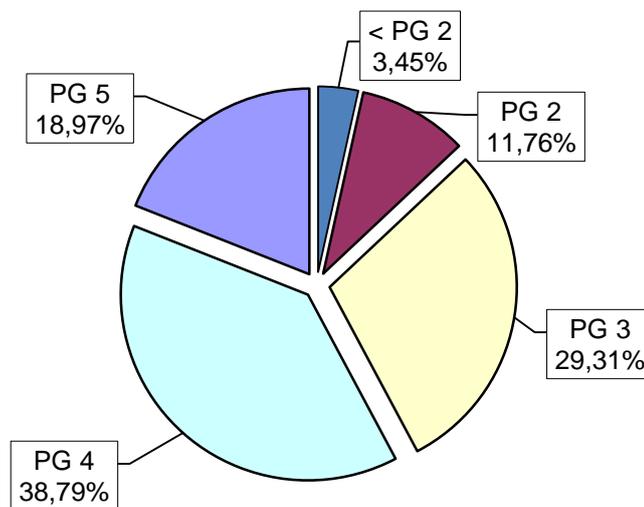
Erträge	2017 - Betrag in € (rd.)	2018 - Betrag in € (rd.)
<b>Insgesamt, davon</b>	<b>57.850</b>	<b>59.730</b>
Erstattungen d. Pflegebedürftigen	8.697	3.805
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	28.668	42.257
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen des Wohngruppenzuschlags)	2.039	0
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	7.987	8.628
Rückzahlung von Darlehen	10.461	5.040
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen</b>	<b>908.050</b>	<b>935.532</b>

Auch in den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegegruppen geschaffen, so dass auch daher mittelfristig mit Kosten- und Fallzahlensteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2017	2018
Neuanträge	47	63
offene Anträge aus dem Vorjahr	10	4
Bewilligungen	39	38
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	14	16
offene Anträge zum 31.12.	4	13

Die Antragszahlen sind im letzten Jahr wieder deutlich gestiegen, obwohl die Fallzahlen konstant geblieben sind. Aufgrund der gestiegenen Antragszahlen konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten (Wirkungsziel 4) in diesem Bereich nicht erreicht werden: 75,47 % (2017: 96,15 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 46 Tagen (2017: 38 Tage). Für 2019 wird hier gegengesteuert.

### Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



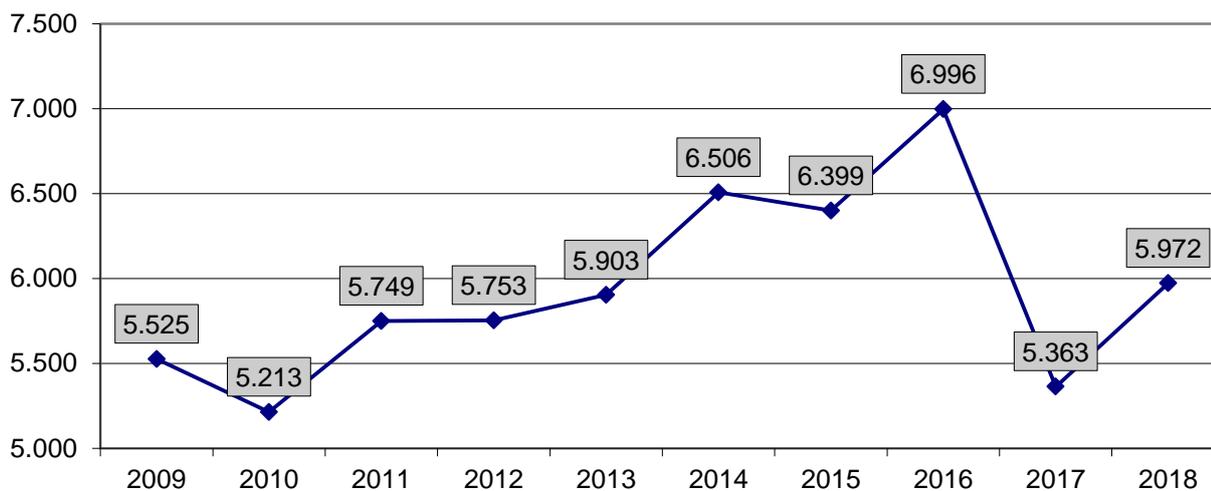
Über 2/3 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen ist in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft (insgesamt 68,1 %). Dies entspricht in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 65,4 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

### 3.15 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T €) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

### Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt wird sich in den Folgejahren auch durch steigende Pflegekosten wieder aufheben.

Im Jahr 2018 haben sich die Fallzahlen auf einem etwa gleich bleibenden Niveau gehalten, die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind im Vergleich zum Vorjahr bereits wieder etwas gestiegen.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2018 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2017 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2018 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
<b>Aufwendungen für HE über 65 Jahre</b>		<b>5.362.664</b>		<b>5.972.198</b>
davon Leistungen				
Tagespflege	23	28.429	28	17.861
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	40	34.602	49	21.057
Stationäre Pflege	590	5.299.633	580	5.933.289
davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)	22	42.127	20	206.422

	2017 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2017 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
<b>Erträge für HE über 65 Jahre</b>		<b>536.973</b>		<b>717.877</b>
davon				
Unterhaltszahlungen	118	241.737	113	238.621
Zivilrechtliche u. a. Ersatzleistungen	103	295.236	54	479.256
davon im Einzelnen:				
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	13	26.236	10	34.953
Schenkungsrückforderungen	39	173.662	23	129.133
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	21	18.541	1	12.427
Kostenbeiträge von Ehegatten	0	0	0	0
Kostenersatz von Erben	6	5.818	2	54.670
übergeleitete Renten u.ä.	15	12.162	15	47.298
Erstattungen der Pflegekassen	0	0	0	0
Rückzahlung von Darlehen	9	58.817	3	200.775
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre</b>		<b>4.825.691</b>		<b>5.254.321</b>

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2018 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	10	55.465	63	459.061
Wohngeld	28	42.396	155	214.801
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>97.861</b>	<b>218</b>	<b>673.862</b>

### 3.16 Hilfeempfänger unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Hilfeempfänger erbracht, wie auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Hilfeempfänger abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Hilfeempfänger auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2018 rd. 1.376.537 € für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insgesamt 1.530 €
- insgesamt 11 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 7.054 €
- mtl. durchschnittlich 87 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insgesamt 1.367.953 €

	2017 Fälle	Betrag in €	2018 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.309.704		1.376.537
Erträge für HE unter 65 J. (Fälle/ Jahr)	34	131.078	21	56.135
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre</b>		<b>1.178.626</b>		<b>1.320.402</b>

### 3.17 Heranziehung zum Unterhalt

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt und ist eine freiwillige Aufgabe. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege entstehenden Kosten.

Zum 01.01.2015 sind die Mindest-Selbstbehalte von Kindern gegenüber ihren Eltern nach den sog. „Hammer Leitlinien“ erneut deutlich angehoben worden und belaufen sich nunmehr auf 1.800 € (vorher: 1.600 €) für das unterhaltsverpflichtete Kind sowie 1.440 € (vorher: 1.280 €) für den Ehepartner. Für Ehepaare liegt der Selbstbehalt somit bei 3.240 € (vorher 2.880 €). Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 55 % (bei Singles 50 %) berücksichtig-

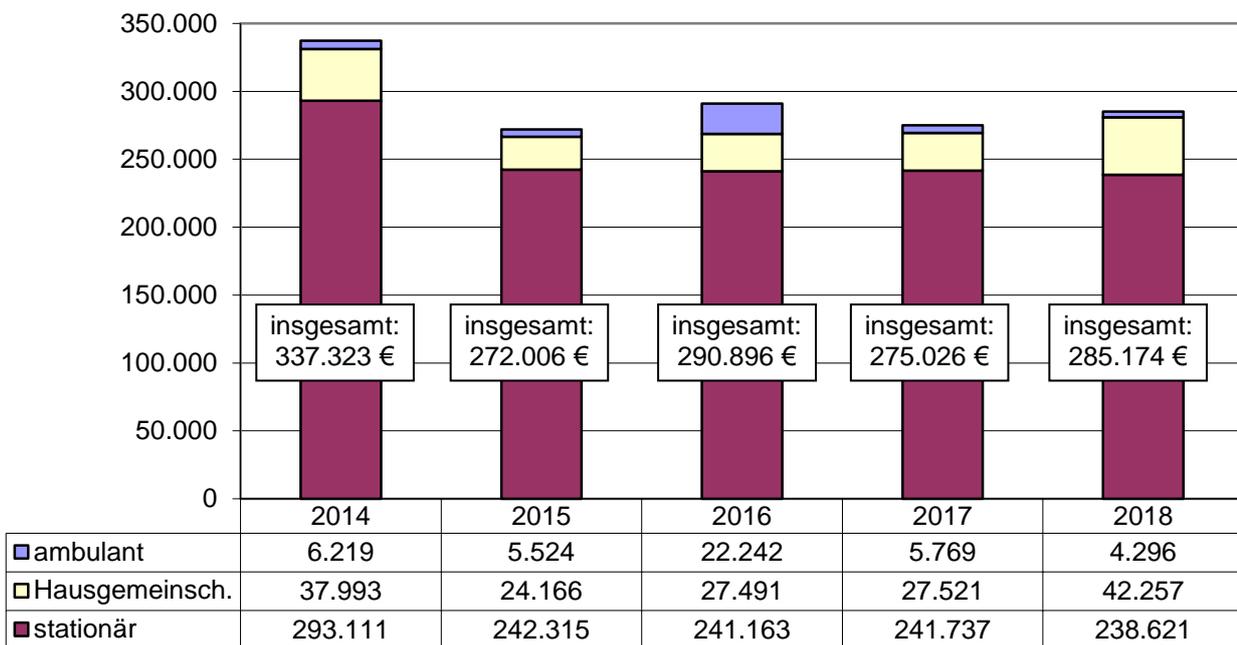
sichtigt, so dass sich der Selbstbehalt individuell weiter erhöht. Erwartungsgemäß sind die Erträge nach der Erhöhung der Selbstbehalte rückläufig.

Zum 31.12.2018 leisteten insgesamt 144 Unterhaltspflichtige (2017: 132) einen Beitrag zu den entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 401 Unterhaltspflichtige in 191 Pflegefällen (2017: 472 in 208 Fällen) hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit überprüft. Von den 401 Unterhaltspflichtigen leisteten 39 einen Unterhaltsbeitrag zwischen 12 € und 570 € monatlich. Die übrigen 362 Überprüften waren aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht leistungsfähig.

Insgesamt wurden 2018 285.174 € (2017: 275.026 €) an Unterhaltsbeiträgen eingenommen. Die Unterhaltszahlungen stellen sich im Vergleich der letzten fünf Jahre wie folgt dar:

### Entwicklung der Unterhaltszahlungen



### 3.18 Vollstationäre Pflege

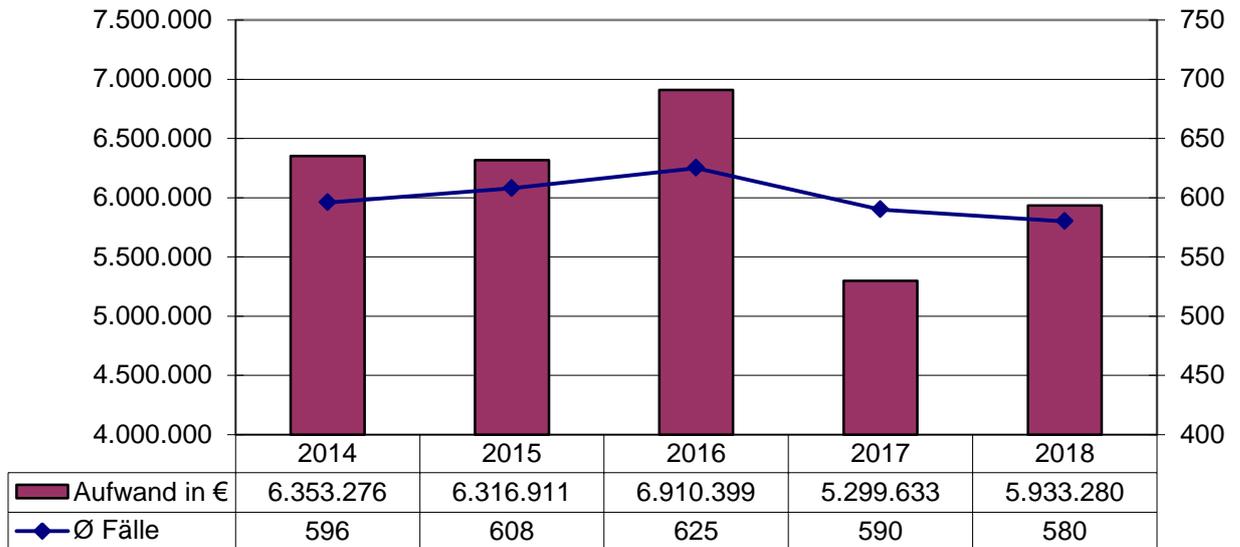
Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2                    770 €
- Pflegegrad 3                    1.262 €
- Pflegegrad 4                    1.775 €
- Pflegegrad 5                    2.005 €

an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben. Sofern die verbleibenden Pflegekosten nicht aus dem Einkommen und dem Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Hilfen zur Gesundheit übernommen.

### Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



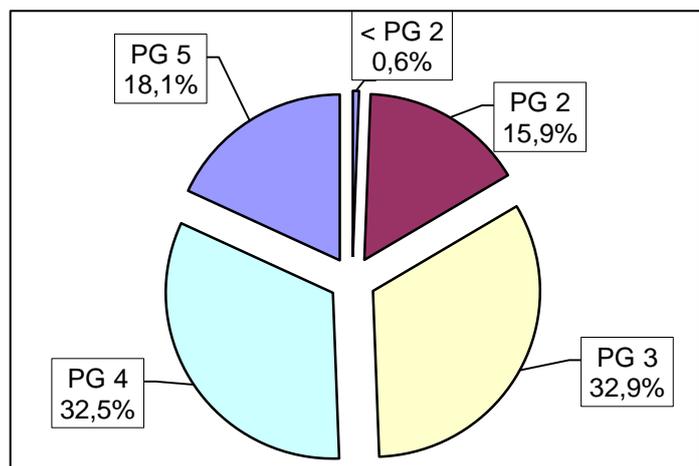
Wie bereits erwähnt, resultiert der Einbruch der Kosten in 2017 aus dem Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2018 konstant geblieben sind, steigen die durchschnittlichen Kosten je Fall im Vergleich zum Vorjahr wieder an.

Antragszahlen	2017 gesamt	2018 gesamt	davon 2018 unter 65 J.	davon 2018 über 65 J.
Neuanträge	368	391	42	349
offene Anträge aus dem Vorjahr	56	30	2	28
Bewilligungen	259	237	26	211
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	135	142	11	131
offene Anträge zum 31.12.	30	42	7	35

Im Jahr 2018 konnte das Ziel im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten erneut nicht nur erreicht, sondern sogar leicht übertroffen werden. 90,7 % der Anträge wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden (2017: 96,5 %). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 34 Tagen.

### Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege – durch Angehörige und/ oder Pflegedienste – nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 65,4 % der Leistungsberechtigten in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft sind.



### 3.19 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

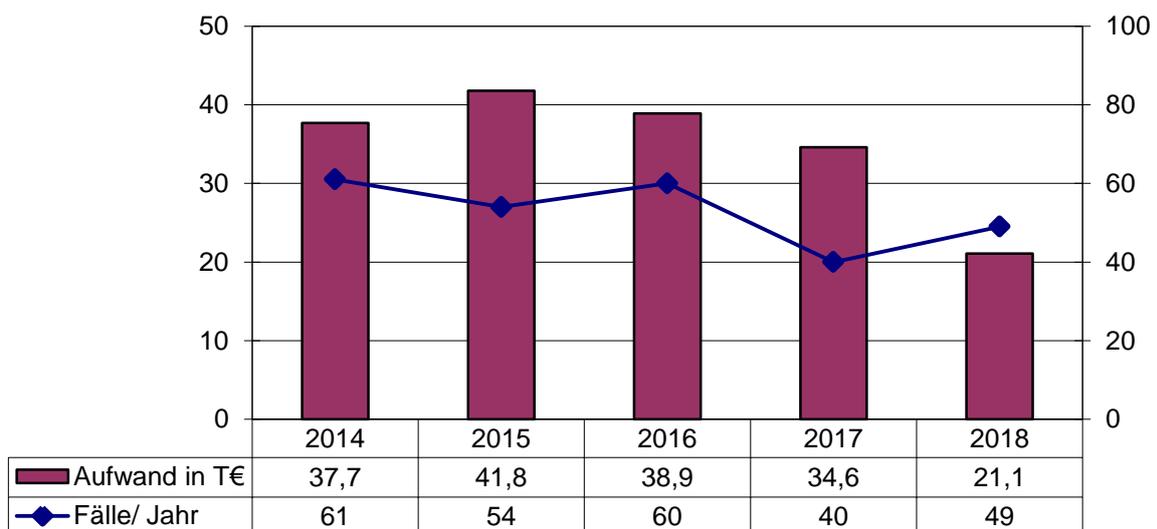
Im Kreis Gütersloh stehen 32 solitäre und 343 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 32 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.612 € Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

**Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege**



Antragszahlen	2017 gesamt	2018 gesamt	davon 2018 unter 65 J.	davon 2018 über 65 J.
Neuanträge	123	138	31	107
offene Anträge aus dem Vorjahr	9	7	0	7
Bewilligungen	61	48	10	38
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	71	88	18	70
offene Anträge zum 31.12.	7	9	3	6

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich erneut übertroffen werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 30 Tagen (2017: 28 Tage) entschieden. 95,5 % (2017: 96,2 %) der Anträge werden innerhalb von 56 Tagen entschieden.

### 3.20 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten – insbesondere nachts und ggf. am Wochenende – in der eigenen Häuslichkeit – durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst – sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2018 37 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 567 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden. Die Angebotsentwicklung resultiert insbesondere aus der Leistungsverbesserung im Rahmen der Pflegeversicherung (Pflégeweiterentwicklungsgesetz und Pflégestärkungsgesetz).

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2            689 €
- Pflegegrad 3           1.298 €
- Pflegegrad 4           1.612 €
- Pflegegrad 5           1.995 €

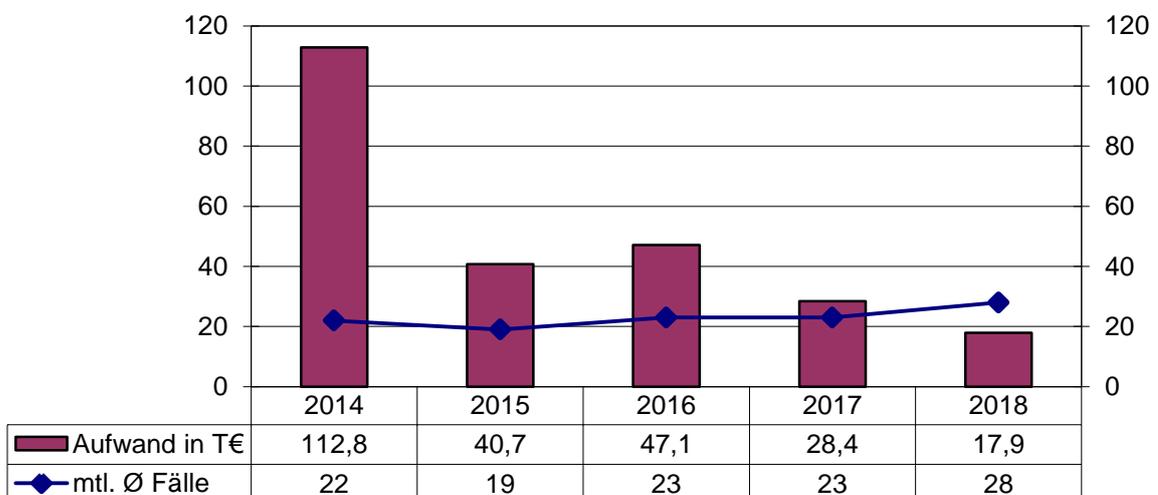
Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Aufgrund der deutlichen Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich sind – trotz jährlich steigender Platzzahlen – die Aufwendungen für Tagespflegeleistungen erneut zurückgegangen, während die Fallzahlen im vergangenen Jahr leicht gestiegen sind.

**Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege**



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht	
<b>Fachbereich</b>	3 Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3 Soziales
<b>Produkt</b>	182 Heimaufsicht
Produktinformation	
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Soziales	<b>Verantwortliche Person:</b> Tanja Kirchmann (bis 30.06.2018) Melanie Ellermann (ab 01.07.2018)
<b>Beschreibung</b>	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
<b>Auftragsgrundlage</b>	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
<b>Zielgruppe</b>	Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreibende, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
<b>Ziele</b>	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle zwei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	50 %	100 %	97 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	40 %	100 %	58 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	75 %	100 %	0 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	20	35	23	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	10 %	33,3 %	78 %	33,3 %

#### 4.1 Beratungen, Auskunft- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, welches zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

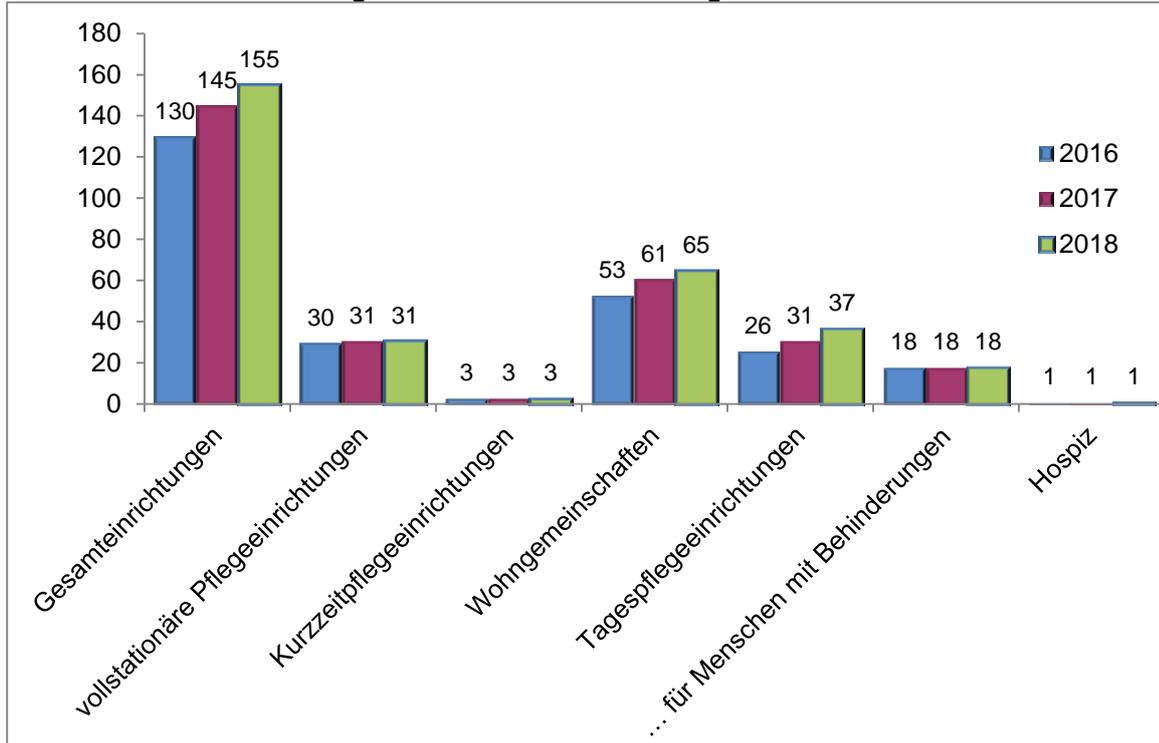
#### 4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i.d.R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

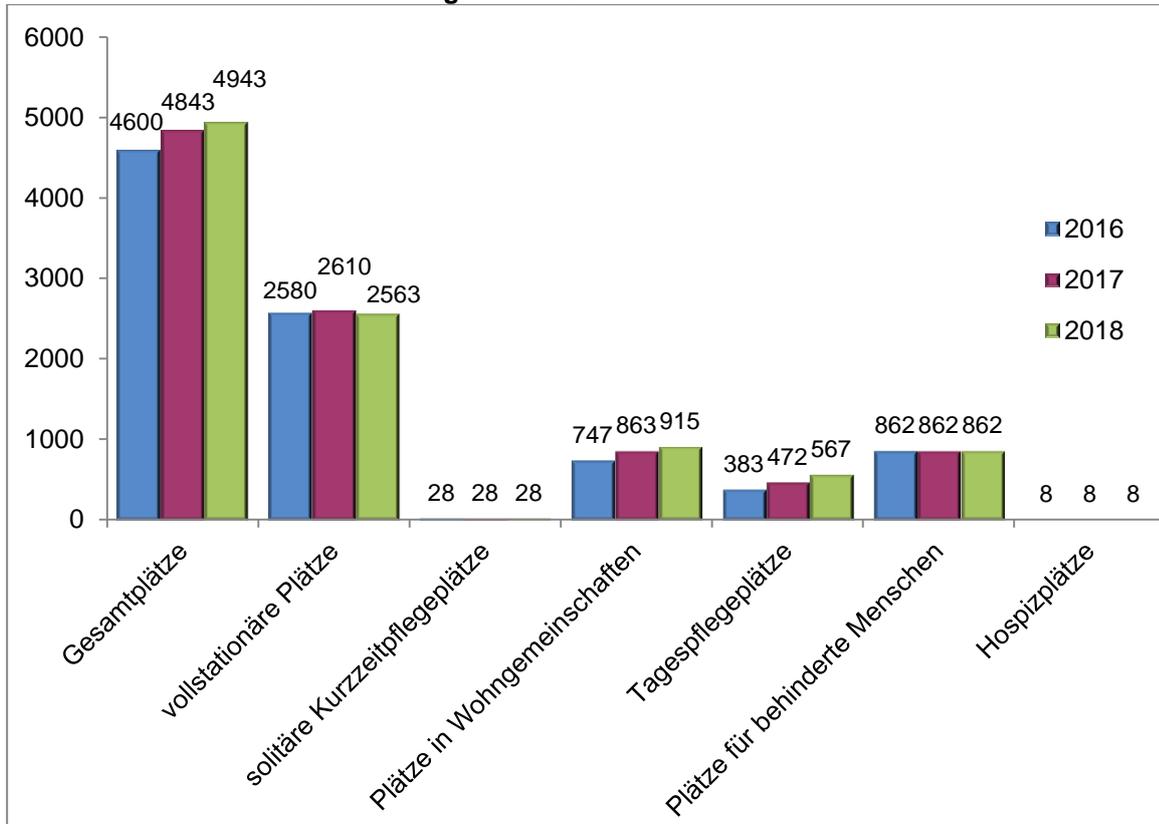
Im Jahr 2018 unterlagen folgende Einrichtungen der heimaufsichtlichen Prüfung:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
<b>Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon</b>	<b>155</b>	<b>4943</b>
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	31	2563
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 54 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	65	915
Tagespflegeeinrichtungen	37	567
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	18	862
Hospiz	1	8

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh



Bei den vollstationären Plätzen wurde nicht berücksichtigt, dass ab dem 01.08.2018 für einen Teil der Plätze eine Wiederbelegungssperre verhängt wurde bzw. ein Platzabbau erfolgte, um die baulichen Anforderungen des WTG NRW zu erreichen (siehe Punkt 4.3). Es wurden fünf Einrichtungen mit Wiederbelegungssperren belegt, d.h. das ein zweites Bett im Doppelzimmer nicht wieder belegt werden durfte. Davon waren zum Stichtag 52 Plätze betroffen. Nach Abschluss durchzuführender

Baumaßnahmen werden davon wieder 13 Plätze zur Verfügung stehen. Durch die neuen Anforderungen an die Wohnqualität werden somit insgesamt lediglich 39 Plätze abgebaut.

Überdies arbeiten zwei Einrichtungen mit festen Kurzzeitpflegeplätzen im Rahmen des vom Grundsatzausschuss beschlossenen verbesserten Rahmens für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze (vier Plätze in zwei Einrichtungen).

Im Laufe des Jahres 2018 sind zwei Wohngemeinschaften mit 32 Plätzen an den Start gegangen. Diese werden erstmalig im Jahr 2019 geprüft. Daneben wurden für zwei Wohngemeinschaften Ersatzbauten errichtet und dies führte insgesamt zu einer Platzzahlerweiterung von 19 Plätzen. Eine Wohngemeinschaft mit acht Plätzen wurde zum 31.10.2018 geschlossen.

Bei den Wohngemeinschaften sind auch die selbstverantworteten Wohngemeinschaften bzw. die Wohngemeinschaften, bei denen eine Statusfeststellung noch nicht erfolgt ist, mit erfasst. Für fünf Wohngemeinschaften mit insgesamt 46 Plätzen erfolgte bereits im Jahr 2017 eine Statusfeststellung, die diese als sogenannte selbstverantwortete Wohngemeinschaft einstuft. Bei diesen Angeboten ist die Statusfeststellung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und es besteht hier nur in Beschwerdefällen ein Prüfauftrag. Für vier Wohngemeinschaften mit 33 Plätzen ist die Statusfeststellung noch nicht abgeschlossen worden.

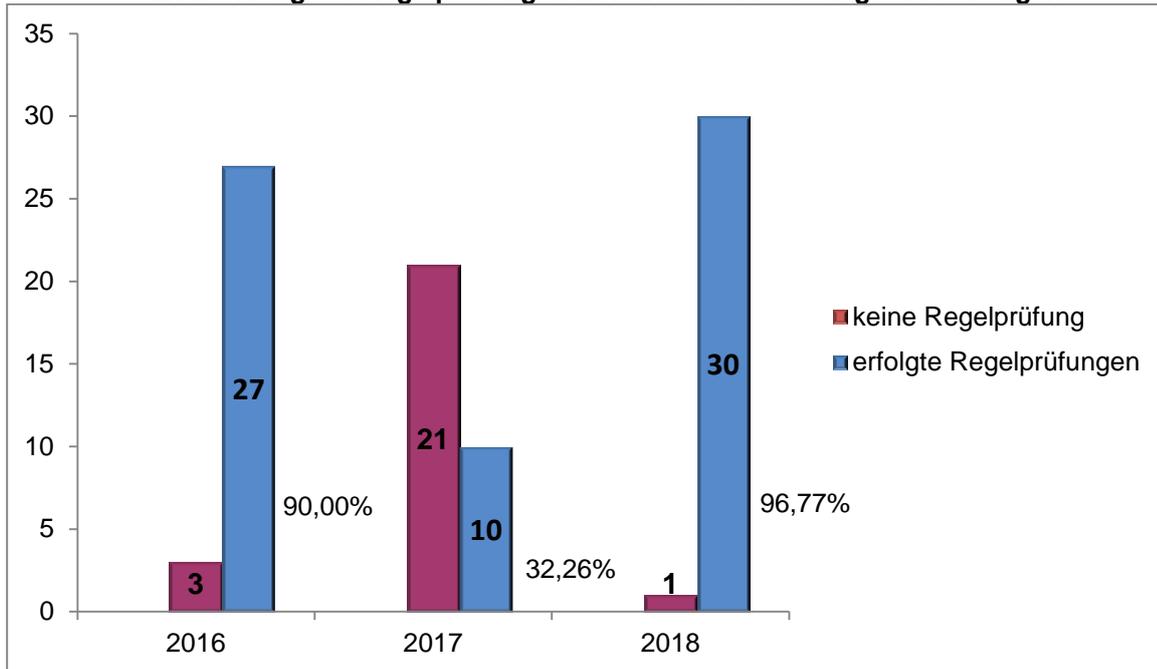
Im Jahr 2018 wurden sechs Tagespflegen mit insgesamt 85 Plätzen neu eröffnet worden.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht durch wiederkehrende jährliche Prüfungen sowie bei Beschwerden durch anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen erfolgen unangekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2018 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

<b>Einrichtungsart</b>	<b>Anlassbezogene Prüfungen</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Regelprüfungen</b>
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	3	9	30
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	3
Wohngemeinschaften	13	8	30
Tagespflegeeinrichtungen	0	0	29
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	1	2	0
Hospiz	0	0	0

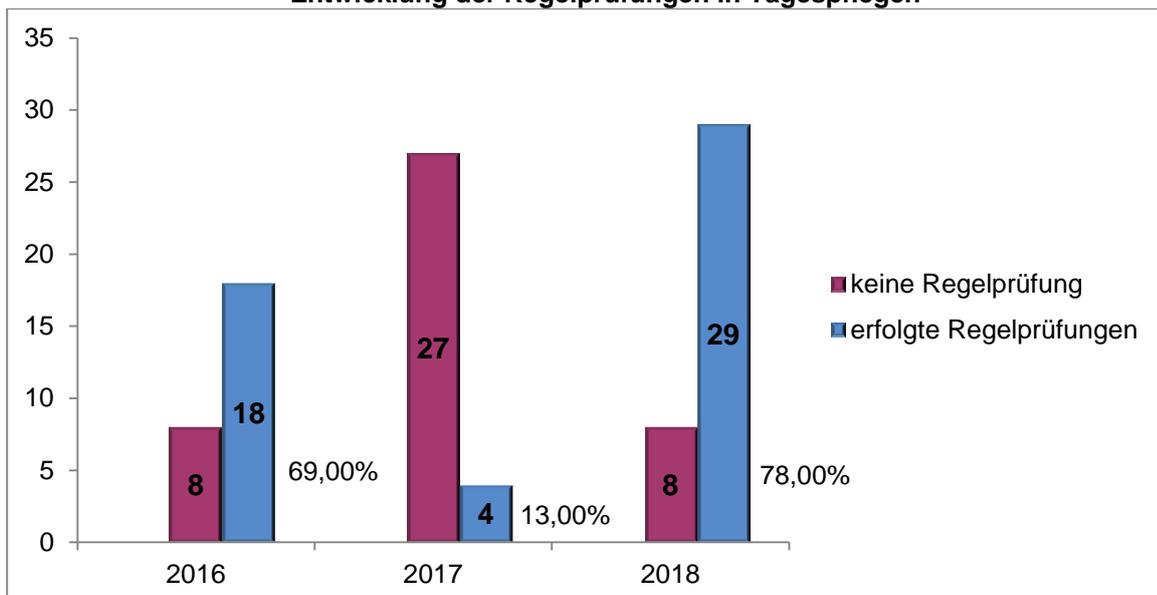
### Entwicklung der Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen



Im Berichtszeitraum wurden 30 von 31 vollstationären Einrichtungen gemeinsam vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und der Heimaufsicht geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflügen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit dem MDK. Im Gegensatz zum Vorjahr hat der MDK 2018 wieder sämtliche vollstationären Einrichtungen geprüft. Die gesetzliche Prüfquote wurde erneut erfüllt, da Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden können, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW).

Abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels wurde entweder zunächst beraten oder es wurden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wurde seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.

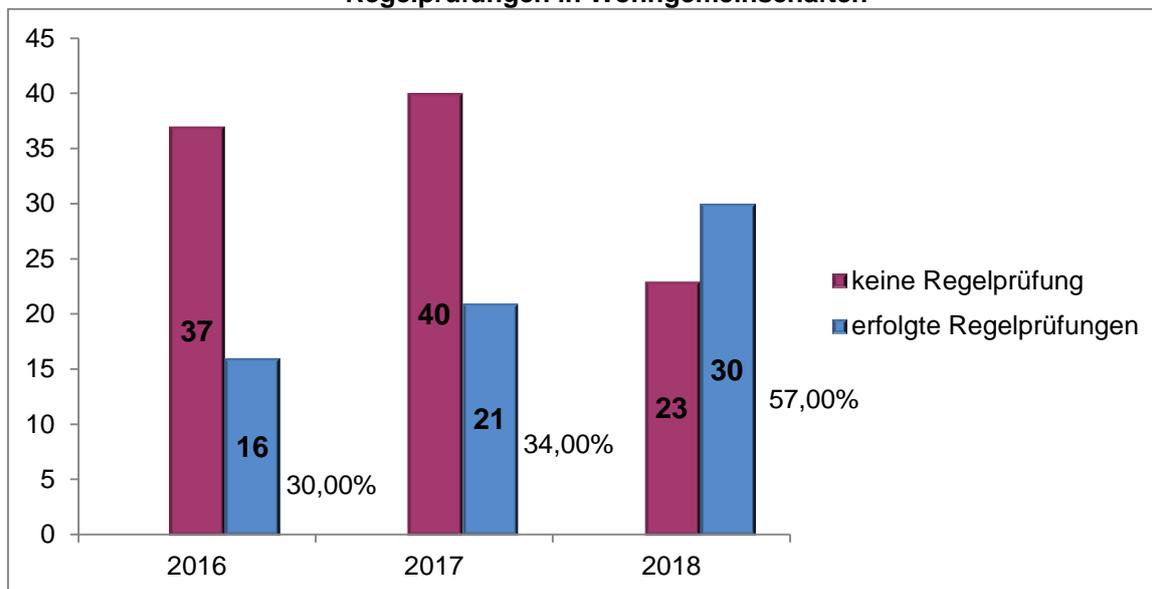
### Entwicklung der Regelprüfungen in Tagespflügen



Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung

und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang gelebt.

### Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu der im Rahmen vieler Prüfungen als defizitär festgestellten Pflegeplanung.

Auch im Jahr 2018 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und nachfolgend zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmeentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Auch aufgrund dieses zeitaufwändigen Prozederes war es nicht möglich, alle Einrichtungen, die dem WTG NRW unterliegen, einer Prüfung zu unterziehen.

Aufgrund Fluktuation und krankheitsbedingter Ausfallzeiten war eine Vollzeitstelle ein halbes Jahr unbesetzt. Hinzu kam die Einarbeitung für zwei neue vollzeitbeschäftigte Kollegen, die durch die übrigen zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen durchgeführt worden ist. Auch diese Umstände hatten sowohl einen geringeren Prüfungsumfang, als auch längere Bearbeitungszeiten zur Folge.

### 4.3 Anforderungen an die Wohnqualität ab 01.08.2018

Nach § 47 Abs. 3 WTG NRW, konkretisiert durch Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, müssen bestehende Pflegeeinrichtungen bis zum 31.07.2018 einen Anteil der Einzelzimmer von mindestens 80% innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes aufweisen. Außerdem müssen Bäder als Einzel- oder Tandembad angeboten werden. Einrichtungen, die diese Mindestanforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllen, sollen nach Erlass des Landesministeriums grundsätzlich ein Wiederbelegungsverbot für die nicht WTG-konformen Zimmer erhalten.

Nach Erlass vom 26.10.2017 ist in bestimmten Fällen eine Verlängerung der o. g. Frist möglich. Danach ist Anträgen auf Genehmigung einer Ausnahme von der fristgemäßen Umsetzung der Anforderungen statt zu geben, wenn es sich um Einrichtungen der solitären oder separaten Kurzzeitpflege handelt oder die oberhalb der vorgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80 % liegenden Doppelzimmer nach dem 31. Juli 2018 ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden oder bei einem Verzicht auf Pflegegeld.

Zahlreiche Betreiber hatten bereits im Vorfeld Schritte eingeleitet, um die Quote nach anstehenden Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen künftig zu erfüllen. Daher erfüllten zum 01.08.2018 lediglich fünf Einrichtungen nicht die Anforderungen an die Wohnqualität. Die Heimaufsicht gab drei Betreibern auf, ab dem 01.08.2018 in ihren Einrichtungen frei werdende Plätze solange nicht wieder zu belegen, bis eine Einzelzimmerquote von 80% erreicht ist (Wiederbelegungssperre). Aufgrund Erfüllung der Anforderungen wurde eine dieser Wiederbelegungssperren bereits im Dezember 2018 wieder aufgehoben.

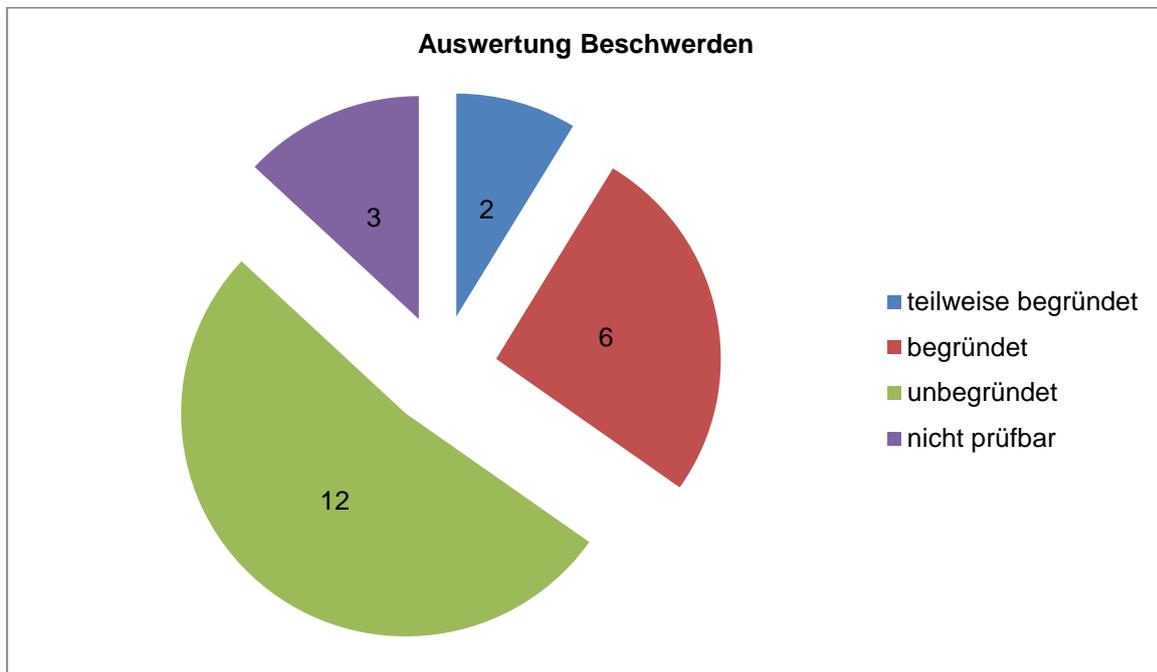
Für zwei Einrichtungen wurde die Wiederbelegungssperre auf maximal 10 % der laut Versorgungsvertrag vereinbarten stationären Dauerpflegeplätze beschränkt. Von einer betroffenen Einrichtung wurde Klage erhoben.

#### 4.4 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden (vgl. Kennzahl K182-04) gab es in allen Angebotsformen mit Ausnahme der Tagespflegeeinrichtungen und des Hospizes.

Beschwerdeführer waren überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, aber auch Bewohnende selbst. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung.

Es gab im Jahr 2018 insgesamt 23 Beschwerden. Davon waren 6 begründet, 2 teilweise begründet, 12 unbegründet und 3 nicht prüfbar.



#### 4.5 Anzeigeverfahren nach dem WTG NRW

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden.

## 4.6 Gebühren

Seit Oktober 2014 ist das WTG NRW in einer neuen Fassung verabschiedet worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung angepasst. Die Gebühren nach dem WTG NRW waren 2018 aufgrund der 35. bzw. 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12.12.2017 bzw. 19.06.2018 zu erheben.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Gebührensätze für die unterschiedlichen Leistungsangebote vorhanden und teilweise sind – je nach Angebot – für bestimmte Tätigkeiten auch unterschiedliche Gebührenrahmen vorgesehen. Aus diesem Grunde ist eine Modifizierung der Gebührenerhebung erforderlich.

Die Gebührenordnung unterscheidet weiterhin zwischen drei verschiedenen Gebührentatbeständen:

- Zum einen allgemeine **Beratungen** nach § 14 Absatz 1 WTG NRW, ggf. mit Prüfung von Konzepten, für die eine Rahmengebühr vorgesehen ist.
- Zum anderen gibt es **Gebührentatbestände**, für die bei der Festsetzung der Gebühr kein Ermessensspielraum besteht, sondern durch die Gebührenordnung eine feste Gebühr vorgegeben ist (Anzeigeprüfungen).
- Daneben gibt es **Amtshandlungen**, bei denen die Höhe auf den sie verursachenden Verwaltungsaufwand begrenzt ist. In der Gebührenordnung ist dafür jeweils ein Rahmen von 25,00 Euro bis 850,00 Euro vorgegeben (Regel- und Anlassprüfungen und z.B. Belegungsverbote oder Anordnungen).

Hinsichtlich allgemeiner Beratungen wird die bisher angewandte Form der Gebührenerhebung im Kreis Gütersloh beibehalten. Das bedeutet, der Kreis Gütersloh wird unter dem Aspekt der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für Beratungen in der Regel weiterhin keine Gebühr erheben. Ausnahmsweise wird eine Gebühr erhoben, falls mit der Beratung aufgrund einer gewünschten schriftlichen Stellungnahme ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist.

In 2018 wurden durch die Erhebung von Gebühren Erträge in Höhe von 70.148 Euro erzielt. Diese Höhe beruht insbesondere auf der Aufarbeitung von Gebührentatbeständen und Einführung einer zeitnahen Gebührenfestsetzung.

Außerdem wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 904,00 Euro festgesetzt.

## 4.7 Ausblick 2019

Durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen werden zu unklaren Rechtsgrundlagen regelmäßig Erlasse mit konkretisierenden Regelungen in Kraft gesetzt, sowie Handlungsempfehlungen und Hinweise erlassen. Noch umzusetzen ist der Umgang mit Ausnahmegenehmigungen für eine Überschreitung der auf der Nettogrundfläche beruhenden Betreuungszahl in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Zudem ist 2019 mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten WTG NRW zu rechnen.

## 5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Soziales
<b>Produkt</b>	183	Hilfen bei Behinderung

### Produktinformation

<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Soziales	<b>Verantwortliche Person:</b> Christian Falkenrich
---	--

<b>Beschreibung</b>	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
<b>Auftragsgrundlage</b>	<p>SGB XII (6. und 8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (§§ 26, 33, 41, 55 und 84 sowie 4. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB V, AG SGB XII, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Frühförderungsverordnung sowie Rahmenempfehlung zur Frühförderungsverordnung</p>
<b>Zielgruppe</b>	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten (Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe).</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber</p>

<b>Ziele</b>	<b>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</b> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh
	<b>B. Wirkungsziele</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich Interdisziplinäre Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren) (K183-01 bis K183-02)</li> <li>2. Im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren, K183-03 bis K183-04)</li> <li>3. Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung auf Basis des Jahres 2011 (K183-05 bis K183-06)</li> <li>4. Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen durch die Beteiligung des Fallcoaches auf ein angemessenes Maß (K183-07 bis K183-010)</li> <li>5. Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (K183-11 bis K183-12)</li> </ol>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>Zu 1:</b>				
K183-01 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung IFF	4 J. 0 Mon.	4 J. 0 Mon.	4 J. 0 Mon.	4 J. 0 Mon.
K183-02 Durchschnittliche Förderdauer IFF	2 J. 0 Mon.	2 J. 0 Mon.	1 J. 11 Mon.	2 J. 0 Mon.
<b>Zu 2:</b>				
K183-03 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung HP	4 J. 5 Mon.	4 J. 4 Mon.	4 J. 6 Mon.	4 J. 4 Mon.
K183-04 Durchschnittliche Förderdauer HP	1 J. 5 Mon.	1 J. 4 Mon.	1 J. 4 Mon.	1 J. 4 Mon.
<b>Zu 3: Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung</b>				
K183-05 Anzahl der Fälle	138	145	143	155
K183-06 Durchschnittskosten (Ist 2011: 12.769 €)	15.217	15.000	16.536	16.000
<b>Zu 4: Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen</b>				
K183-07 Anzahl der Fälle im stationären Wohnen (LWL)	692	700	*	700
K183-08 Anzahl der Fälle im ambulanten Wohnen (LWL)	1.178	1.150	*	1.150
K183-09 Anzahl durchgeführter Clearingsitzungen	30	25	29	25
K183-10 Anzahl der behandelten Einzelsituationen im Clearing	244	225	221	225

\* Die Zahlen aus 2018 sind noch nicht durch den LWL geliefert worden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>Zu 5: Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben</b>				
K183-11 Anzahl Leistungsberechtigte Fahrdienst für behinderte Menschen	33	35	35	35
K183-12 Anzahl Leistungsberechtigte sonstige Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	73	70	76	75

## 5.1 Hilfen bei Behinderung

Besondere Aufgabe der im Sechsten Kapitel des SGB XII geregelten Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe steht einem Anspruch der Personen auf Eingliederungshilfe entgegen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. der Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit) erhalten.

Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe unterliegen aktuell einem starken Wandel. Das Inklusionsstärkungsgesetz des Landes NRW (ISG NRW) ist bereits zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Hierdurch wurden u.a. die Zuständigkeiten des örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers neu geregelt.

Am 29.12.2016 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Stufen in Kraft. Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe, unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und als „Besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung“ zukünftig im zweiten Teil des SGB IX geregelt werden. Die Regelungen zum Eingliederungshilferecht finden sich ab dem 01.01.2020 nicht mehr im SGB XII, sondern ausschließlich im SGB IX.

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX sind zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte wird ab 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens mit Beendigung der Sekundarstufe II, enden. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene wird allerdings nicht bestehen, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutet dies den Verlust der Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u.a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Welche Aufgaben ab 01.01.2020 in der Bearbeitungszuständigkeit des Kreises Gütersloh liegen werden, ist aktuell noch nicht abschließend absehbar. Nach dem aktuellen Entwurf der Heranziehungssatzung wird der LWL die Kreise für folgende Hilfen heranziehen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen
2. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung
3. Solitäre heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Praxen
4. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen

Weitere Aufgaben können sich aus der noch mit dem LWL zu schließenden Kooperationsvereinbarung ergeben.

Die wesentlichen Brutto-Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für Behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2018 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplanes.

<b>Aufwendungen</b>	<b>2017 Fälle</b>	<b>Betrag in € (rd.)</b>	<b>2018 Fälle</b>	<b>Betrag in € (rd.)</b>
Früherkennung (SPZ)		20.984		0
Maßnahmen für Schulkinder		2.309.165		2.539.948
Solitäre Heilpädagogische Frühförderung	531	805.655	469	687.497
Interdisziplinäre Frühförderung	761	1.915.681	777	1.720.811
Behindertenfahrdienst	33	28.500	35	19.814
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	13	37.179	10	28.040
Komplementärleistungen		165.239		180.914
Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen über 65 Jahre	70	845.869	73	920.274
<b>Gesamt</b>		<b>6.128.272</b>		<b>6.097.298</b>
<b>Umlage Landschaftsverband</b>		<b>100.056.644</b>		<b>97.731.483</b>

Nachfolgend werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

## **5.2 Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder - Frühförderung -**

Heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX werden für Kinder erbracht, die noch nicht eingeschult sind. Sie ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und seiner Eltern zu gewähren.

Heilpädagogische Leistungen können sowohl solitär als auch im Rahmen der Komplexleistung in Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen erbracht werden. Solitäre heilpädagogische Leistungen werden im Kreis Gütersloh bereits seit vielen Jahren angeboten. Das Angebot der Komplexleistung wird seit 2007 durch aktuell fünf interdisziplinäre Frühförderstellen bereitgestellt.

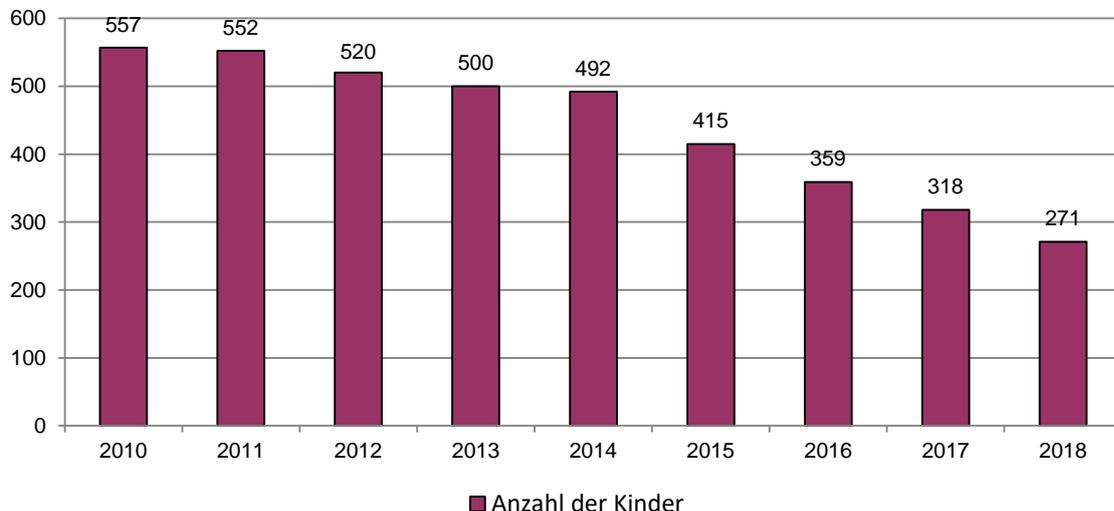
### **5.2.1 Solitäre heilpädagogische Leistungen**

Im Jahr 2006 erhielten noch 1.077 Kinder im Kreis Gütersloh heilpädagogische Leistungen. Aufgrund der Einführung der interdisziplinären Frühförderung reduzierte sich die Anzahl der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung im Jahr 2007 auf 775 Kinder. Entgegen den Erwartungen, dass durch die Einführung der interdisziplinären Frühförderleistungen in 2007 die Anzahl der Kinder, die solitäre heilpädagogische Leistungen benötigen, in den folgenden Jahren zurückgeht, war in diesem Bereich weiterhin ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Die damaligen Erfahrungen mit kontinuierlich steigenden Zuwachsraten sprachen dafür, dass auch weiterhin mit einem hohen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen war. Um diesem Trend entgegen zu wirken, richtete der Kreis Gütersloh zum 01.08.2010 die Anlauf- und Diagnostikstelle „Frühe Hilfen“ ein.

Die Einrichtung der Anlauf- und Diagnostikstelle ist eine Erfolgsgeschichte. Aufgabe der Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Diagnostikstelle ist es, durch Kenntnis der individuellen Bedarfe und Lebenslage passgenaue Hilfen zu vermitteln.

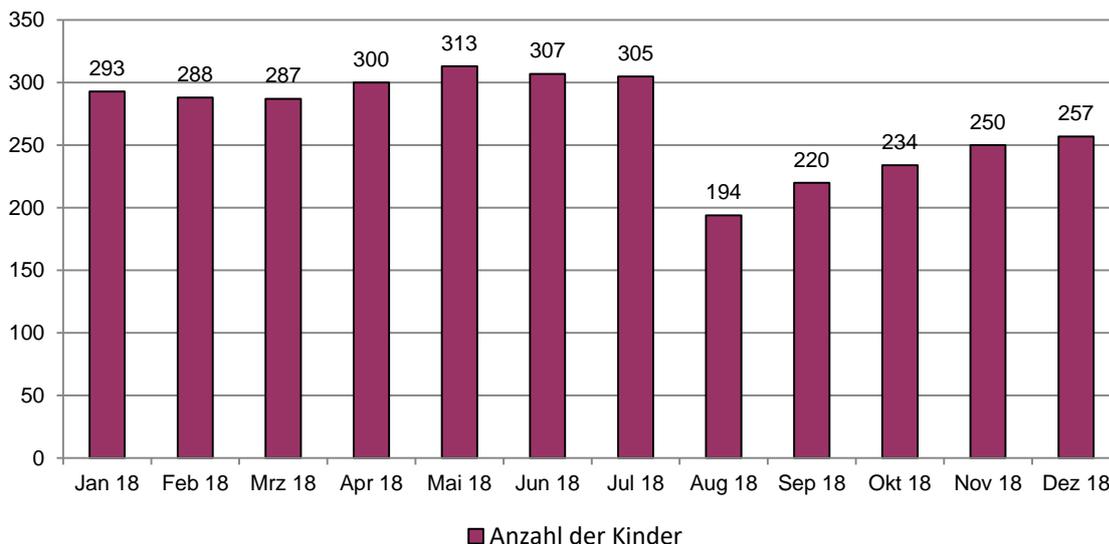
Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass sich die Beratungstätigkeit der Anlauf- und Diagnostikstelle unmittelbar auf die Fallzahlenentwicklung auswirkt.

**Entwicklung der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung in den Jahren 2010 bis 2018 (Durchschnittswerte)**



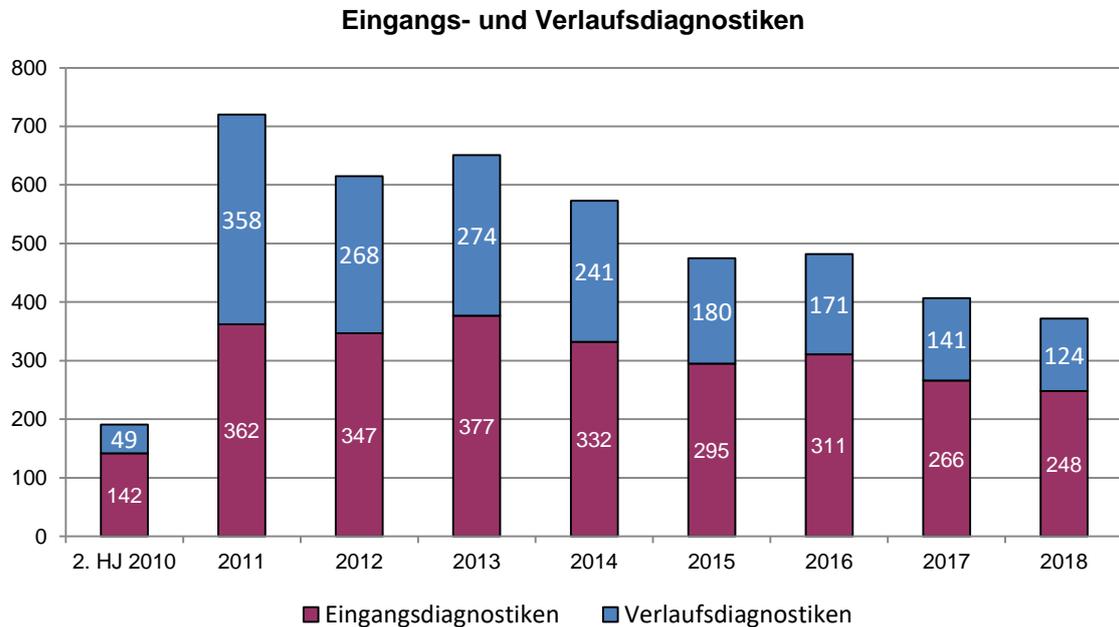
Das mit der Anlauf- und Diagnostikstelle eingeführte fachliche Controlling zeigt seine Wirkung. Die durchschnittlichen Fallzahlen konnten von 557 Kindern im Jahr 2010 auf nunmehr 271 Kinder im Jahr 2018 gesenkt werden. Im Jahr 2017 reduzierte sich die Zahl der sich durchschnittlich in Förderung befindlichen Kinder im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11 Prozent. Im Jahr 2018 folgte eine weitere Reduzierung um ca. 15 Prozent. Der Aufwand im Bereich der solitären Heilpädagogik konnte von 1.675.000 € in 2010 auf rd. 690.000 € in 2018 gesenkt werden.

**Entwicklung der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung im Jahresverlauf 2018**



Das Phänomen des drastischen Fallzahlrückgangs im August erklärt sich dadurch, dass sich die einkommens- und vermögensunabhängigen Frühförderleistungen lediglich an noch nicht eingeschulte Kinder richten. Mit Schuleintritt endet automatisch der Leistungsanspruch. In den Folgemonaten steigen die Fallzahlen durch den Eintritt jüngerer Kinder wieder kontinuierlich an.

Seit Einführung der Anlauf- und Diagnostikstelle sind bereits 2.680 Eingangs- und 1.806 Verlaufsdiagnostiken durchgeführt worden. Das Eingangsdiagnostikverfahren beginnt mit einer Anamnese und endet mit einem Auswertungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten.



Durch den mit der Anlauf- und Diagnostikstelle verfolgten Ansatz gelingt es, die individuellen Lebenslagen der Kinder besser kennenzulernen, so dass im Einzelfall passgenaue Hilfen angeboten oder vermittelt werden können. Hierzu zählen u. a. familientherapeutische Hilfen, Empfehlungen für eine medizinisch-therapeutische Versorgung, aber auch Empfehlungen für eine individuelle Förderung in und/oder außerhalb der Familie (z. B. Anregung von sportlichen Aktivitäten) bis hin zur Verweisung an eine interdisziplinäre Frühförderstelle.

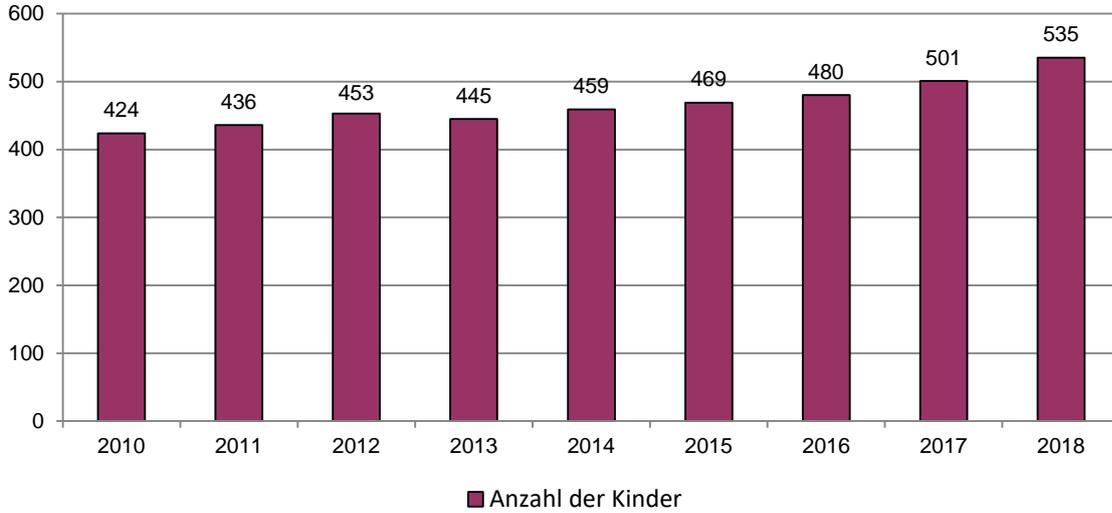
### 5.2.2 Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Neben den solitären heilpädagogischen Leistungen zeichnet sich die Frühförderung zusätzlich durch das Angebot der Komplexleistung aus. Im SGB IX wurde im Jahr 2001 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen als Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) erbracht werden können. Ergänzt werden die Regelungen zur Frühförderung im SGB IX durch die Frühförderungsverordnung, die zum 01.07.2003 in Kraft getreten ist. Sie enthält Rahmenvorgaben über die Leistungen der Frühförderung, zu den Leistungserbringern, Kostenträgern und zur Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern. Die die Frühförderungsverordnung ergänzende Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung trat in NRW am 01.04.2005 in Kraft. Eine Überarbeitung erfolgte zum 01.02.2016.

Es handelt sich immer dann um eine Komplexleistung, wenn für einen prognostisch festgelegten Zeitraum sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind, um ein übergeordnetes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen.

Anfang 2007 boten zunächst zwei interdisziplinäre Frühförderstellen, nämlich die „Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh e. V.“ und der „VKM - Für Menschen mit Förderbedarf e. V.“, die Komplexleistung an. Damit war der Kreis Gütersloh nach der Stadt Dortmund der zweite Sozialhilfeträger in Westfalen, der neben den solitären heilpädagogischen Hilfen auch interdisziplinäre Frühförderleistungen anbieten konnte. Zu Beginn des Jahres 2008 erweiterte sich der Kreis um den Anbieter „Interdisziplinäre Frühförderung Zeiten“. Im April 2011 startete mit „Siebensinn - Interdisziplinäre Frühförderung“ mit Sitz in Werther eine weitere IFF. Als letztes ging die "IFF Spielraum" in Halle Mitte 2013 an den Start.

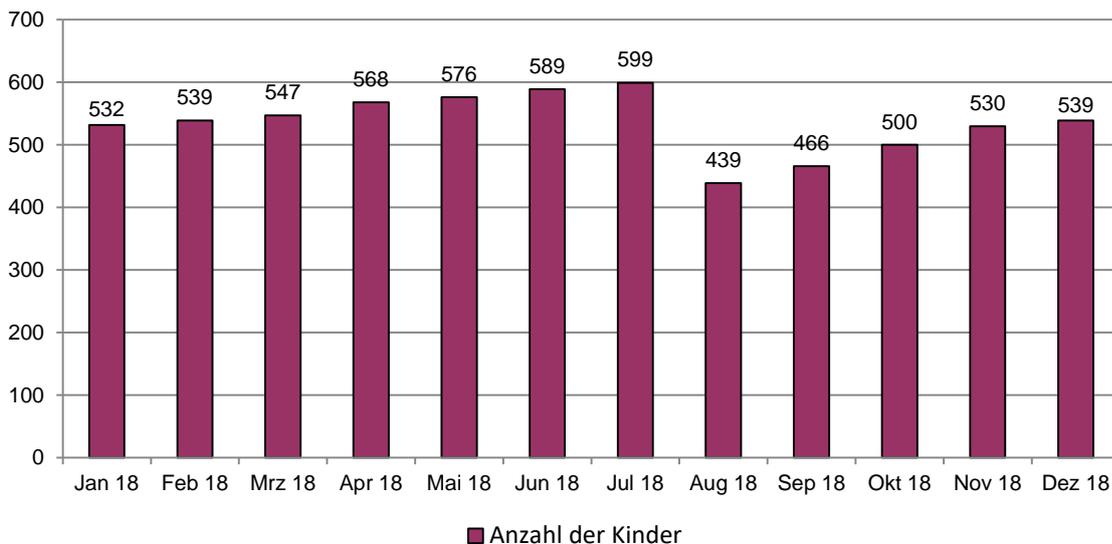
**Entwicklung der Kinder in der interdisziplinären Frühförderung  
in den Jahren 2010 bis 2018  
(Durchschnittswerte)**



Betrachtet man sowohl den Fallzahlenverlauf im solitären als auch im interdisziplinären Bereich, so ist eine Verlagerung der Fälle von der solitären Versorgung hin zur interdisziplinären Versorgung erkennbar. Dies mag darin begründet sein, dass die Hilfebedarfe der Kinder zunehmend komplexer werden.

Der Aufwand im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung reduzierte sich von 1.830.000 € in 2010 auf rd. 1.720.000 € in 2018. Die Reduzierung des Aufwandes ist auf eine veränderte Kostenteilung zwischen Sozialhilfeträger und Krankenkassen zurückzuführen. Nach intensiven Verhandlungen konnte der Anteil des Kreises Gütersloh zum 01.01.2018 von bisher 66 Prozent auf 55 Prozent reduziert werden.

**Entwicklung der Kinder in der interdisziplinären Frühförderung  
im Jahresverlauf 2018**



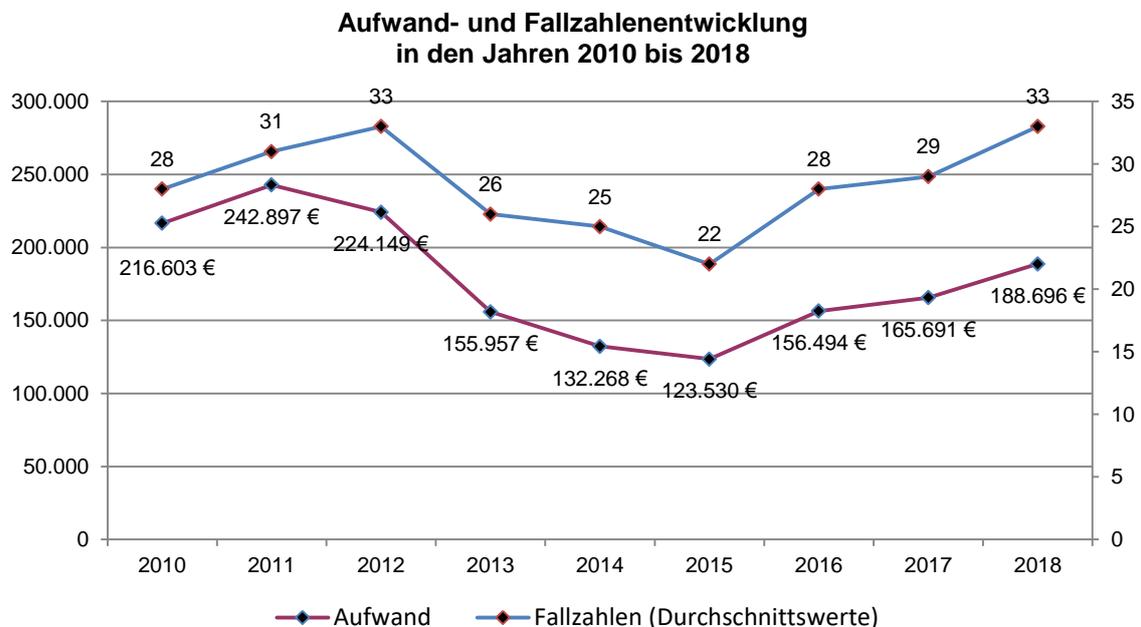
In der IFF ist dasselbe Phänomen wie in der solitären Heilpädagogik zu erkennen. Auch hier verlassen die meisten Kinder zum Schulbeginn die IFF. Da die Komplexleistung eine spezielle Art der Frühförderleistungen ist, greift hier dieselbe Erklärung wie zuvor bei der solitären Heilpädagogik.

Die fünf interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten in 2018 insgesamt 33.373 Einzelfördereinheiten sowie 917 Gruppenfördereinheiten. Gegenüber dem Jahr 2017 ist eine leichte Erhöhung von 31.517 Fördereinheiten (30.794 Einzel + 723 Gruppe) auf 34.290 Fördereinheiten zu verzeichnen. Dies hängt natürlich mit der Fallzahlenentwicklung zusammen. Die durchschnittliche Förderintensität je Kind erhöhte sich leicht von 62,97 Einheiten auf 64,05 Einheiten pro Jahr.

### 5.3 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Im Rahmen dieser Leistungen werden ambulante therapeutische/heilpädagogische Maßnahmen und Schulbegleitungen finanziert. Reichen die Leistungen der für die Bildung originär zuständigen Schulen allein nicht aus, Schüler/-innen, die körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind, den Schulbesuch zu ermöglichen, können diese individuell fein abgestimmten Hilfen gewährt werden. Die angestrebte Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger (§ 35a SGB VIII) bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Sozialhilfeträger (§§ 53, 54 SGB XII) ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

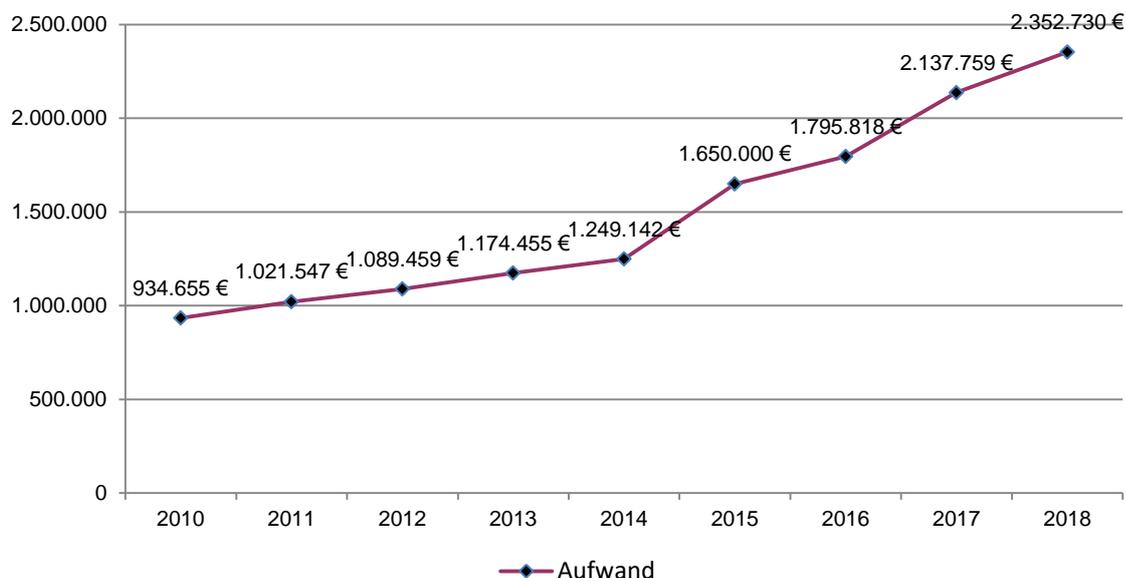
#### Therapeutische/heilpädagogische Maßnahmen



Die Grafik verdeutlicht die durchschnittliche Fallzahl in Relation zum Ausgabevolumen für die Jahre 2010 bis 2018. Die durchschnittliche Fallzahl ist gegenüber dem Vorjahr um mehr als zehn Prozent gestiegen.

Die durchschnittlichen Kosten blieben trotz Anstieg der Vergütungssätze fast konstant. Dies mag daran liegen, dass der Therapieumfang in dem ein oder anderen Fall im Verlauf des Jahres geringfügig reduziert oder z. B. von Einzelförderung auf ein gruppentherapeutisches Angebot umgestellt werden konnte.

Die Autismus-Therapien werden, wie in den Vorjahren, bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

Schulbegleitung**Aufwandsentwicklung in den Jahren 2010 bis 2018**

Den Großteil der Hilfeleistungen im Bereich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung macht nach wie vor der Bereich der Schulbegleitung aus. Hier ist seit Jahren ein stetiger Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen, das hat sich auch im Jahr 2018 nicht geändert. Die Kosten sind gegenüber dem Vorjahr von rd. 2.100.000 € um rd. 12 Prozent auf nun rd. 2.350.000 € gestiegen.

Schulbegleitungen sind auch 2018 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schülern den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen. Konkret macht dies etwa 20 Prozent der bewilligten Einzelfälle (Vorjahr 24 Prozent) aus.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Pool-Modells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Pool-Modells. Auch zum Schuljahr 2018/2019 musste hier weiter angepasst werden.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings – wie auch schon im Vorjahr – auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotelung Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte. Unter dem Strich sind die Kosten hier gestiegen, dennoch ist es nach wie vor immer noch ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen weiterhin festhalten möchten.

Der weitere Bereich betrifft die Schulbegleitung an Regelschulen bzw. an Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Zunächst kann dazu festgehalten werden, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen an Regelschulen bzw. Schulen des gemeinsamen Lernens unterrichtet werden. Hinzu kommen Schulwechsel von der Grund- und weiterführenden Gesamtschule, die dazu führten, dass Schüler, die bisher eine „gemeinsame“ Schulbegleitung hatten, an der weiterführenden Schule aufgrund unterschiedlich gewählter Schule, Klasse etc. nun jeweils eine individuelle – nur für jeden einzeln zuständige – Schulbegleitung benötigen.

Unabhängig davon ist durchaus festzustellen, dass an den meisten Schulen weiterhin ein Interesse der Schulen und Klassenteams besteht, die Zahl der Schulbegleitungen pro Klasse im Rahmen zu halten. Hierzu findet auch während des Schuljahres ein Austausch zwischen Kostenträger und Schulen statt, sei es z.B. durch Unterrichtshospitationen an den Schulen und Kennenlernen möglichst aller dort finanzierten Einzelfälle sowie persönlicher Gespräche mit den Klassenteams. Hier sind auch zukunftsgerichtete Planungen und Absprachen möglich.

Dies führte u.a. wieder dazu, dass die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern in Form von „Schülerteams“ gebündelt werden konnten, also eine gemeinsame Schulbegleitung für in der Regel zwei Schüler gestellt wurde. Schulen und Eltern sind mit diesen Lösungen bestens zufrieden. Mitschüler werden im Sinne von Inklusion sensibilisiert, aber auch die Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Entwicklung der Selbständigkeit unterstützt.

Durch die zunehmende Beschulung von Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung an Regelschulen werden Schulen zunehmend vor neue Anforderungen gestellt, die sie sowohl räumlich als auch personell aus eigenen Ressourcen noch nicht lösen können. Dies spiegelt sich sicherlich auch in dem für 2018 festgestellten Fallanstieg wider.

Seit Schuljahresbeginn 2017/2018 werden nunmehr zwei Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils – da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind – durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Sozialhilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von rund 100.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen sind, solange das Schulkind noch im Primarbereich beschult wird. Beim Wechsel auf die weiterführende Regelschule oder Schule des Gemeinsamen Lernens zeigt die Erfahrung, dass aufgrund des deutlich höheren Anteils an Wortbeiträgen und Fachunterricht der Umfang der Schulbegleitung dahingehend zu erhöhen ist, dass in den meisten Unterrichtsfächern zwei Gebärdendolmetscher zum Einsatz kommen. Die Kosten steigen damit durch den Doppeleinsatz und zusätzlich noch infolge des längeren Stundenplans.

Es ist noch immer eine gerichtliche Klärung zu diesem Thema herbeizuführen, leider zieht sich dies bereits über einen längeren Zeitraum hin. Alternativen zur Sicherstellung der Schulbegleitung konnten bisher nicht gefunden werden.

Es ist anzunehmen, dass es zu einer weiteren Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen an Regelschulen kommen wird, dies spiegeln schon jetzt die telefonischen Anfragen der Eltern der einzuschulenden Kinder zum Schuljahr 2019/2020. Mit der Zahl der Anträge steigen auch die Durchschnittskosten je Schulbegleitung, da die zur Verfügung stehenden günstigen Kräfte des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligen Dienstes (BFD) diesen zunehmenden Bedarf weiterhin allein nicht werden decken können. In der Folge werden vermehrt teurere Fachkräfte eingesetzt werden müssen, um die Bedarfe abdecken zu können. Hier gilt es für die Zukunft innovative Lösungsansätze zu finden, um das System inklusive Schule für den Sozialhilfeträger finanzierbar zu halten.

#### **5.4 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Mittlerweile muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig ab 2020 auf der Grundlage des am 29.12.2016 verkündeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) und des am 11.08.2018 beschlossenen Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Umsetzung des BTHG (AG-SGB IX NRW) gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW alle Wohnhilfen für Menschen aller Altersgruppen in die alleinige Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger fallen. Mit der künftigen Zuständigkeitsveränderung und der damit einhergehenden Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe wird neben der Schaffung landeseinheitlicher Versorgungsverhältnisse vor allem aber die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt, was sich schon darin zeigt, dass zukünftig auch die stationären wohnbezogenen Eingliederungshilfen aufgespalten werden sollen und damit die bisher in den Fachleistungen aufgehenden existenzsichernden Kosten zusätzlich zu den in den Landschaftsverbandsumlagen aufgehenden Betreuungsaufwendungen die Haushalte der Gebietskörperschaften belasten, ohne hierfür ein ineinander greifendes und die örtlichen Versorgungsverhältnisse berücksichtigendes Steuerungsmanagement entwickelt zu haben.

Durch die umfassende Zuständigkeitsverlagerung und die damit einhergehende Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung müssen weitgehende Qualitätsverluste in der zielorientierten Aufgaben- und sozialplanerischen Systemsteuerung vor Ort und vermeidbare Kostensteigerungen befürchtet werden, dazumal auf die faktisch vielfältig vorhandenen Fachkompetenzen vor Ort bei den Gebietskörperschaften verzichtet werden soll – von einer Delegation von Aufgaben in diesem Bereich auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 AG-SGB IX NRW sehen die überörtlichen Träger bisher ab – obwohl bei den überörtlichen Trägern sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht das Fachpersonal besonders für die fachbezogenen Schnittstellenaufgaben nicht vorhanden ist.

So ist auch damit zu rechnen, dass die dem Grunde nach sinnvolle Zuständigkeitsspaltung aller Wohnhilfen für ältere Leistungsbezieher, die zuvor über Art. 3 ISG – NRW, § 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-NRW SGB XII neben den stationären Leistungen auf die ambulanten Wohnhilfen erweitert worden ist, ab 2020 auch im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung durch die örtliche Ebene ausläuft, so dass den örtlichen Sozialhilfeträgern die sinnvolle Steuerung der Hilfen und Versorgungsstrukturen für alt gewordene Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung ihrer Pflegebedürftigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstelle Pflege wieder aus der Hand genommen werden wird.

### 5.5 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

In diesem Zusammenhang ist ab 2020 dem Grunde nach auch mit der Auflösung der Beauftragten Stellen auf der örtlichen Ebene, die bisher die fachlich orientierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durchgeführt haben, zu rechnen. Um den damit verbundenen Qualitätsverlust im Hinblick auf eine bedarfsorientierte fachliche Steuerung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Strukturen im Bereich der Wohnhilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verhindern zu können, wird der Kreis Gütersloh diese Steuerungsaufgabe aller Voraussicht nach zukünftig auf der Grundlage einer Vereinbarung über eine einzelne Aufgabenübertragung fortgesetzt über 2019 hinaus wahrnehmen, um Hilfeprozesse zielführender gestalten, sie im Bedarfsfalle zeitnäher beenden oder sie aufgrund wenig tragfähiger Helferstrukturen rechtzeitig auflösen zu können.

Diese für den Landschaftsverband durchgeführte Steuerungsaufgabe wird sich weiterhin als zeitintensiver Aufgabenbereich darstellen, auch wenn es sich quantitativ um ein verhältnismäßig geringes Antragsvolumen handeln wird, denn die für den überörtlichen Träger bearbeiteten Neuanträge sind 2018 weiter gesunken.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Neuanträge</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>33</b>	<b>43</b>	<b>31</b>	<b>23</b>
Ablehnungen	10	3	12	9	4	5
Umsteuerung	4	5	4	12	4	6
<b>Überprüfung / Fortsetzungsverfahren</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>39</b>	<b>49</b>	<b>61</b>	<b>44</b>
<b>Personalkostenerstattung in €</b>	<b>4.467</b>	<b>6.270</b>	<b>8.297</b>	<b>10.375</b>	<b>8.795</b>	<b>8.242</b>

Von den 23 Neuanträgen sind 7 Anträge durch Frauen gestellt worden. 3 Neuanträge (5 in 2017, 11 in 2016, 6 in 2015, 4 in 2014) sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 1 Verfahren ist direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden. Von den 23 Neuanträgen richteten sich 5 Anträge auf stationäre Hilfen, 11 auf teilstationäre Leistungen und 7 auf ambulante Wohnhilfen. Von den 23 Neuanträgen sind 5 Antragsverfahren abgelehnt worden (4 in 2017, 9 in 2016, 12 in 2015, 3 in 2014); 2 Anträge in andere Leistungsangebote abgewandelt und 3 Fälle in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 17 positiv beschiedenen Neuanträgen sind 3 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden. Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 44 Fortsetzungsfällen 3 (19 in 2017, 18 in 2016) frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2017 konnten insgesamt 17 (23 in 2017) erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationäre Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis Gütersloh profitieren, 15 (27 in 2017) Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten. Die dem Kreis vom Landschaftsverband zu erstattenden Kosten für personelle Aufwendungen belaufen sich für 2018 auf rund 8.250 €.

## 5.6 Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Mittlerweile konnte der vom Landschaftsverband - Westfalen in Kooperation mit dem Kreis Gütersloh gemeinsam anvisierte Ausbau der Tagesstätten - Plätze kombiniert mit einer Kontakt- und Beratungsstelle im Nordkreis realisiert werden. Träger der kombinierten Tagesstätte mit 15 Plätzen und einer angegliederten Kontakt- und Beratungsstelle, zentral im Stadtgebiet Halle, Bismarckstr. 1, gelegen, ist der Wertkreis, der auf der Grundlage der am 14.09.2018 abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung neben der Tagesstätte auch den Betrieb der Kontakt- und Beratungsstelle zu Mitte September 2018 aufgenommen hat. Inwieweit allerdings das niederschwellige Kombinationsangebot in den konkreten Räumlichkeiten gerade für die Zielgruppe psychisch beeinträchtigter Menschen tragfähig ausgestaltet werden kann, wird sich erst in den nächsten Jahren herausstellen.

## 5.7 Steuerungsinstrument der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen (BEI-NRW)

Auf der Grundlage der Projekte „Teilhabe 2012 und 2015“ soll zukünftig mit der umfassenden Zuständigkeit der überörtlichen Träger für die eingliederungsspezifischen Wohnhilfen ein modernes, nach Einschätzung der überörtlichen Sozialhilfeträger fachlich fundiertes, den Anforderungen an eine landeseinheitliche Verfahrensabwicklung gerecht werdendes Hilfeplanverfahren sukzessive in allen Mitgliedskörperschaften eingeführt werden. Hierfür ist ein neues Bedarfsermittlungsinstrument, das sog. BEI\_NRW, durch die Landschaftsverbände entwickelt worden, das die Federführung der Bedarfsermittlung ausschließlich in die Hilfeplanung der überörtlichen Träger legt, die wenig Kenntnisse über die Versorgungslandschaft vor Ort haben.

Hierfür sind bei den Landschaftsverbänden nicht nur erhebliche Personalaufstockungen im Bereich der Hilfeplanung und Umstrukturierungen im Bereich der sozialen Teilhabe vorgenommen worden, sondern flankierend sog. Kompetenzzentren eingerichtet worden, um die Umsetzung der Bedarfsermittlung und der Teilhabeplanung fachlich unterstützen zu können. Das neue Hilfeplanverfahren wird ab Sommer 2018 in der Stadt Münster und im Kreis Warendorf, ab Herbst 2018 im Ennepe-Ruhr-Kreis, in den Städten Gelsenkirchen und Hagen und im Kreis Paderborn erprobt. In der ersten Jahreshälfte 2019 soll das Verfahren in der Stadt Hamm (15.01.2019), in den Kreisen Borken (15.02.2019) und Steinfurt (15.04.2019) und ab 15.07.2019 in den Mitgliedskörperschaften Coesfeld und Recklinghausen eingeführt werden. Inwieweit die Bedarfsermittlungen und die fachliche Steuerung tatsächlich ohne Mitwirkung der Fachlichkeit der örtlichen Kostenträger stattfinden werden, bleibt abzuwarten.

## 5.8 Aufgabenwahrnehmung in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes

Noch jedenfalls ist der Kreis neben den sozialplanerischen Aufgaben in der Bedarfserhebung im Rahmen der Mitwirkung an den Hilfeplankonferenzen und im Einzelfallcontrolling vor Ort aktiv und zielführend eingebunden, indem der überörtliche Sozialhilfeträger sinnhafter Weise auf die Fachlichkeit und die Vorortkenntnisse der örtlichen Ebene zurückgreift. Dabei sind die fachlichen Empfehlungen unmittelbare Grundlage für die Entscheidungen des Landschaftsverbandes.

Trotzdem zeigt sich seit Jahren immer mehr ein Rückgang der Steuerung der Einzelfallhilfen durch die Kostenträger.

So sind 2015 und 2016 noch 31 Hilfeplankonferenzen mit 274 (2015) und 245 Beratungen (2016) durchgeführt worden. 2017 waren es nur noch 192 Bedarfserhebungen in 28 Hilfeplankonferenzen und zwei sog. Hausclearings für besondere Wohngemeinschaften, obwohl die Neuanträge kontinuierlich gestiegen sind. 2018 fanden nur noch 26 Hilfeplankonferenzen und wieder 2 Hausclearings für besondere Wohngemeinschaften statt. Insgesamt wurden in den Hilfeplankonferenzen 202 Bedarfserhebungen durchgeführt. Dabei handelte es sich unter Herausrechnung der 14 Überprüfungs-fälle im Hausclearing um 157 Neuanträge (im Vorjahr 164, 172 in 2016, 2015 noch 234) aus dem Bereich des Betreuten Wohnens und um 21 stationäre Fälle (im Vorjahr 8, 17 in 2016, 2015 gab es 22 Antragsverfahren). Bei den stationären Fällen sind alle Anträge positiv beschieden worden. 37 Fälle (im Vorjahr 24, 33 in 2016, 2015 waren es 25) mussten wegen Nichterscheinens vertagt oder zurückgestellt werden, teilweise mussten mehrere Termine für die Bedarfserhebung in Einzelfällen angesetzt werden.

Dabei muss gleichzeitig auch kritisch angemerkt werden, dass sich die Bedarfserhebungen zumeist ausschließlich auf die wohnbezogenen Bedarfe, also die eigentlichen Fachleistungsstunden oder die stationären Betreuungsbedarfe, beziehen; Bedarfserhebungen über Komplementärleistungen finden nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel im Hinblick auf tagesstrukturierende Elemente statt, wenn

sie im Einzelfall unmittelbar zulasten des überörtlichen Trägers gehen. Gesamthilfebedarfserhebungen spielen im Rahmen der Hilfeplankonferenzen eine untergeordnete Rolle.

Bei allen in der Hilfeplankonferenz behandelten und entscheidungsreifen Fällen im Bereich der ambulanten Wohnbetreuung ging es 2018 um ein jährliches Gesamtvolumen von 500,5 FLS / Woche (im Vorjahr 490 FLS / Woche, 2016 waren es noch 618 FLS / Woche, 2015 sogar 796 FLS / Woche). Dies entspricht unter Einberechnung der gestiegenen Fallpauschalen etwa einem Budget von 1.561.560,- € (1.225.000,- € im Vorjahr, 2016 Jahresbudget ca. 1.606.800,- €, 2015 Jahresbudget von 2.069.600,- €). Dabei konnte die Einsparquote des Vorjahres (21,4 % in 2017, 2016 waren es 27,6 %, 2015 immerhin 27,4 %) mit einer Einsparung von 112 FLS / Woche (349.440,-€/ Jahr) und damit mit 22,4 % etwas verbessert werden. Trotzdem muss hier wegen der steigenden Antragszahlen von einer Effektverflachung ausgegangen werden.

Dahingegen stellt sich das fachliche Controlling unmittelbar vor Ort zumindest in qualitativer Hinsicht als wirksameres Instrumentarium dar. In den durch die Fachlichkeit des Kreises insgesamt im Rahmen der Wohnhilfen mittlerweile nur noch durchgeführten 47 Überprüfungen ging es um ein jährliches Volumen von 155,5 FLS / Woche und damit um ein Jahresbudget von nur noch 485.160,- €, das das aber um immerhin 62,5 FLS / Woche abgesenkt werden konnte, was einem Einsparpotenzial von 195.000,- € und damit einer Einsparquote von 40,2 % entsprach.

Dabei hat das Controlling im Rahmen der ambulanten Wohnhilfen vor Ort quantitativ weiter abgenommen. Dies ist vor allem den Aufgabenzuwächsen im Bereich des fachlichen Controllings in anderen Bereichen und der Sozialplanung auf der örtlichen Ebene geschuldet. Es finden vermehrt Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt. Diese Fallzahlen nehmen stetig zu.

## **5.9 Entwicklung ambulantes und stationäres Wohnen**

Dem örtlichen Sozialhilfeträger liegen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bisher lediglich verlässliche Daten bis zum 31.12.2017 vor.

### **5.9.1 Entwicklung im stationären Bereich**

Im stationären Bereich scheint sich die Entwicklung fortzusetzen, dass die Fallzahlen sowohl im Bereich des Kreises als auch landesweit abgesenkt werden konnten. Faktisch ist allerdings davon auszugehen, dass ein fortgesetzt hoher Bedarf an umfassenden Wohnhilfen besteht, was schon daran festzumachen ist, dass auch 2017 sowohl landesweit als auch im Kreis Gütersloh weitaus mehr Anträge auf umfassende stationäre Wohnhilfen gestellt bzw. bewilligt worden sind als stationäre Betreuungsplätze vorhanden sind.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Zahlenmaterial bis 2016 keine Daten über die dezentralen Wohnplätze (Außenwohngruppen) erfasst hat, weshalb tatsächlich 2017 im Kreis Gütersloh nicht nur von 692 stationären Wohnplätzen, sondern faktisch von 761 Plätzen auszugehen ist. Hinzu kommt noch, dass weitere Plätze intensiverer Versorgung im Rahmen besonderer Wohngemeinschaftsmodelle mit zu berücksichtigen sind, die im Kreis Gütersloh eine Größenordnung von weiteren 70 bis 80 Plätzen ausmachen dürften. Bei diesen besonderen Versorgungssystemen handelt es sich um engmaschige, faktisch stationäre Wohnhilfen, die als Betreuungssettings mit Sondervereinbarung als ambulante Hilfen bewertet werden.

Kostentechnisch sind diese Betreuungsformen für die Landschaftsverbände deshalb vorteilhaft, weil sich diese Versorgungsvarianten aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmen zusammensetzen (Bausteinversorgung), die in die verschiedenen Zuständigkeiten fallen, so dass sie kostentechnisch nur anteilig in das Ausgabevolumen der überörtlichen Träger fallen.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh stationäre Plätze	Kreis Gütersloh bewilligte Anträge	LWL bewilligte Anträge	LWL stationäre Plätze
2004	653		19.548	22.941
2005	656		20.099	23.268
2006	667		20.431	23.563
2007	659		20.597	23.646
2008	659		20.479	23.437
2009	665		20.415	23.231
2010	665			23.167
2012	677		20.854	23.125
2013	706		21.490	23.096
2014	706		21.860	23.122
2015	698		21.996	22.951
2016	697	759	21.956	22.906
<b>2017</b>	<b>761</b> <b>(davon 69 AWG)</b>	<b>768</b>	<b>21.890</b>	<b>22.904</b>

Die sozialpolitisch angestrebte fortgesetzte Umsteuerung von stationären hin zu ambulanten Hilfen soll durch ein weiteres zweijähriges Projekt „Ambulantisierung II“ nochmals intensiviert werden. Durch dieses Projekt soll systematisch überprüft werden, welche Menschen mit niedrigen und mittleren Bedarfen, die immer noch in stationären Einrichtungen leben, zukünftig ambulant betreut werden könnten.

Hierfür sind im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen etwa 3.000 bis 4.000 Leistungsberechtigte zu überprüfen, und zwar mit der konkreten Zielvorgabe, wenigstens 750 stationäre Plätze in ambulante Versorgungsformen umzuwidmen. Dabei sind die vom überörtlichen Kostenträger anvisierten Einsparungen in Höhe von rund 1,3 Mio. € allerdings in ihrem Wirkungszusammenhang zu relativieren, weil nämlich die hierdurch entstehenden zusätzlichen existenzsichernden Kosten in der ambulanten Versorgung, die die örtlichen Gebietskörperschaften belasten, und die zulasten der Pflegekassen oder der Gebietskörperschaften gehenden ausgeweiteten Kosten für die Komplementärversorgung gegenzurechnen sind.

## 5.9.2 Entwicklung im ambulanten Bereich

Die Datenbasis bis 2017 bestätigt den seit Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Wohnhilfen auf die überörtliche Ebene steigenden Trend im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse. Damit wird deutlich, dass die kurzfristig 2016 eingetretene Sättigung der ambulanten Versorgungssysteme allein durch die vorübergehende Zuständigkeitsverlagerung der ambulanten Wohnhilfen für ältere Menschen nach Art. 3 ISG – NRW, § 2a Abs. 1 AG-SGB XII NRW auf die Gebietskörperschaften zu erklären ist (vgl. Ausführungen im Sozialleistungsbericht 2017).

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh Leistungs- empfänger	LWL Leistungs- empfänger	Kreis Gütersloh Fachleistungs- stunden (Ø)	LWL Fachleistungs- stunden (Ø)
2004	512	8.303		
2005	516	8.489	2,57	2,66
2006	591	9.739	2,56	2,82
2007	629	12.424	2,86	3,16
2008	676	14.490	2,97	3,37
2009	749	16.632	2,88	3,39
2010	822	18.751	2,90	3,25
2011	920	20.816	2,85	3,22
2012	968	22.887	3,00	3,20
2013	1.078	24.484	3,20	3,60
2014	1.118	25.988	2,73	3,06
2015	1.156	27.591	2,76	3,00
2016	1.156	28.864	3,03	3,02
<b>2017</b>	<b>1.178</b>	<b>30.956</b>	<b>2,78</b>	<b>3,11</b>

Gleichzeitig konnten die durchschnittlichen Betreuungsintensitäten (FLS = Fachleistungsstunden) im Kreis Gütersloh abgesenkt werden, wohingegen sie im gesamten Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe leicht angestiegen sind.

Es muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass aus den vom Land NRW autorisierten Datensätzen bei der Berechnung der durchschnittlichen Fallaufwendungen im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfen offensichtlich nur die klassischen Fachleistungsstunden abgebildet werden, so dass die für das selbständige Wohnen unabdingbare Komplementärversorgung in der Beurteilung der Kostenentwicklung unzulässiger Weise nicht berücksichtigt wird, wodurch die Divergenzen in den Steigerungsraten des Gesamtaufwandes und denen bei den durchschnittlichen Fallkosten zu erklären sind. Dabei werden die Sozialhilfeträger durch die Ausdehnung der pflegespezifischen Versorgungsleistungen auch auf psycho- soziale Bedarfslagen zulasten der vorrangig zuständigen Pflegekassen ab 01.01.2017 zusätzlich entlastet.

Stichtag (31.12)	Hilfform		2014	2015	Steigerungsrate
Aufwand in €	Stationäre Hilfen	NRW	2.135.513.698	2.258.117.202	+5,7 %
		LWL	<b>1.055.187.393</b>	<b>1.140.646.870</b>	<b>+8,1 %</b>
		LVR	1.080.326.305	1.117.470.333	+3,4 %
	Ambulante Hilfen	NRW	579.001.039	652.716.069	+12,7 %
		LWL	<b>261.487.464</b>	<b>288.009.856</b>	<b>+10,1 %</b>
		LVR	317.513.575	364.706.213	+14,9 %
Anzahl bewilligter Anträge	Stationäre Hilfen	NRW	43.432	43.462	+0,1 %
		LWL	<b>21.860</b>	<b>21.996</b>	<b>+0,6 %</b>
		LVR	21.572	21.466	-0,5 %
	Ambulante Hilfen	NRW	57.332	61.836	+7,9 %
		LWL	<b>25.988</b>	<b>27.591</b>	<b>+6,2 %</b>
		LVR	31.344	34.245	+9,3 %
Durchschnittliche Fallkosten in €	Stationäre Hilfen	NRW	49.169	51.956	+5,7 %
		LWL	<b>48.270</b>	<b>51.857</b>	<b>+7,4 %</b>
		LVR	50.080	52.058	+3,9 %
	Ambulante Hilfen	NRW	10.099	10.556	+4,5 %
		LWL	<b>10.062</b>	<b>10.439</b>	<b>+3,7 %</b>
		LVR	10.130	10.650	+5,1 %

Stichtag (31.12)	Hilfform		2016	Steigerungsrate	2017	Steigerungsrate
Aufwand in €	Stationäre Hilfen	NRW	2.328.739.428	+3,1 %	2.382.266.393	+2,3 %
		LWL	<b>1.168.985.545</b>	<b>+2,5 %</b>	<b>1.199.280.024</b>	<b>+2,6 %</b>
		LVR	1.159.754.428	+3,8 %	1.182.986.369	+2,0 %
	Ambulante Hilfen	NRW	665.894.445	+2,0 %	674.518.904	+1,3 %
		LWL	<b>298.662.419</b>	<b>+3,7 %</b>	<b>305.975.054</b>	<b>+2,4 %</b>
		LVR	367.232.026	+0,7 %	368.543.850	+0,4 %
Anzahl bewilligter Anträge	Stationäre Hilfen	NRW	43.433	-0,1 %	43.163	-0,6 %
		LWL	<b>21.956</b>	<b>-0,2 %</b>	<b>21.890</b>	<b>-0,3 %</b>
		LVR	21.477	+0,1%	21.273	-0,9 %
	Ambulante Hilfen	NRW	64.042	+3,6 %	66.214	+3,4 %
		LWL	<b>28.864</b>	<b>+4,6 %</b>	<b>30.056</b>	<b>+4,1 %</b>
		LVR	35.178	+2,7 %	36.158	+2,8 %
Durchschnittliche Fallkosten in €	Stationäre Hilfen	NRW	53.617	+3,2 %	55.192	+2,9 %
		LWL	<b>53.242</b>	<b>+2,7 %</b>	<b>54.787</b>	<b>+2,9 %</b>
		LVR	54.000	+3,7 %	55.610	+3,0 %
	Ambulante Hilfen	NRW	10.398	-1,5 %	10.187	-2,0 %
		LWL	<b>10.347</b>	<b>-0,9 %</b>	<b>10.180</b>	<b>-1,6 %</b>
		LVR	10.439	-2,0 %	10.193	-3,4 %

Insgesamt steigen die Aufwendungen für die wohnbezogenen Eingliederungshilfen weiter kontinuierlich an. Dabei sind die Kostensteigerungen im stationären Bereich nicht allein auf Lohnkosten- und Investitionskostensteigerungen zurückzuführen. Auch zeichnet sich das hier dargestellte Datenmaterial durch Unvollständigkeit aus: Bei der Abbildung stationärer Wohnhilfen scheinen die intensiven Betreuungsverhältnisse, die faktisch eine umfassende Versorgung sicherstellen, unberücksichtigt geblieben zu sein. Denn nur so lässt sich die Reduktion der Anträge auf stationäre Wohnhilfen erklä-

ren, obwohl sowohl die durchschnittlichen Fallaufwendungen und die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich weiter ansteigen. Auch erfolgt die Abbildung der Kostenentwicklung im ambulanten Bereich durch die veröffentlichten Datensätze der Fachkommission „Förderung selbständiges Wohnen von Menschen mit Behinderung“ unvollständig, da die Komplementärbedarfe, die überörtlichen Kostenträger im Rahmen des „Gesamthandsprinzips“ ebenfalls belasten, nicht erfasst sind.

## **5.10 Zuständigkeit Kreis Gütersloh**

Die nunmehr über Art. 3 ISG – NRW, § 2a Abs. 1 AG-SGB XII NRW mit der starren Altersgrenze („65 Jahre“) eingeführte vorübergehende Aufteilung der Eingliederungshilfen führt befristet bis 2019 zu einer erweiterten Aufgabenwahrnehmung des Kreises.

Die Hilfen in Zuständigkeit des Kreises gliedern sich grob auf in stationäre Hilfen in Einrichtungen und ambulante Hilfen, unter die sowohl die ambulante Wohnbetreuung als auch tagesstrukturierende Maßnahmen unterschiedlicher Art gefasst werden. Als weiterer Baustein gewinnen niedrigschwellige Unterstützungsangebote aus dem Bereich der pflegerisch-hauswirtschaftlichen Versorgung als sog. Komplementärbedarfe weiterhin stetig an Bedeutung.

### **5.10.1 Stationäre Eingliederungshilfen**

Die Fallzahlen im Bereich der stationären Eingliederungshilfen für ältere Menschen halten sich in den letzten Jahren relativ stabil.

2015 und 2016 haben zulasten des Kreises 17 behinderte ältere Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, stationäre Eingliederungshilfe erhalten; 2017 ist stationäre Eingliederungshilfe von 18 Leistungsempfängern durch den Kreis Gütersloh refinanziert worden. 2018 erhalten 20 Menschen stationäre Eingliederungshilfen. 14 Fälle sind noch restabzuwickeln. Hauptsächlich werden diese Hilfen durch Tod oder durch Wechsel in den Bereich Pflege beendet. Die Kosten für diese umfassenden Wohnhilfen machen etwa 2/3 Drittel der Gesamtaufwendungen im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen aus.

### **5.10.2 Ambulante Wohnbetreuung**

Durch die Gesetzesänderung in § 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW gilt ab 01.11.2016 befristet bis 2019 eine fixe Altersgrenze im Bereich der ambulanten Wohnhilfen. Danach sind für diesen begrenzten Zeitraum die örtlichen Sozialhilfeträger für die ambulanten Wohnhilfen zuständig, die von Leistungsempfängern in Anspruch genommen werden, die entweder einen Neuantrag auf ambulante Wohnbetreuung nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres stellen oder noch keine 12 Monate eine solche Leistung durch den überörtlichen Träger erhalten haben.

So konnte bei den ambulanten wohnbezogenen Eingliederungshilfen eine kontinuierliche Fallzahlensteigerung auf niedrigem Niveau konstatiert werden: 2015 wurden 18 ambulante Wohnbetreuungs-fälle in originärer Zuständigkeit des Kreises abgearbeitet; 2016 waren es bereits 40 Fälle, 2017 verzeichnete der Kreis 42 Leistungsberechtigte. 2018 erhalten 53 Leistungsberechtigte ambulante Wohnhilfen.

### **5.10.3 Tagesstruktur und sonstige Komplementärhilfen**

Darüber hinaus sind durch den örtlichen Sozialhilfeträger auch alle Komplementärleistungen, wie tagesstrukturierende Angebote (Besuch einer Tagespflege, Werkstatt oder Tagesstätte) oder andere Leistungen zur Unterstützung des selbständigen Wohnens (Haushalts- oder andere Pflegehilfen) abzuwickeln, die sowohl in die eigene Kostenzuständigkeit, aber auch in die des überörtlichen Trägers fallen können.

Die Fallzahlen im Bereich „Tagesstruktur“ belaufen sich weiterhin im marginalen Umfang: So werden 9 Leistungsberechtigten 2018 tagesstrukturierende Leistungen gewährt (8 im Jahr 2017, von denen 2 Fälle zulasten des Landschaftsverbandes refinanziert werden, 9 im Jahr 2016, 5 im Jahr 2015).

Überdies werden in Einzelfällen ambulante Unterstützungsleistungen im eigenen Haushalt oder vereinzelt pflegerische Komplementärleistungen alleine oder als Ergänzung zu den eingliederungsspezifischen Wohnhilfen auf Grundlage der §§ 53 ff. SGB XII gewährt, die ebenfalls in originärer Zuständigkeit oder für den überörtlichen Träger abgewickelt werden, die also nicht in die vorrangige Zuständigkeit der Pflegekasse fallen.

2018 erhalten insgesamt 23 Leistungsberechtigte eine Komplementärversorgung - bei 35 Anträgen - 16 davon zulasten des überörtlichen Trägers, 6 unmittelbar zulasten des Kreises. Dabei ist die Reduzierung vornehmlich auf die Erweiterung der Pflegeleistungen durch das Pflegestärkungsgesetz II zu erklären, weil hierdurch vermehrt Komplementärbedarfe in vorrangiger Kostenträgerschaft der Pflegekassen abgedeckt werden. 2017 haben noch 26 Menschen Komplementärleistungen zulasten der Sozialhilfe erhalten, 15 zulasten des Landschaftsverbandes, 11 unmittelbar zulasten des Kreises. 2016 gab es 32 Leistungsfälle bei 41 Anträgen, 2015 erhielten 26 Menschen Leistungen bei 38 Antragsverfahren.

### **5.11 Fahrdienst für behinderte Menschen**

Wenn die Bewegungsmöglichkeit aufgrund der Schwere der Behinderung derart eingeschränkt ist, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist und ein eigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, bietet der Kreis Gütersloh die Möglichkeit eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung an, die bedürftig im Sinne des SGB XII sind, um so die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc.) weiterhin zu ermöglichen.

Seit mehr als 35 Jahren wurde dieser Fahrdienst vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gütersloh e. V., im Auftrag des Kreises durchgeführt. Die Ausführung dieser Leistung erfolgt nunmehr durch die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH. Die Gründe für die Verlagerung des Fahrdienstes auf die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH lagen in erster Linie in einer Steigerung der Effizienz und einer damit erwarteten Senkung der Kosten. Für die Nutzer des Fahrdienstes hat sich lediglich geändert, dass die Reservierungsanfragen für die Fahrten ab Juni 2016 direkt über die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH angenommen werden. Die altbekannte Telefonnummer für diese Reservierungen konnte jedoch unverändert beibehalten werden.

Im Jahr 2018 nahmen insgesamt 35 Personen dieses Angebot wahr. An den Fahrten haben sich die Klienten mit mindestens 3,00 € je Fahrschein, maximal jedoch 12,00 € je Monat zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil für Mobilität, der im Regelbedarf nach dem SGB II / SGB XII enthalten ist. Der Betrag ist von den Teilnehmern vor Ausgabe der Scheine an den Kreis Gütersloh zu entrichten. In 2018 belief sich die Summe dieser Kostenbeteiligung auf insgesamt 855,00 €.

### **5.12 Familienunterstützender Dienst (FUD)**

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des im SGB IX und XII verankerten Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog des FUD.

Grundsätzlich werden Hausbesuche in den Familien der behinderten jungen Menschen durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen. Häufig können im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme für alle Beteiligten positive Effekte hat. Lediglich bei einzelnen Folgeanträgen wird auf einen Hausbesuch verzichtet. In diesen Fällen liegt zum einen ein umfas-

sender, aussagekräftiger Bericht des Leistungsanbieters vor und zum anderen lässt das Alter und die Behinderung des Leistungsempfängers auf eine Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung durch den Familienunterstützenden Dienst schließen.

Im Laufe des Jahres 2018 haben beim Kreis Gütersloh 13 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und deren Familien Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) in Anspruch genommen, so dass sich die Stagnation der Fallzahl weiterhin fortsetzt.

Jedoch kann nach wie vor festgehalten werden, dass insgesamt, auf die letzten Jahre betrachtet, ein Rücklauf der Anträge in diesem Bereiche zu verzeichnen ist. Eine Erklärung könnte hier nach wie vor die Nutzung des Ganztagsangebotes der Schulen durch die betroffenen Familien sein.

### **5.13 Leistungsform des Persönlichen Budgets**

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen des „Persönlichen Budgets“, das es seit 2008 gibt, sind die Reha-Träger, zu denen auch der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe zählt.

Ziele bei der Einführung dieser Leistungsform waren mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit für behinderte Menschen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben, Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation und Steigerung ihrer Lebensqualität.

Statt der bisherigen Sachleistungen, ggf. von unterschiedlichen Reha-Trägern, erhält der behinderte Mensch von einer Stelle ein Budget ausgezahlt, mit dem er sich die für ihn notwendigen Leistungen selber einkaufen kann. Er tritt somit den Anbietern von Teilhabeleistungen als Auftragnehmer und Kunde entgegen.

Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, d. h. ein Träger zahlt die Leistung aus. Dies gestaltet sich für den Leistungsnahmer einfacher. Es ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Reha-Träger, welcher das persönliche Budget verantwortet, und dem Leistungsberechtigten zu treffen. Die darin benannten Ziele sind nachzuhalten.

Bei den im Bereich der Eingliederungshilfe im Jahr 2018 bewilligten persönlichen Budgets handelte sich dabei ausschließlich um Einzelbudgets. Die meisten Budgets bezogen sich dabei auf die Bereiche der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen und des familienunterstützenden Dienstes.

### **5.14 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht**

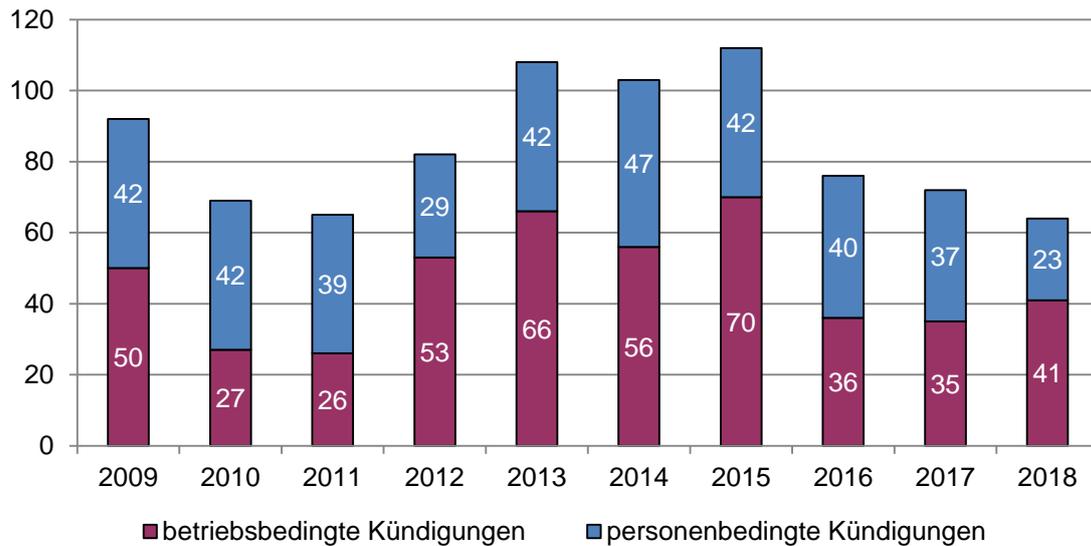
#### **5.14.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder deren Beauftragten**

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2018 insgesamt 86 (2016: 72) Betriebsbesuche durch. Zudem wurden zahlreiche Beratungsgespräche im Büro, per E-Mail und am Telefon geführt.

#### **5.14.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes)**

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2018 bei 64. Davon waren 23 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 41 betriebsbedingt. Es gab 6 Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

### Betriebsbedingte und personenbedingte Kündigungen



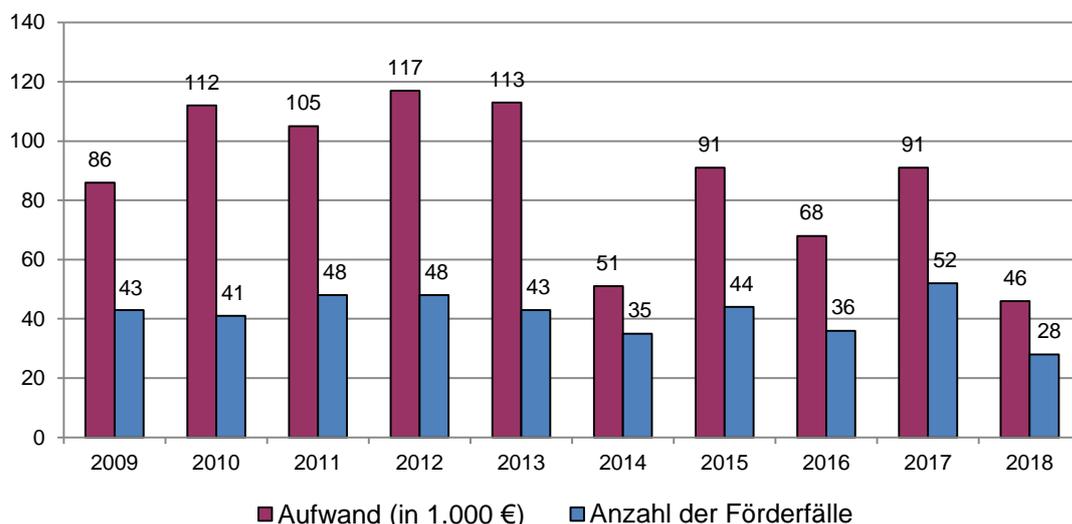
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des Integrationsamtes eingesetzt werden können. Dabei geht die Entwicklung hin zu aufwändigeren und inhaltlich komplexeren Verfahren. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle die Fachdienste des Integrationsamtes für spezifische Behinderungsarten ein. Je nach dem von dort ermittelten Bedarf erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Insgesamt zeichnet sich auch bei diesen Verfahrenszahlen die gute wirtschaftliche Lage im Kreis Gütersloh ab.

#### 5.14.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des Integrationsamtes mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung ergibt sich aus folgender Grafik:

### Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung lagen 2018 niedriger als im Vorjahr, die verausgabte Summe war geringer. Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2018 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, usw.) sind zu prüfen.

Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitern durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

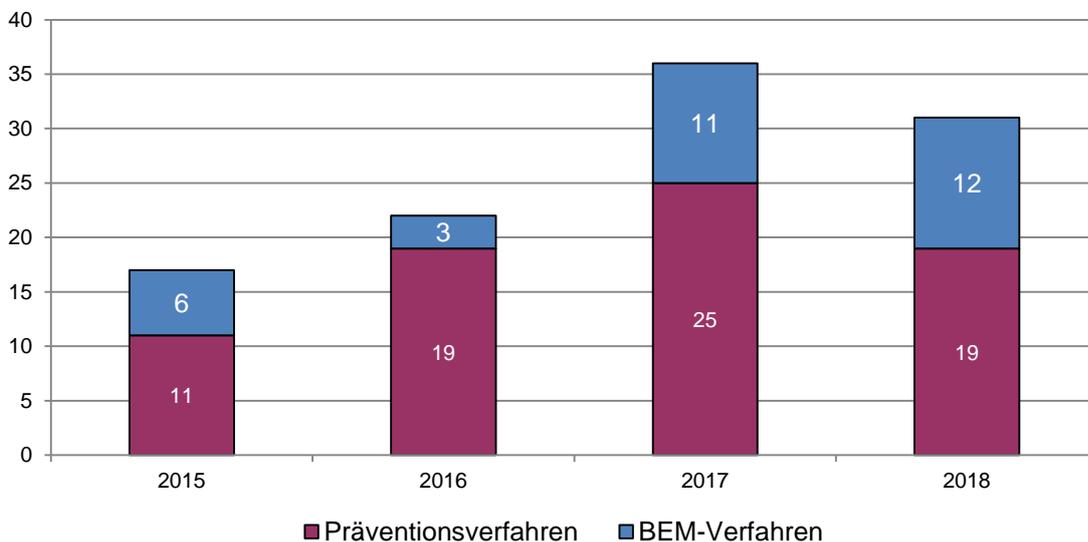
#### 5.14.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Nach § 167 Abs. 1 SGB IX „schaltet der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig verschiedene Institutionen wie auch das Integrationsamt/die Fachstelle ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

Nach § 167 Abs. 2 SGB IX wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement hinzugezogen.

In 2018 bearbeitete die Fachstelle 31 Präventions- und BEM-Verfahren. Dieser Bereich ist neben den Zustimmungsverfahren und den begleitenden Hilfen als dritter für die Fachstellenarbeit hinzugekommen und wird seit 2015 bundeseinheitlich erfasst.

**Präventions- und BEM-Verfahren**



#### 5.15 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2018 fanden unter Vorsitz von Frau Kreisdirektorin Koch drei Sitzungen des Beirates statt.

## 6 Produkt 184 Ausbildungsförderung

**Fachbereich** 3 Bildung, Jugend und Soziales

**Abteilung** 3.3 Soziales

**Produkt** 184 Ausbildungsförderung

### Produktinformation

**Verantwortliche Organisationseinheit**  
Soziales

**Verantwortliche Person:**  
Michaela Gast

**Beschreibung** Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

**Auftragsgrundlage** Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

**Zielgruppe** Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen

**Ziele**

**A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen**

Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit

**B. Wirkungsziele:**

Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 70 % (K 184-04)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	884	808	1.000	1.000
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	101	80	100	100
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	772	729	700	700
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	87,3	90,2	70	70

## 6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
  - ⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
  - ⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
  - ⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

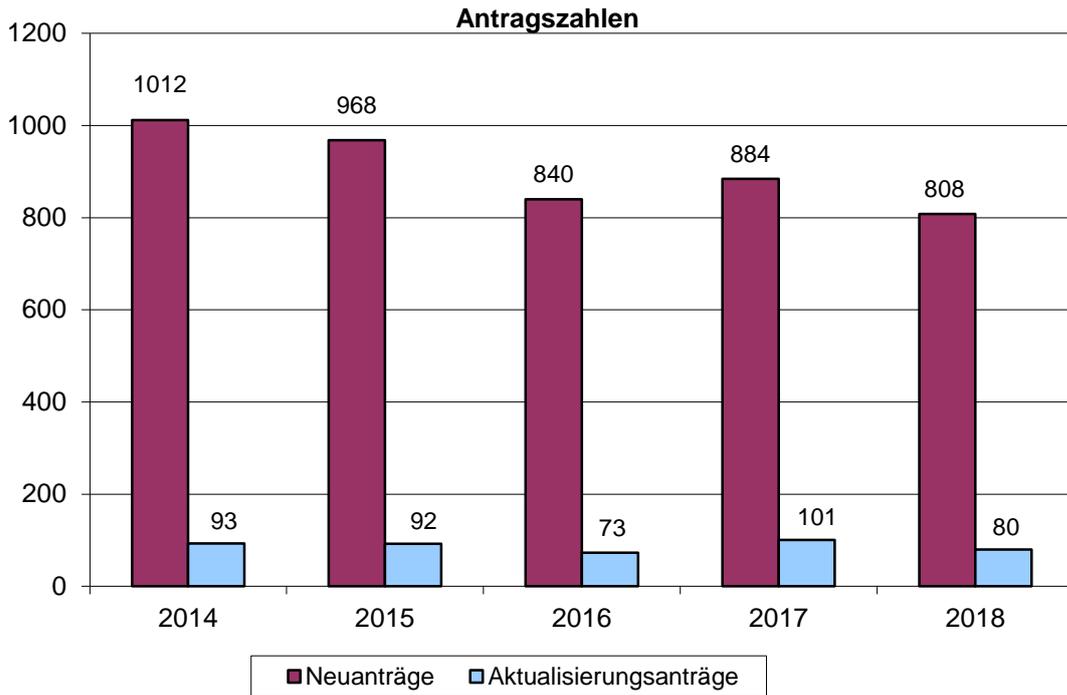
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
  - Berufsbildende Schulen: 231 €
  - Schulen des 2. Bildungsweges: 418 € bzw. 424 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
  - Berufsbildende Schulen: 504 €
  - Schulen des 2. Bildungsweges: 587 bzw. 622 €
- Zuschläge für Kranken-/Pflegeversicherung (73 €), Kinderbetreuung (113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind) u. ä. sind möglich

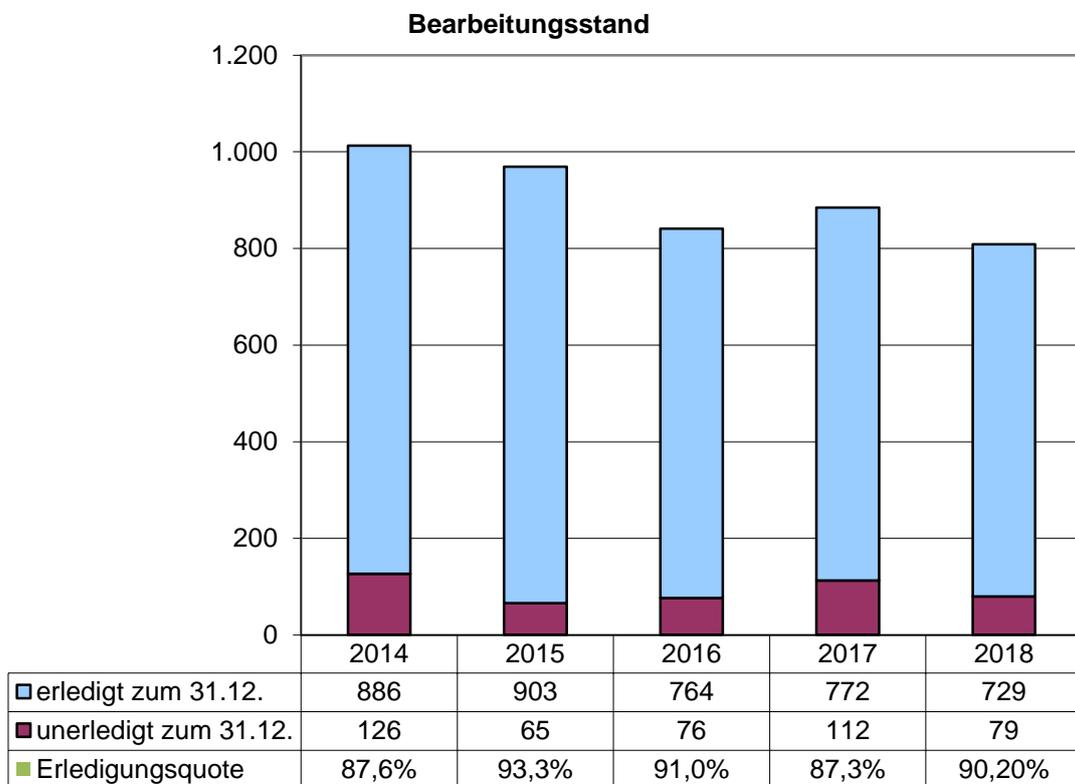
## 6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

Im Jahr 2018 sind die Antragsgänge im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Die Einrichtung von Internationalen Förderklassen, in denen ausländische Schüler/Innen einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben können, hat nicht wie zunächst angenommen, zu einem Fallzahlenanstieg bei den Förderungen geführt.

Dennoch nimmt die Antragsbearbeitung aufgrund neuer Prüfungserfordernisse (z. B. Feststellung der Förderfähigkeit von EU-Ausländern, Ermittlung von Elterneinkommen von ausländischen Flüchtlingen) sowie der von Jahr zu Jahr komplexer werdenden Rechtsmaterie immer mehr Zeit in Anspruch.



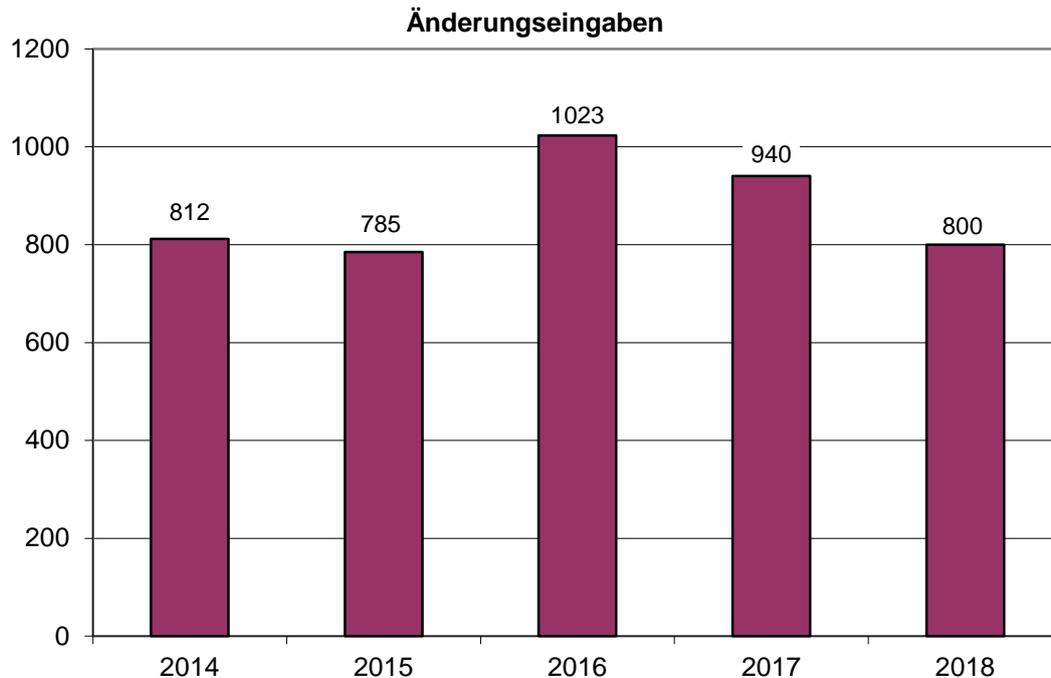
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2018 wie folgt dar:



### 6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

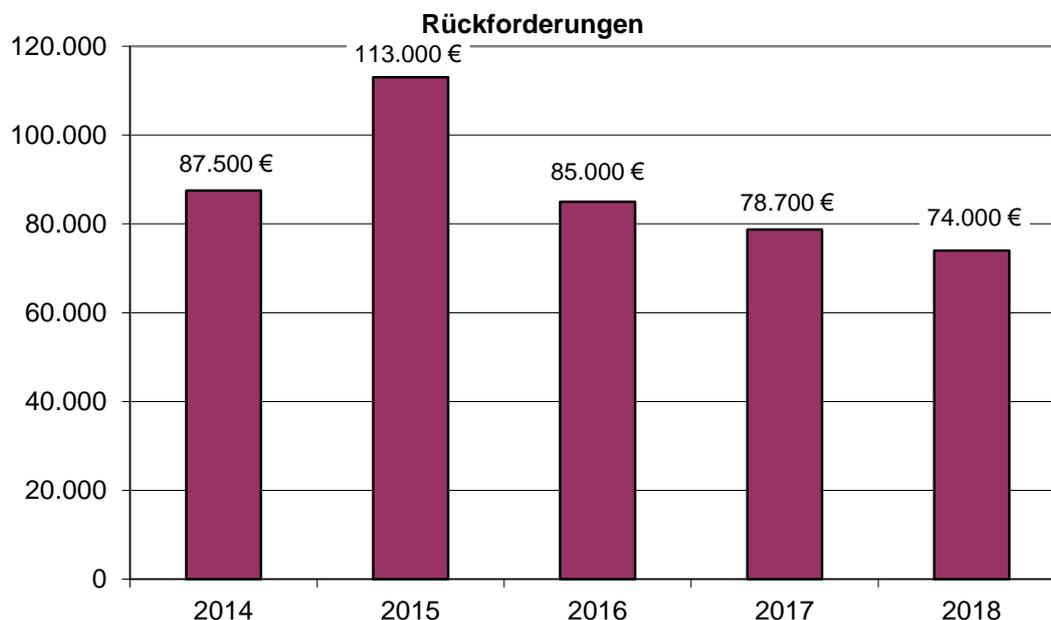
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



### 6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. 2018 ist sie wieder leicht rückläufig (2014 = 97 Fälle, 2015 = 111 Fälle, 2016 = 85 Fälle, 2017 = 119 Fälle, 2018 = 82 Fälle). Die Bearbeitung der Rückforderungsfälle ist aufgrund der schlechten Zahlungsmoral sehr zeitintensiv.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden.

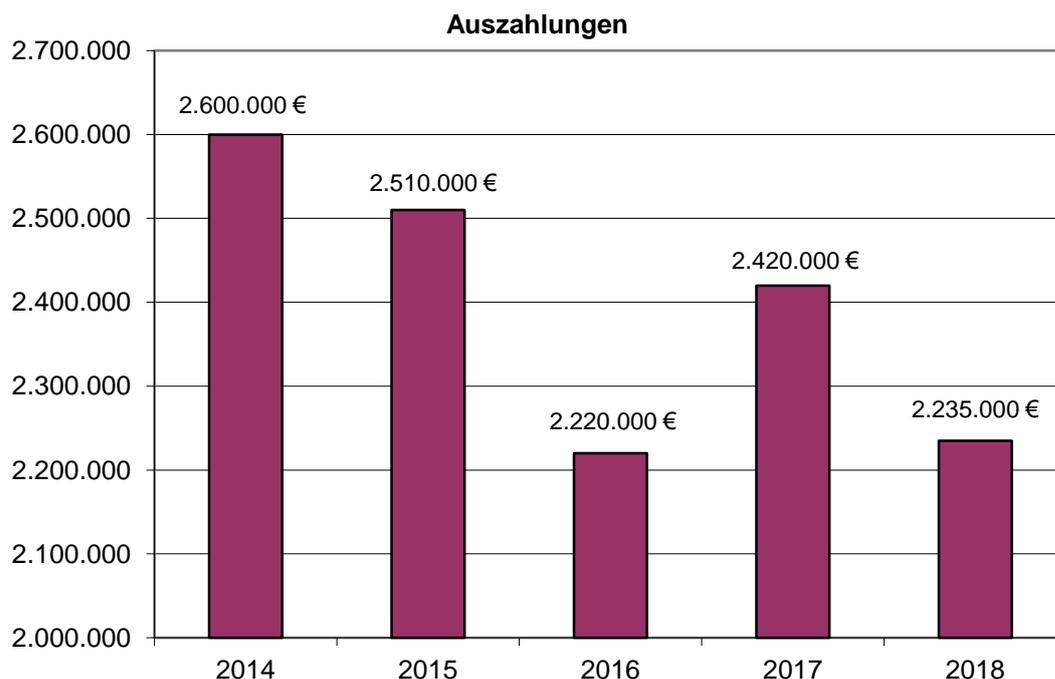
Die Nichtmitteilung und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Weiterhin sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Ab Mitte 2017 sind nach Absprachen mit der Staatsanwaltschaft erstmals verstärkt Strafanzeigen gestellt und Fälle mit einem Bußgeld belegt worden. Die zeitintensive Tätigkeit soll perspektivisch zu weniger Rückforderungsfällen führen.

## 6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund ab dem Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2018 wurden Leistungen in Höhe von rd. 2,24 Mio. € bewilligt.



<b>7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII</b>	
<b>Fachbereich</b>	3 Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3 Soziales
<b>Produkt</b>	185 Grundsicherung nach dem SGB XII
<b>Produktinformation</b>	
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Soziales	<b>Verantwortliche Person:</b> Michaela Gast
<b>Beschreibung</b>	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
<b>Zielgruppe</b>	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
<b>Ziele</b>	<p><b><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></b></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><b><u>B. Wirkungsziele</u></b></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
<b>Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)</b>				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	3.573	3.653	3.630	3.781
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	3.452	3.527	3.517	3.661
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	479,78	483,65	486,27	499,86
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	121	126	113	120
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	421,86	436,51	471,73	458,33
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre in v. H.	51	50	52	51
<b>Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit</b>				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	237	236	215	214
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	4.918	6.800	8.400	7.500
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	6,6	6	5,9	6

## 7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Menschen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2018: 65 Jahre und 7 Monate). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

## 7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

### 7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungsberechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
<b>2013</b>	2.961	
<b>2014</b>	3.207	+ 8,3 %
<b>2015</b>	3.363	+ 4,9 %
<b>2016</b>	3.390	+ 0,8 %
<b>2017</b>	3.452	+ 1,8 %
<b>2018</b>	3.517	+ 1,9 %

2018 waren auf Basis der durchschn. Zahl der Leistungsberechtigten 48 % der Leistungsberechtigten jünger als 65 Jahre. 52 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 3.535 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2018 verfügten 962 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 244,05 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2018 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.18	1.2.18	1.3.18	1.4.18	1.5.18	1.6.18	1.7.18	1.8.18	1.9.18	1.10.18	1.11.18	1.12.18	Durchschnitt		Veränderung 2017 - '18	
													2018	2017	Anzahl	in %
<b>Borgholzhausen</b>																
Fälle	47	44	48	46	46	46	47	43	44	43	43	44	45	47	-2	-4,26%
Personen	50	46	52	50	49	49	50	46	48	46	46	47	48	50	-2	-4,00%
<b>Gütersloh</b>																
Fälle	1295	1303	1309	1309	1309	1309	1312	1314	1298	1307	1319	1325	1309	1292	+17	+1,32%
Personen	1419	1428	1434	1435	1431	1429	1427	1433	1417	1425	1442	1450	1431	1414	+17	+1,20%
<b>Halle (Westf.)</b>																
Fälle	205	210	212	212	213	214	211	205	207	207	207	207	209	197	+12	+6,09%
Personen	213	218	220	221	223	224	220	214	215	216	216	216	218	206	+12	+5,83%
<b>Harsewinkel</b>																
Fälle	184	180	178	179	178	182	179	180	180	183	184	182	181	182	-1	-0,55%
Personen	198	195	193	194	193	196	194	195	195	199	200	198	196	196	+0	+0,00%
<b>Herzebrock-Cl.</b>																
Fälle	80	79	82	81	84	86	87	88	84	83	86	87	84	79	+5	+6,33%
Personen	84	84	87	85	89	91	91	92	87	87	90	91	88	83	+5	+6,02%
<b>Langenberg</b>																
Fälle	39	44	44	43	45	45	45	45	45	45	45	45	44	43	+1	+2,33%
Personen	42	48	48	47	49	49	49	49	49	49	49	49	48	46	+2	+4,35%
<b>Rheda-WD</b>																
Fälle	415	418	420	422	414	417	415	414	406	405	413	414	414	412	+2	+0,49%
Personen	460	465	466	469	461	463	456	456	447	447	456	456	459	455	+4	+0,88%
<b>Rietberg</b>																
Fälle	179	180	179	181	181	180	178	176	172	176	177	176	178	177	+1	+0,56%
Personen	194	196	194	197	196	196	193	192	187	191	193	192	193	191	+2	+1,05%
<b>Schloß Holte-St.</b>																
Fälle	164	166	168	169	172	171	173	173	176	163	177	179	171	160	+11	+6,88%
Personen	172	174	176	178	181	179	181	182	184	172	186	186	179	169	+10	+5,92%
<b>Steinhagen</b>																
Fälle	171	171	169	167	168	170	173	174	173	170	171	170	171	165	+6	+3,64%
Personen	189	189	188	185	186	187	187	188	186	184	184	182	186	180	+6	+3,33%
<b>Verl</b>																
Fälle	159	157	162	164	161	164	160	156	157	154	152	153	158	152	+6	+3,95%
Personen	172	169	174	176	173	177	173	169	170	167	165	166	171	165	+6	+3,64%
<b>Versmold</b>																
Fälle	187	189	198	201	197	197	194	187	193	195	195	195	194	194	+0	+0,00%
Personen	202	202	215	217	211	210	205	197	204	206	206	206	207	208	-1	-0,48%
<b>Werther (Westf.)</b>																
Fälle	89	83	89	93	82	90	94	91	90	92	93	92	90	87	+3	+3,45%
Personen	91	85	93	96	85	94	97	94	94	96	97	96	93	90	+3	+3,33%
<b>Gesamt</b>																
Fälle	3216	3214	3224	3258	3267	3250	3271	3268	3246	3223	3262	3269	3247	3187	+60	+1,88%
Personen gesamt	3482	3486	3499	3540	3550	3527	3544	3523	3507	3485	3530	3535	3517	3452	+65	+1,88%
Personen unter 65	1677	1681	1696	1699	1685	1701	1692	1682	1671	1664	1669	1670	1682	1680	+2	+0,12%
Personen ab 65	1809	1818	1844	1851	1842	1843	1831	1825	1812	1821	1861	1865	1835	1772	+63	+3,56%

## 7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2018 Aufwendungen in Höhe von rd. 20,5 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 19,9 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 3,4 %.

## 7.2.3 Einmalige Bedarfe

2018 sind im Bereich der einmaligen Bedarfe folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Bedarfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	43.007 €
Wohnungserstausstattungen	17.321 €
Bekleidungserstausstattungen	1.380 €
sonstige einmalige Bedarfe	8.318 €
<b>Summe</b>	<b>70.026 €</b>

Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 85.000 €) bedeutet das eine Minderung von rd. 18 %. Die Minderung lässt sich hauptsächlich auf Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (- 10.802 €) sowie Wohnungserstausstattungen (- 5.850 €) zurückführen.

## 7.2.4 Erträge

In 2018 wurden Transfererträge in Höhe von rund 719.000 € erzielt (2017 rd. 588.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von rd. 22,3 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

## 7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2018 20.637.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (20.058.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 2,89 %.

Die Netto-Ausgaben des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, Regelleistung inkl. Unterkunftskosten a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Beihilfen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

## 7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 672 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 56,44 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der Leistungsberechtigten wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	<b>Grusi-Fälle gesamt</b>	<b>davon unter 65 J.</b>	<b>davon über 65 J.</b>
Dezember 2013	178	46	132
Durchschnitt 2013	169	43	126
Dezember 2014	209	40	169
Durchschnitt 2014	211	42	169
Dezember 2015	208	45	163
Durchschnitt 2015	207	43	164
Dezember 2016	185	45	140
Durchschnitt 2016	190	45	145
Dezember 2017	161	46	115
Durchschnitt 2017	168	47	121
Dezember 2018	156	48	108
Durchschnitt 2018	161	48	113

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2018 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 639.000 € entstanden. Im Jahr 2017 waren es insgesamt 613.000 €.

In 2018 wurden Erträge in Höhe von 2.641 € erzielt (Vorjahr: 4.568 €).

## **7.4 Fachaufsicht**

### **7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch**

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

### **7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren**

In 2018 sind 45 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2018 9 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig sowie drei Berufungsverfahren wegen Regressansprüchen aus Verpflichtungserklärungen gem. § 68 AufenthG.

### **7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

## **7.5 Hilfen zur Gesundheit**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2018 waren durchschn. 211 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 83 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit schlugen in 2018 im Produkt 185 mit rd. 1,8 Mio. € zu Buche (2017: 1,17 Mio. €).

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem dreiviertel Jahr. Im Jahr 2018 sind vier Abrechnungen der größten Krankenkasse eingegangen, woraus sich die Steigerung gegenüber 2017 (Eingang von nur zwei Abrechnungen der größten Krankenkasse aufgrund von dortigen EDV-Problemen) erklärt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2018 Kosten in Höhe von rd. 133.000 € vom LWL erstattet.

<b>8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten</b>	
<b>Fachbereich</b>	3 Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3 Soziales
<b>Produkt</b>	186 Schwerbehindertenangelegenheiten
<b>Produktinformation</b>	
<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b>	<b>Verantwortliche Person:</b>
Soziales	Klaus Milczewsky
<b>Beschreibung</b>	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
<b>Auftragsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
<b>Zielgruppe</b>	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
<b>Ziele</b>	<p><b><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></b> Den Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><b><u>B. Wirkungsziel</u></b> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.566	7.100	6.558	6.970
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.413	1.700	1.413	1.630
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	k.A.	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	105,4	90	110,4	90
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.330	1.530	1.270	1.560
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	100,4	90	101,1	90
K 186-07 Anzahl der Klagen	206	200	220	206
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	71,4	50	23,6	50

## 8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), welches in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung) die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern. Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- evtl. Eintrittsermäßigungen bei Veranstaltungen

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des neuen Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird nicht mehr wie bisher vom Kreis Gütersloh direkt ausgegeben, sondern über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen dafür nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

## 8.2 Erläuterungen zu den Merkzeichen:

### **G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (§ 229 Abs. 1 SGB IX)**

Das Merkzeichen G steht Menschen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und dadurch Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen können. Die Bewegungsfähigkeit kann durch ein eingeschränktes Gehvermögen (auch durch innere Leiden) infolge von Anfällen oder eine gestörte Orientierungsfähigkeit beeinträchtigt sein.

Auf Antrag erfolgt die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung von 80 € für eine Jahreswertmarke bzw. 40 € für eine Halbjahreswertmarke oder eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang steht.

### **aG Außergewöhnliche Gehbehinderung (§ 229 Abs. 3 SGB IX)**

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt bei schwerbehinderten Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung vor, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung ist erfüllt, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Die maßgebenden Vorschriften stellen nicht darauf ab, über welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich außerhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies noch möglich ist: nämlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung. Zudem lässt sich ein individuelles Restgehvermögen weder durch einfache, konkrete Messgrößen quantifizieren noch qualifizieren.

Der Nachteilsausgleich „aG“ soll es einem schwerbehinderten Menschen ermöglichen, den Fußweg zwischen einem ordnungsgemäß haltenden und parkenden Kraftfahrzeug und dem angestrebten Ziel, insbesondere im innerstädtischen Verkehr, zu verkürzen. Er befreit den begünstigten Personenkreis von den Beschränkungen des Parkens und Haltens und eröffnet ihm, besonders gekennzeichnete Parkmöglichkeiten (Schwerbehindertenparkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol) mit dem EU-einheitlichen Parkausweis (blauer Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol - ausgestellt vom Straßenverkehrsamt) in Anspruch zu nehmen.

Beim Finanzamt kann zudem der Antrag auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gestellt werden. Zusätzlich kann eine Jahres- bzw. Halbjahreswertmarke in Anspruch genommen werden.

### **B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (§ 229 Abs. 2 SGB IX)**

Das Merkzeichen B steht Menschen zu, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen können (zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere Personen).

Die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert. Zuständig sind die Fluggesellschaften und Reisebüros und maßgebend sind die Passagetarife der Lufthansa und der Regionalverkehrsgesellschaften.

**RF Ermäßigung bei der Rundfunkbeitragspflicht**

Aus gesundheitlichen Gründen wird folgenden Menschen die Rundfunkgebührenpflicht ermäßigt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung.
- erheblich Hörbehinderte mit einem GdB von wenigstens 50 allein auf die Hörbehinderung
- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.  
Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen - bestimmter Art - verbietet.

Anträge können beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ in Köln gestellt werden. Die Feststellung des Merkzeichens „RF“ bei Kindern führt nicht zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrages der Eltern.

**H Hilflosigkeit (§§ 35 I BVG, 228 Abs. 4 Ziffer 2 SGB IX, 33a und 33b EStG)**

Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Daneben wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 3.700 € gewährt.

**BL Blindheit**

Menschen sind blind („BL“), wenn ihnen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten Menschen, die auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 haben oder bei denen so schwerwiegende andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten sie Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster).

**GL Gehörlosigkeit**

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählen hierzu hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren ist oder in der Kindheit erworben ist.

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung bei Behörden der Gebärdensprache zu bedienen. Die Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen.

**TBL Taubblindheit**

Das Merkzeichen TBI erhalten schwerbehinderte Menschen, die wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

### 8.3 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2018 verteilen:

	Einwohner	Behinderte Menschen GdB 20-40	Schwerbehinderte Menschen GdB 50-100	Gesamt	Schwerbehinderten-Quote in %
Borgholzhausen	9.032	508	803	1.311	8,8
Gütersloh	102.459	6.031	10.473	16.504	10,4
Halle (Westf.)	21.709	1.234	2.268	3.502	10,7
Harsewinkel	25.822	1.433	2.154	3.587	8,5
Herzebrock-Clarholz	16.878	874	1.465	2.339	8,7
Langenberg	8.631	509	806	1.315	9,2
Rheda-Wiedenbrück	49.362	2.822	4.446	7.268	9,1
Rietberg	30.986	1.774	2.651	4.425	8,6
Schloß Holte-Stukenbrock	26.485	1.607	2.477	4.084	9,3
Steinhagen	20.701	1.150	1.875	3.025	9,1
Verl	26.120	1.305	2.264	3.569	8,6
Versmold	21.709	1.461	2.065	3.526	9,8
Werther (Westf.)	11.535	659	1.270	1.929	11,1
<b>Kreis Gütersloh</b>	<b>371.429</b>	<b>21.367</b>	<b>35.017</b>	<b>56.384</b>	<b>9,4</b>

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2019“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2019)

Zum Jahresende 2017 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,4 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2017 etwa 3 Millionen Menschen mit Behinderung. Rund 2 Millionen von Ihnen sind schwerbehindert (Grad der Behinderung von mindestens 50, dies entspricht einer Quote von 10,2 % (Quelle: IT.NRW).

Auf Landesebene wird eine einheitliche Entscheidungspraxis derzeit von dem Dezernat 27.1.2 der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt. Diese Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Münster hat nach dem Willen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden – weiterhin Bestand.

Das in den letzten drei Jahren von der Bezirksregierung Münster gemeinsam mit den Kommunen entwickelte Benchmarking-Konzept wird fortgesetzt und derzeit intensiviert.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

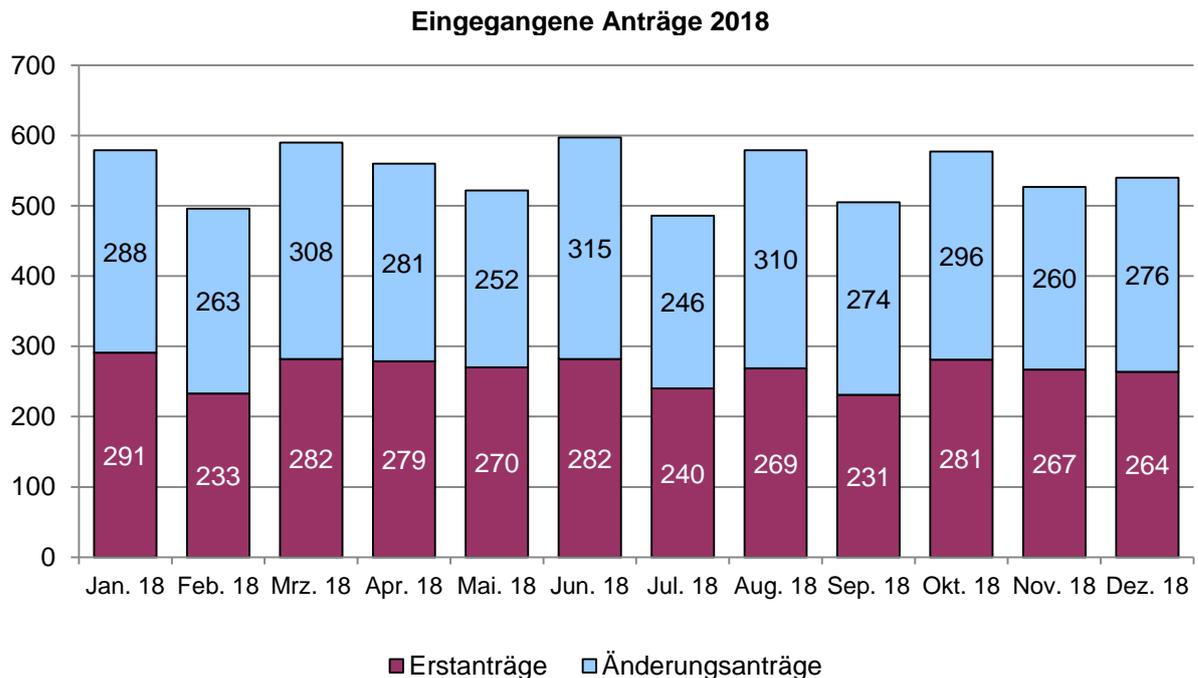
## 8.4 Fallzahlen

Im Jahr 2018 haben sich die Fallzahlen auf dem Niveau von 2017 stabilisiert. Im Bereich der Nachprüfungen stiegen die Verfahren um 9,6 %. Da in Nordrhein–Westfalen zum 01.01.2014 der neue Schwerbehindertenausweis in Scheckkartenformat eingeführt wurde, sanken die Fallzahlen für die Verlängerungsanträge weiter. Immer mehr neue Ausweise werden ausgestellt bzw. ausgetauscht. Eine Verlängerung des Scheckkartenausweises ist nicht mehr möglich. Insoweit werden in diesem Bereich keine statistischen Erhebungen im Fachverfahren mehr ausgewiesen.

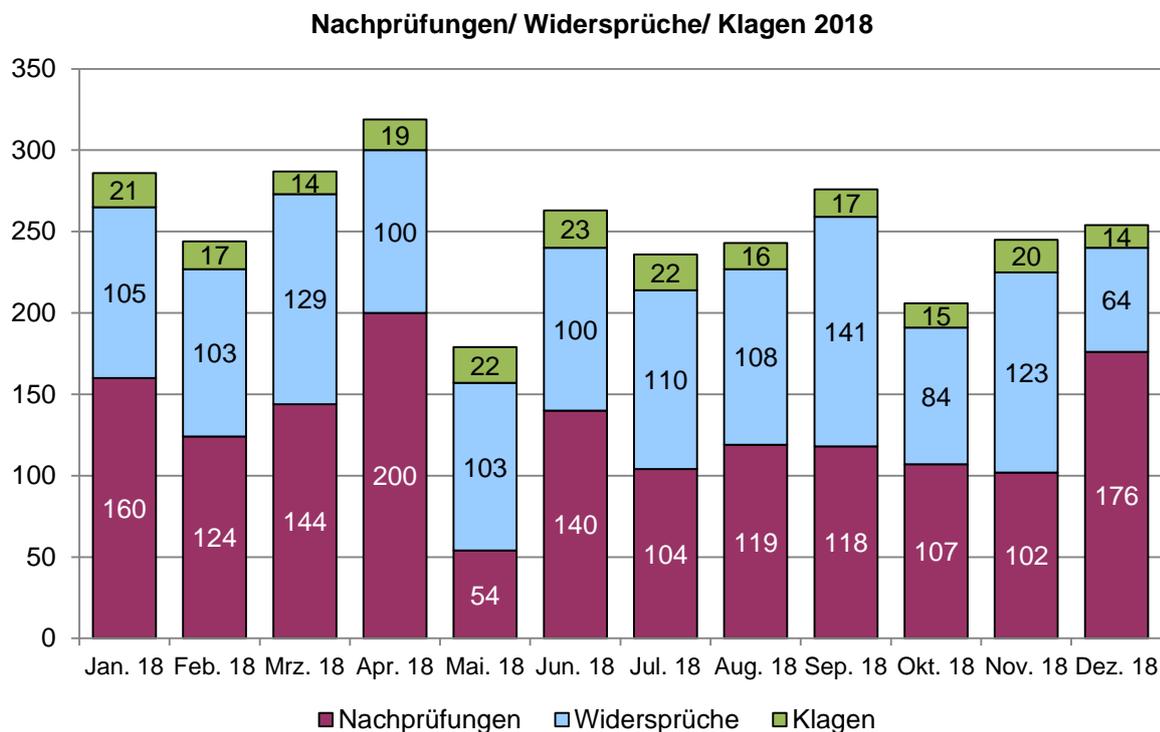
Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung
Erstanträge	3.402	3.379	3.236	3.225	3.254	3.237	3.189	- 1,5 %
Änderungsanträge	3.508	3.452	3.473	3.344	3.312	3.319	3.369	+ 1,5 %
Verlängerungsanträge	2.059	2.038	2.058	1.968	1.517	-	-	-
Nachprüfungen	1.712	1.471	1.511	1.684	1.520	1.413	1.548	+ 9,6 %
Widersprüche	1.404	1.265	1.404	1.401	1.229	1.330	1.270	- 4,5 %
Klagen	265	208	224	241	209	206	220	+6,8 %

Die Entwicklung der Erstanträge und Änderungsanträge in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



Die Entwicklung der Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



## 8.5 Streitverfahren

Der Kreis Gütersloh ist durch die Verwaltungsstrukturreform auch für die Bearbeitung der Streitverfahren zuständig. In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass für die Aufgabe im Jahre 2008 kein Personal übergeleitet worden ist.

Die Streitverfahren aus dem Zeitraum von 2009 bis 2013 konnten alle abgeschlossen werden. In 2014 sind 224 Klagen vor dem Sozialgericht Detmold erhoben worden. Davon konnten bereits 223 Verfahren beendet werden. Vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen ist noch ein Berufungsverfahren anhängig. 239 Verfahren von insgesamt 241 der im Jahre 2015 eingegangenen Klagen sind erledigt. In 2016 sind 209 Klagen erhoben worden, von denen bisher 188 Verfahren beendet werden konnten. Im Jahre 2017 wurden 206 Klagen erhoben. Hiervon wurden bisher 147 Verfahren erledigt. 52 Verfahren von insgesamt 220 der im Jahre 2018 erhobenen Klagen konnten bislang abgeschlossen werden.

## 8.6 Kostenerstattung durch das Land

Die Ressorts der Landesregierung haben gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes evaluiert. Im Ergebnis führte dies zur Änderung von § 26 Abs. 1 S. 1 Eingliederungsgesetz (EinglG). Der Kreis Gütersloh erhält nun einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 63,50 € zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche. Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des EinglG vom 16.12.2011, die rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, wird der finanzielle Ausgleich in vierteljährlichen Abschlägen zur Mitte des Quartals nun auf der Basis des Vorvorjahres ausgezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt nach § 5 Abs. 2 aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen eine Abrechnung unter Zugrundelegung der im vorangegangenen Jahr gezahlten Abschläge.

In 2018 wurden nach Einbehaltung einer Überzahlung insgesamt nur 568.960,02 € (für 9.376 Verfahren) durch das Land erstattet, da als Abrechnungsgrundlage immer das Vorvorjahr gilt (2017: Erstattung von 590.486,50 € für 9.299 Verfahren).

## 8.7 Beratung im Servicebüro

Die Besucher im Servicebüro Schwerbehindertenrecht werden bei ihrer persönlichen Vorsprache im Kreishaus in Wiedenbrück im Service- und Beratungsbüro bedient. Im Jahre 2018 waren insgesamt 2.872 persönliche Kundenkontakte (durchschn. 239 Personen pro Monat) zu verzeichnen. In 2017 gab es insgesamt 2.901 pers. Kundenkontakte, was einem Durchschnitt von 242 Personen/Monat entspricht.

Die Entwicklung der Besucherzahlen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen:

